

Kennwort „Nationalitätenrecht“

Die
Statistik der Minderheiten

Auhlnnatöö (I. Band)

Loth, Heinz-Jürgen

Auhinnatöö
473699

Kennwort

Nationalitätenrecht

1. XII. 1929. a. taannutalud I

antvama vabariigeks

Antv.: stud. jur. Heinz Jürgens

Lotz

26. okt. 1929.

Nr. 188.

41

E. V.

TARTU ÜLIKOOLI

ÕIGUSTEADUSKONN

DIE STATISTIK DER MINDERHEITEN

I. Teil. Methodenlehre.

Allgemeine Vorbemerkungen. Die Minderheitenstatistik hat zu ihrem Ziel die statistische Erforschung aller Tatsachen und Ereignisse des Lebens der Minderheitsvölker, sowohl die Feststellung ihrer Gesamtzahl und Gliederung dieser Zahl als auch der verschiedenen Bedingungen, unter denen sich ihr Leben abspielt. Ein Gebiet wissenschaftlicher Forschung ist die Statistik der Minderheitsvölker erst seit kurzer Zeit. Wohl hat es auch schon vor dem Kriege eine Nationalitätenstatistik gegeben, die auch wissenschaftliche Behandlung erfahren hat. Aber Gegenstand dieser Nationalitätenstatistik waren immer alle in einem Staate oder in gewissen Staatengruppen lebende Nationalitäten. Bei der Minderheitenstatistik hat sich der Schwerpunkt der Betrachtung von allen in einem Staate lebenden Nationalitäten auf die im Verhältnis zum staatsverwaltenden Volke in der Minderheit befindlichen Volksgruppen und Nationalitäten verschoben. Der Begriff Minderheitenstatistik ist also, wie ersichtlich, enger als der Begriff Nationalitätenstatistik. Doch ist der Unterschied zwischen diesen beiden Zweigen der Statistik zum mindesten in der heutigen Zeit keinesfalls gross zu nennen. Alle Minderheitenstatistik ist nämlich, sofern sie vom Staate besorgt wird, zugleich immer auch Nationalitätenstatistik, da der Staat nie die Minderheitsvölker allein, sondern stets alle auf seinem Gebiet lebenden Völker zu Gegenständen seiner nationalitätenstatistischen Untersuchungen macht. Minderheitenstatistik im wahren Wortsinne wäre demnach wohl nur eine von den Minderheitsvölkern selbst in die Hand genommene Statistik ihres eigenen Volkstums. Doch hat die Bezeichnung Minderheitenstatistik durchaus auch ihre Berechtigung für eine statistische Betrachtungsweise, die im besonderen die Minderheitsvölker untersucht auf Grund von statistischen Angaben, die von der amtlichen Nationalitätenstatistik geliefert werden.

Den Anstoss zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Minderheitenstatistik hat wohl im wesentlichen die Entwicklung der Nachkriegszeit gegeben, die dem Nationalitätenproblem innerhalb der Staatengemeinschaft Europas eine immer grösser werdende Bedeutung zukommen liess. Immer grösser wurde und wird allenthalben mit dem Steigen der nationalen Nöte die dem Nationalitätenproblem zugewendete Beachtung, und die Versuche,

Die Statistik der Minderheiten
 1. Teil. Methodik
 473699
 1888



Allgemeine Vorbemerkungen. Die Minderheitenstatistik hat zu ihrem Ziel die statistische Erforschung aller und jedes Lebens der Minderheitsvölker, sowohl die Feststellung ihrer Gesamtzahl und Gliederung dieser Zahl als auch der verschiedenen Bedingungen, unter denen sich ihr Leben abspielt. Ein Gebiet wissenschaftlicher Forschung ist die Statistik der Minderheitsvölker erst seit kurzer Zeit. Wohl hat es auch schon vor dem Kriege eine Nationalitätenstatistik gegeben, die auch wissenschaftliche Behandlung erfahren hat. Aber Gegenstand dieser Nationalitätenstatistik waren immer alle in einem Staate oder in gewissen Staatsgruppen lebende Nationalitäten. Bei der Minderheitenstatistik hat sich der Schwerpunkt der Betrachtung von allen in einem Staate lebenden Nationalitäten auf die im Verhältnis zum staatsverwaltenden Volke in der Minderheit befindlichen Volksgruppen und Nationalitäten verschoben. Der Begriff Minderheitenstatistik ist also, wie ersichtlich, enger als der Begriff Nationalitätenstatistik. Doch ist der Unterschied zwischen den beiden Zweigen der Statistik zum mindesten in der heutigen Zeit keineswegs gross zu nennen. Alle Minderheitenstatistik ist nämlich, sofern sie vom Staate besorgt wird, zugleich immer auch Nationalitätenstatistik da der Staat nie die Minderheitsvölker allein, sondern stets alle auf seinem Gebiet lebenden Völker zu Gegenständen seiner nationalitätenstatistischen Untersuchungen macht. Minderheitenstatistik im wahren Wortsinne wäre demnach wohl nur eine von den Minderheitsvölkern selbst in die Hand genommene Statistik ihres eigenen Volksstammes. Doch hat die Beschreibung Minderheitenstatistik durchaus auch ihre Berechtigung für eine statistische Betrachtungsweise, die im besonderen die Minderheitsvölker untersucht auf Grund von statistischen Angaben, die von der amtlichen Nationalitätenstatistik geliefert werden.

Den Anstoss zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Minderheitenstatistik hat wohl im wesentlichen die Entwicklung der Nachkriegszeit gegeben, die dem Nationalitätenproblem innerhalb der Staatsgemeinschaften eine immer grössere Bedeutung zukommen liess. Innerhalb dieses wurde und wird allenthalben mit dem Steigen der nationalen Räte als dem Nationalitätenproblem zugewandte Beachtung, und die Versuche,

dieses Problem auf eine allseitig befriedigende Art einer Lösung zuzuführen, mehren sich. Für die theoretische Ausarbeitung und praktische Durchführung dieser Lösungsversuche ist nun die genaueste Kenntnis von Zahl und Wesen, Siedlungsweise der verschiedenen Nationalitäten, kurz die Bekanntschaft mit der gesamten Nationalitätenkunde und einem ihrer wichtigsten Hilfsmittel, der Nationalitätenstatistik, eine vollkommen unerlässliche Voraussetzung. Doch umgekehrt muss auch der Nationalitätenstatistiker, den im besonderen die Statistik der Minderheitsvölker interessiert, mit dem Nationalitätenproblem, seinen treibenden Faktoren, Ursachen und Auswirkungen, die nur zu oft in Form heftiger Nationalitätenkämpfe auftreten und dann die Nationalitätenenerhebungen in einem für die Minderheitsvölker ungünstigen Sinne beeinflussen, gut bekannt sein. Wohl nur dann wird er in der Lage sein, die amtliche Nationalitätenstatistik ihrem Wahrheitsgehalte gemäss richtig einzuschätzen. Es ist deshalb hier eine kurze Darstellung des Nationalitätenproblems, seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Lage, wohl am Platz.

I. Das Nationalitätenproblem.

1. Geschichtliche Übersicht. Den Anstoss zur Entstehung des nationalen Gedankens im heutigen Sinne des Wortes hat wohl die Ideenwelt der grossen Französischen Revolution und der ihr vorangegangenen Aufklärungszeit gegeben. Die ja die geistige Grundlage der Revolution gewesen ist, gegeben. Die von der Französischen Revolution geforderte Gleichheit aller Menschen und Mitarbeit aller Bürger am Staat hatte einen unerhörten Aufschwung des Nationalgefühls in allen Ländern zur Folge: es entstand der Nationalismus, dessen Inhalt zunächst nicht etwa durch sprachliche oder ethnische Momente, sondern einzig und allein durch die Staatsangehörigkeit gebildet wurde. "Das unzertrennbare Band staatsbürgerlicher Gleichheit" ¹⁾ Als Folge dieser Entwicklung des nationalen Gedankens zeigte sich jäh aufflammender Widerstand ganzer Völker gegen fremdnationale Herrschaft, welche die von ihnen gebildeten Staaten unterjocht hatte oder auf Grund geschichtlicher Entwicklung beherrschte. Beispiele sind die spanischen Freiheitskämpfe gegen Napoleon, der mit beispielloser Begeisterung geführte deutsche Befreiungskrieg von 1813, die Befreiungskriege der südamerikanischen Staaten, der belgische und der griechische

¹⁾ Vgl. Kleeberg, Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse, Dissertation, Weida i. Th., 1915, S. 8.

Aufstand. In der Folge erhielt die nationale Bewegung grossen Auftrieb durch die Geistesströmung der Romantik und die Revolutionen von 1830 und 1848 (Kleeberg, a.a.O.^{S. 9}). dass diese Entwicklung den Staatsleitungen Sorgen

Bald fand der nationale Gedanke auch eingehende theoretische Begründung. Es waren dies besonders der italienische Staatsmann und Gelehrte Mancini und der berühmte schweizerische Rechtslehrer Bluntschli, die sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts zuerst mit dem Problem Nation und Staat befassten. Bluntschli stellte die theoretische Forderung auf, dass jedes Volk seinen eigenen Staat zu bilden habe; die Unmöglichkeit, diese Forderung zu erfüllen, sah er jedoch ein, und stellte daher, wie Wolzendorff¹⁾ anführt, die Behauptung auf, dass jedes Volk ein Anrecht darauf habe, geschützt zu werden - der erste Ansatz zum heutigen Schlagwort Minderheitenschutz. Auch Mancinis Ideen bewegten sich um den sog. Nationalstaatsgedanken, d.h. der Anschauung, dass jede Nation ihren eigenen Staat haben solle. Er forderte hierbei auch stürmisch die Einigung Italiens, die auch nicht lange - wohl grossenteils dank seiner Aufklärungsarbeit, die den Boden für die Einigung vorbereiten half - auf sich warten liess. Es folgte 1871 - gleichfalls als Frucht der Entwicklung des nationalen Gedankens - die Einigung Deutschlands durch Bismarck, seinen grössten Staatsmann.

Inzwischen hatte der nationale Gedanke in ganz Europa weiterhin grosse Fortschritte gemacht. Der unerhörte Aufschwung auf allen Gebieten während des 19. Jahrhunderts, nicht zuletzt auch auf dem der Volksbildung, liess insbesondere den nationalen Gedanken in breiten Volksmassen verschiedener Nationalitäten Fuss fassen, die als Minderheitsvölker in von andersnationalen Mehrheitsvölkern verwalteten Staaten lebten. Die von der Französischen Revolution verkündete Freiheit des Einzelmenschen, die staatsrechtlich in der Verwandlung des verpflichteten Untertanen in den berechtigten Staatsbürger ihren Ausdruck gefunden hatte, musste auch dazu führen, dass dem Bürger eine andersnationale Obrigkeit nicht mehr behagen wollte, besonders noch dann, wenn diese ihn mehr oder weniger gewaltsam zu einem ihm fremden Volkstum, dem des staatsverwaltenden Volkes, bekehren wollte und ihm eine eigennationale Kulturpflege, eigensprachliche Schulen usw. nicht gestattete. Es entstanden Irredentabestrebungen solcher Minderheitsvölker, die ausserhalb ihrer Staatsgrenzen ihre Stammesbrüder geschlossene Staaten bilden sahen. Diese Periode des Erwachens des Nationalbewusstseins aus seinem bisherigen

1) Vgl. Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, Berlin, bei Engelmann, 1921.

Schlummerdasein spielte sich so oder anders bei fast allen stärker oder schwächer unterdrückten Minderheitsvölkern ab.

Es ist zu verstehen, dass diese Entwicklung den Staatsleitungen Sorgen zu bereiten begann. Vom Mancinischen Nationalstaatsgedanken vollkommen beherrscht, suchten sie ihr Ziel des geschlossenen, nur von einem Volke bewohnten Nationalstaates auf dem Wege einer argen Entnationalisierungspolitik gegenüber allen anderen in ihren Staaten lebenden Nationalitäten zu erreichen. So z.B. die Russifizierungspolitik in Russland seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts, die elsass-lothringische und Polenpolitik Deutschlands, die Entnationalisierungsbestrebungen der ungarischen Regierung vor dem Kriege. Im alten Oesterreich hatte keine Nationalität die absolute Mehrheit. Oesterreich musste daher auf Entnationalisierung verzichten, wurde aber nichtsdestoweniger durch wilde innere Nationalitätenkämpfe zerrissen.

Doch konnten diese Nationalitätenkämpfe den festgefügtten Staaten Mitteleuropas immerhin nicht viel anhaben; wohl aber grossen und ungefügtten Staaten wie der Türkei oder Russland. In der Türkei brachen schon 1876 Aufstände in Mazedonien aus, die zum serbisch-türkischen und in der Folge auch russisch-türkischen Kriege führten. Diese Kriege brachten wenigstens eine teilweise Befreiung der Serben und Montenegriner vom türkischen Joch und später deren Anerkennung durch den Berliner Kongress mit sich. Doch eine vollständige Lösung der brennenden Nationalitätenfrage auf dem Balkan blieb leider aus. Seither ist Mazedonien ein ständiger Unruheherd Europas, denn Aufstände und wilde Kämpfe gegen die jeweiligen Machthaber lösen sich dort ständig ab. Die 1908 von Oesterreich Ungarn vollzogene Annexion Bosniens und der Herzegowina verschärfte die Lage noch erheblich. Der von den Balkanstaaten 1912 gegen die Türkei unternommene "Kreuzzug" zur Befreiung der Balkanslawen zeitigte wegen der Uneinigkeit der Balkanstaaten bei der Verteilung der Beute und des dann späterhin nach Besiegung Bulgariens an ihm begangenen Unrechts nicht den erwarteten Erfolg der Entspannung der Lage auf dem Balkan. - In Russland brach im Jahre 1905 eine Revolution aus, als das Reich durch den russisch-japanischen Krieg gerade am meisten geschwächt war. Anfangs sozialistischer-kommunistischer Tendenz, griff die revolutionäre Bewegung sehr bald besonders auf die an der Ostseeküste lebenden Randvölker Russlands über, die ihren föderalistisch-autonomistischen Zielen nachzujagen begannen. Die Revolution wurde jedoch sehr bald blutig niedergeschlagen.

Inzwischen war das Nationalitätenproblem zum Schicksalsproblem Eu-

ropas geworden. Man wird dem zustimmen, wenn man sich die Vorkriegslage in die Erinnerung zurückruft. Die ungeheure Spannung, die zwischen den Staaten stand und nicht abnehmen wollte, gründete sich nicht einmal so sehr auf wirtschaftliche Rivalitäten, ab vor allem auf die unbefriedigende Lage der verschiedenen Nationalitäten, die als Minderheitsvölker in fremdnational verwalteten Staaten lebten, dabei jedoch einen eigen-nationalen Staatskörper ausserhalb ihrer Staatsgrenzen sahen und infolgedessen in immer zunehmendem Masse Irredentabestrebungen huldigten. Diese Lage wurde durch die von Russland eingenommene Haltung, das als Schirmherr aller Slawen auftrat, nur noch verschärft, und zwar besonders als Beschützer der unter österreichisch-ungarischer Herrschaft stehenden Slawen. Schon begann auch die Wissenschaft auf die bedrohliche Lage aufmerksam zu werden und sich mit dem Nationalitätenproblem zu beschäftigen. Sie brachte Vorschläge zur Lösung oder Besserung der Lage heraus, die sich von den heute für ein Recht der Minderheiten aufgestellten Grundsätzen gar nicht sehr unterscheiden. Kleeberg¹⁾ führt für Oesterreich, in dem infolge des dort herrschenden Völkergemisches sich zuerst die Beschäftigung mit der Nationalitätenfrage einstellte, Rudolf Springer (Pseudonym für Karl Renner) und Popovici an. Popovici sucht die Lösung der Nationalitätenfrage auf föderalistischer-autonomistischer Grundlage - er empfiehlt eine national-territoriale Autonomie. Springer dagegen verzichtet auf das territoriale Moment und stellt die Lösung ganz auf das personale Moment, also auf die persönliche Zugehörigkeit zu einer Kultur- und Sprachgemeinschaft. "Ueberall sollen nationale Personengemeinschaften, die von jeder territorial-staatlichen Unterlage befreit sind, mit dem Charakter von öffentlich-rechtlichen Korporationen geschaffen werden, die ihre national-kulturellen Angelegenheiten selbst regeln". Damit ist schon von Springer (Renner), und wohl von ihm als erstem, die heute allgemein anerkannte Forderung national-kultureller Selbstverwaltung für die Minderheitsvölker aufgestellt worden. Doch diese von der Wissenschaft gegebenen Lösungsversuche wurden von den Staaten nicht beachtet. Zu selbstherrlich, nicht die geringste Einmischung in dieses Gebiet duldend waren die Staaten der Vorkriegszeit, und zu sehr waren ihre Führer vom Mancinischen Nationalstaatsgedanken beherrscht. Dass diese Idee des national vollkommen einheitlichen Staates vielleicht wohl einigermaßen in den geschlossenen Sprachgebieten Westeuropas verwirklicht werden konnte, wo sie ja auch entstanden war, nicht aber im Völkermischgürtel Ost- und Mitteleuropas, wurde nicht eingesehen. Und

1) Vgl. Kleeberg, a.a.O., S. 11.

so nahmen denn die Ereignisse ihren verderblichen Lauf.

Am 28. Juni 1914 liess der schwache Knall der zwei Pistolenschüsse von Serajewo ganz Europa erschreckt aus seinem Sommerschlaf auffahren. Diese Schüsse bewirkten, wie wir wissen, einen Monat später den Ausbruch des Weltkrieges. Wer feuerte diese verhängnisvollen Schüsse ab? Gavrilo Princip war es, ein serbischer Student, der die durch Oesterreich-Ungarn 1908 vollzogene Annexion Bosniens und der Herzegowina - von Serbe-Kroaten waren diese Länder bewohnt - am Erzherzog Franz Ferdinand rächen wollte. Damit hatten sich die zwischen Oesterreich und Serbien infolge der ungelösten Nationalitätenfrage angesammelten Spannungen im Weltkrieg entladen, dem grössten Kriege aller Zeiten. Natürlich bestanden neben dem die Beziehungen der Staaten trübenden ungelösten Nationalitätenproblem noch sehr viele andere Spannungen zwischen ihnen; die ungelöste Nationalitätenfrage war jedoch der Funke, der das Pulverfass dieser durch Jahrzehnte angesammelten Spannungen aufliegen liess. Aus dieser Tatsache kann man wohl ungefähr die ungeheure und schicksalhafte Bedeutung ermessen, die dem Nationalitätenproblem bisher in Europa zugekommen ist und wohl auch weiterhin zukommen wird, sofern nicht befriedigende Lösungen dieses Problems gefunden werden.

Wie der Weltkrieg unter dem Zeichen der ungelösten Nationalitätenfrage begonnen hatte, so wurde er von den Ententemächten auch unter diesem Zeichen weitergeführt. Das "Selbstbestimmungsrecht der Völker" wurde neben der "Niederwerfung des preussischen Militarismus" zum hauptsächlichsten Kriegsziel der Entente, doch wohlverstanden nur zum laut ausgerufenen und propagandistisch ausgewerteten Ziel. Das laut verkündete Selbstbestimmungsrecht der Nationen ordnete sich nämlich so vorzüglich dem wahren Ziel der Entente, der Niederwerfung der neuen und starken, ^{Staaten} ihren auf allen Gebieten erfolgreich Konkurrenz machenden Grossmacht Deutschland, unter, und half diesem Ziel ganz gut den Weg bereiten, denn Oesterreichs Niedergang hätte ja auch Deutschland an der Wurzel seines Widerstandes getroffen. Es wurde jedoch mit zweierlei Mass gemessen. Dass England Indien keine Selbstbestimmung und Irland eine nur gewährte, als sie bereits durch schwerste Kämpfe erzwungen war, dass Russland nicht daran dachte, den Polen und anderen Ostseevölkern Selbstbestimmung zu gewähren, ^{war} ~~war~~ natürlich nur eigene Angelegenheit dieser Staaten und ganz in der Ordnung. - Am 8. Januar 1918 verkündete Wilson in Washington sei-

Europa gewiss nicht weniger, eher mehr Minderheiten als früher vor. Dabei war aber der geschichtliche Zug zum Nationalstaat gewiss wirksam, nur

Wieder: Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten. Wien, Franz Deuticke, 1923, S. 11 ff.
Die Minderheitenlandschau I, Wien, Deuticke, 1925, S. 10.

ne 14 Punkte, in denen u.a. eine gerechte Lösung des Nationalitätenproblems feierlich in Aussicht gestellt wurde. Unter der Bedingung, dass diese Punkte zur Grundlage der kommenden Friedensverhandlungen erhoben würden, was Deutschland auch von der Entente zugesagt wurde, trat Deutschland im November 1918 in den Waffenstillstand ein.

2. Die gegenwärtige Lage. Wenn von den neugebildeten Staaten Nordosteuropas hier abgesehen wird, die durch eigene Kraft die Freiheit erlangt haben, wenn auch mittelbar zum grossen Teil erst durch die Eroberung dieser Gebiete durch Deutschland während des Weltkrieges, so beruht die gegenwärtige Lage des Nationalitätenproblems in Europa auf den Verträgen von Versailles, St.Germain, Trianon, Neuilly. Diese Verträge sollten die Versprechungen der Siegermächte, das Selbstbestimmungsrecht auch der besiegten Völker zu wahren, erfüllen.

In der Ausführung durch die Friedensverträge haben dann "diese Versprechungen bekanntlich eine ganz andere Gestalt angenommen. Anstatt der versprochenen Entwicklung in der Richtung auf Nationalstaaten ist gerade die entgegengesetzte Entwicklung in der Richtung auf Nationalitätenstaaten eingetreten. So wurde das deutsche Volk, dessen geschlossenes Siedungsgebiet bis dahin 6 Staaten angehört hatte, jetzt auf 15 Staaten aufgeteilt, wobei 9 Millionen Deutsche (davon 6 Millionen des geschlossenen Sprachgebietes) unter fremde Herrschaft gestellt wurden... Es sind Staaten entstanden, die es an Vielsprachigkeit binahe mit dem alten Oesterreich aufnehmen können, wie z.B. die Tschechoslowakei.¹⁾ An die Stelle der früheren Minderheitsvölker, die ehemals die Nationalitätenkämpfe in Europa verursachten, sind in den neuen Staaten andere, nicht weniger zahlreiche Minderheiten getreten. "Wenn wir das Bild nach dem Kriege betrachten", schreibt Professor Winkler in seinem Artikel "Die Minderheitenfrage"²⁾, "so finden wir wohl die polnisch-deutsche, die rumänische, die dänische, die französische Minderheit - und, wenn wir sie als solche ansprechen wollen - die tschechische und polnisch-österreichische Minderheit verschwunden, dafür sind aber neue Minderheiten entstanden. 6 Millionen Deutsche im Osten, Süden und Westen, 3 Millionen Magyaren im Norden, Osten und Süden, 8 Millionen Ukrainer und zahlreiche Millionen anderer Völker sind der Herrschaft anderer Völker, grösstenteils solcher, von denen Angehörige früher ihre Minderheiten waren, unterstellt worden. Wenn wir die Gesamtbilanz ziehen, so finden wir heute in Mittel- und Osteuropa gewiss nicht weniger, eher mehr Minderheiten als früher vor. Dabei war aber der geschichtliche Zug zum Nationalstaat gewiss wirksam, nur

1) Winkler, Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten, Wien, Franz Deuticke, 1923, S. 11 u. f.
2) In "Minderheitenrundschau" I, Wien, Deuticke, 1925, S. 10.

Die neue politische Einteilung Europas hat "dadurch, dass als die frü-
dass der Pendel infolge der durch Jahrzehnte angehäuften Spannungen
weit über die Gleichgewichtslage hinaus schwang."

Winkler schildert weiterhin sehr richtig die Einseitigkeit der
von den Siegermächten bei den Verträgen befolgten Grundsätze auch auf
anderen Gebieten als dem des Selbstbestimmungsrechtes. "Wirtschaftliche
Rücksichten allerdings wurden für die Besiegten nicht gelten gelassen,
sondern nur für die Sieger. Zur Wahrung des " - nur im Interesse der
Sieger verstandenen - "Nationalitätsprinzipes wurden volkswirtschaftli-
che Einheiten zerrissen: Beispiele sind die alte Donaumonarchie im gan-
zen, das Deutsche Reich; im einzelnen Steiermark, Oberschlesien u.a."

Auch Winkler kommt zu derselben Erkenntnis, zu der sich schon fast
die gesamte Wissenschaft bekannt hat und die, obwohl von ihm nicht im
Hinblick auf die nordosteuropäischen Staaten gewonnen, sondern in Be-
rücksichtigung der mehr geschlossenen Sprachgebiete Mitteleuropas, doch
gerade in den Verhältnissen jener Staaten ihre vollste Bestätigung fin-
det. Er umschreibt diese Erkenntnis folgendermassen: "Es gibt also wei-
terhin Minderheiten, und es wird auch bei tunlich vollkommener Erfüllung
des Nationalitätsprinzipes immer Minderheiten geben; denn auch bei wei-
testgehender Abgrenzung der Staaten nach dem Volkstum bleiben noch die
zerstreuten Minderheitssiedlungen, Inseln und städtischen Minderheiten
übrig, ferner solche Teile des geschlossenen Sprachgebietes, die we-
gen unüberwindlicher geographischer oder wirtschaftlicher Schwierig-
keiten in einem Gemeinschaftsverband mit fremden Völkern verbleiben müs-
sen". Damit ist der Nationalstaatsgedanke in seiner bisherigen überspitz-
ten Auffassung, die bis vor kurzem als alleinbegründend angesehen
wurde, als in der Wirklichkeit undurchführbar bezeichnet, denn die voll-
kommene Ueberdeckung von Staat und Volk ist praktisch kaum jemals erreich-
bar. Es wird also immer ein Nationalitätenproblem, eine Frage der Min-
derheitenvölker geben, hervorgehend aus dem Widerstreit zwischen Volk
und Staat.

3. Die Lösung des Nationalitätenproblems. Es kann nicht die Aufgabe die-
ser Darstellung sein und würde vor allem ihren Rahmen weit übersteigen,
hier über die in Theorie und Praxis bisher vorgenommenen Lösungen aus-
führlich zu berichten. Es seien hier nur ganz kurz die Art des einzu-
schlagenden Weges und einige der sich auf diesem Wege entgegenstellen-
den Hindernisse berührt.

Die Lösung der Nationalitätenfrage ist, wie schon dargelegt, durch
die Friedensverträge und die durch diese bewirkte Neuordnung Europas
nicht gegeben worden. Im Gegenteil, die Lage hat sich noch verschärft.

Die neue politische Einteilung Europas hat "dadurch, dass sie die früher Beherrschten zu Herrschern über ihre früheren wirklichen oder vermeintlichen Unterdrücker machte, das Minderheitenproblem noch ausserordentlich verschärft" (Winkler). Neue Wege zur Lösung dieses Problems, das als Schicksalsproblem Europas bezeichnet worden ist, müssen anstelle des überspitzten alten Nationalstaatsprinzips, das versagt hat, gefunden und beschritten werden. Es gilt die Synthese zu finden zwischen Volksempfinden und Staatsempfinden, zwischen Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft. Sie kann wohl nur auf dem Wege gefunden werden, dass allen Völkern, die in einem Staate leben, die gleiche Möglichkeit freier Entwicklung gewährt wird. Der Gedanke des Völkerrechts, dass alle Staaten, ob sie gross sind oder klein, im Staatenverkehr gleichberechtigt sind, muss auch für das innerstaatliche Völkerleben Anwendung finden. Auf dem Umwege über einen "Minderheitenschutz" (in Deutschland werden heute vielfach Parallelen zwischen dem Minderheitenschutz und - Tierschutz gezogen!) und darauf fussender Minderheitenschutzverträge des Völkerbundes, die, wie die Erfahrung lehrt, von den Staaten einfach nicht eingehalten werden, werden wir zu dieser gleichen Möglichkeit freier Entwicklung für alle Völker eines Staates wohl kaum gelangen. Wohl aber dürfte dieses Ziel zu erreichen sein, wenn den Minderheitsvölkern eigennationale Volkstumsrechte in Gestalt von national-kulturellen Selbstverwaltungen gewährt werden, auf Grund deren sie ihre national-kulturellen Angelegenheiten selbst, durch eigenes öffentliches Recht, verwalten können.

In der Wissenschaft ist der Grundsatz, dass den Minderheitsvölkern national-kulturelle Selbstverwaltung zu gewähren sei, heute schon fast allgemein anerkannt. Estland hat als ~~er~~ erster Staat der Welt durch das Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten vom 5. Februar 1925 seinen Minderheitsvölkern die Kulturselbstverwaltung zugestanden, von der bisher die deutsche und jüdische Volksgruppe Estlands sehr erfolgreichen Gebrauch gemacht haben. Oesterreich beabsichtigt den Slowenen in Kärnten gleichfalls die Selbstverwaltung zu gewähren. Leider ist dieser Weg, der eine friedliche und gerechte Beilegung der Nationalitätenkämpfe Europas zu gewährleisten scheint, allerdings endgültig wohl erst dann, wenn die heute bestehende zum Teil geradezu unmögliche Grenzführung der Friedensverträge durch Revisionen ^{berich} ~~herbeigeführt~~ worden ist, bisher von anderen Staaten als den genannten zwei nicht beschritten worden. Dies bedeutet kurz soviel, dass die von der Wissenschaft gelieferten und schon in der Praxis erprobten Lösungen von den Staatsleitungen einfach

nicht beachtet werden, nicht etwa, weil sie zu schwer zu verwirklichen wären, sondern nur deshalb, weil sie der Mehrzahl der europäischen Staatsleitungen in ihre Nationalstaatsträume nicht gut hereinpassen. Viele Staaten Europas scheinen nämlich nicht die Absicht zu haben, von ihren gewohnten und liebgewonnenen Entnationalisierungsbestrebungen zu lassen. Noch vor wenigen Jahren erklärten die Völkerbunddelegierten Mallo Franco und Politis öffentlich im Völkerbunde, die Assimilierung fremdstämmiger Minderheitsvölker an das Mehrheitsvolk müsse das Ziel einer jeden vernünftigen Staatspolitik sein. Von Verfolgungen der Minderheitsvölker sei allerdings abzusehen, und daher solle, solange die Assimilierung noch nicht gelungen sei, ein mässiger Minderheitenschutz Platz haben, der den Minderheiten die Assimilierung gewissermassen zu "versüssen" hat. Es wird hier wohl nicht fehlgegangen werden mit der Annahme, dass diese geradezu unglaubliche Ansicht der Meinung massgebender politischer Führungskreise besonders in den neugebildeten ~~neuen~~ oder neugeordneten Staaten Mittel- und Osteuropas wohl ungefähr entspricht. Der Wissenschaft, besonders auch den an einigen Universitäten Mitteleuropas begründeten Lehrstühlen für Nationalitätenkunde und Nationalitätenprobleme, fällt die schwere, aber wichtige Aufgabe zu, durch Entfaltung rastloser und wirksamer Aufklärungsarbeit die Anerkennung ihrer Grundsätze auch durch die Staatsleitungen zu erlangen.

II. BEGRIFF UND ARTEN DER MINDERHEITEN.

1. Begriff der Minderheit. Minderheit ist ein arithmetischer Begriff. In seiner ursprünglichen Bedeutung sagt er von einer Grösse ganz allgemein aus, dass sie in der Minderheit sei, das heisst kleiner sei als die Hälfte eines Gesamtbegriffes, und so einer Mehrheit, die grösser ist als die Hälfte, gegenübersteht. Dieser Begriff wurde schon immer oft in Verbindung mit anderen Begriffen gebraucht, so u.a. besonders auch mit dem Begriff Parlament, und war dann, als "Parlamentsminderheit" und "Parlamentsmehrheit" im Hinblick auf bestimmte Parteigruppierungen angewendet, geeignet, wenigstens einigermaßen klare Vorstellungen von der Kräftezusammensetzung in bestimmten Parlamenten hervorzurufen. Als Bezeichnung für einen Volksstamm, der in einem von einem anderen Volke verwalteten Staate lebt, wurde der Ausdruck Minderheit vor dem Kriege kaum gebraucht. Wohl sprach man manchmal von sprachlichen Minderheiten oder von völkischen Minderheiten in einem bestimmten Ort oder Bezirk; in Kleebergs 1915 erschienener "Nationalitätenstatistik" kommen diese Bezeichnungen jedoch

nur ganz vereinzelt vor. Im heute so ausgiebig gebrauchten Masse waren diese Ausdrücke jedenfalls vor dem Kriege ganz unbekannt; man kannte wohl eine Nationalitätenfrage, eine Nationalitätenstatistik, aber keine Minderheitenfrage oder Minderheitenstatistik. Erst nach dem Weltkriege, in den Friedensverträgen, Minderheitenschutzverträgen und dem Völkerbundpakt nahm dann dieser Begriff neben seiner alten Bedeutung, die er beibehielt, die oben gekennzeichnete neue an. Alle Volksgruppen, die in von anderen Völkern verwalteten Staaten lebten, wurden plötzlich zu "Minderheiten", für die durch die Minderheitenschutzverträge ein vom Völkerbund und gutwilligen Gliedstaaten des Völkerbundes garantierter Minderheitenschutz geschaffen wurde; fortan wurde fast nur noch von der Minderheitenfrage oder dem Minderheitenproblem gesprochen.

Den Begriff der Minderheit definiert Professor Winkler in seiner für die Statistik der Minderheitsvölker grundlegenden Abhandlung "Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten"¹⁾ folgendermassen: "Minderheit ist ein Volk oder Volksbestandteil dann, wenn es (oder er) weniger als die Hälfte der Bevölkerung beträgt und einer Mehrheit gegenübersteht". Damit ist gesagt, dass das Kennzeichen der Minderheit nichts anderes sei als das In-der-Minderheitsein - dies geht ja aber auch schon aus dem Begriff Minderheit selbst hervor und brauchte nicht noch besonders betont zu werden. Etwas für die Minderheiten ausserhalb des In-der-Minderheitseins Charakteristisches gibt diese Definition nicht an. Es ist dies also ein rein formale Definition von geringem Wert. Viel klarere Vorstellungen erweckt schon die, obgleich sehr umständliche, französische Bezeichnung *minorité de race, langue et de religion*. Hier steht der Begriff Minderheit durchaus in einem logischen Zusammenhang. Die deutsche Bezeichnung Minderheit ist eine direkte Übersetzung von *minorité*. Doch die beim französischen Ausdruck gebrauchten näheren Erklärungen sind bei der deutschen Bezeichnung, sehr zu ihrem Schaden, fortgelassen worden. Es trägt jedoch zur Veranschaulichung dieses Begriffes durchaus bei, wenn statt einfach Minderheit nationale oder völkische Minderheit gesagt wird.

Wir sahen eben, dass in bezug auf den Inhalt des Begriffes Minderheit Winkler nur anführte, dass es sich um ein Volk oder einen Volksbestandteil handle, der sich in der Minderheit befinde. Eine Minderheit ist also in erster Linie ein Volk oder ein Volksbestandteil. Was bedeutet nun der Begriff Volk, was bedeuten die Begriffe Volkszugehörigkeit

¹⁾Wien, Franz Deuticke, 1923, S. 24.

oder Nationalität? Ueber die Begriffe des Volkes und der Volkszugehörigkeit ist sich die Wissenschaft bis heute noch nicht vollkommen einig. Es ist für unsere Zwecke bedeutungslos und unnötig, den langen und wortreichen Streit der Wissenschaftler über diese Frage zu verfolgen. Wir brauchen hier nicht eine Geschichte gewisser wissenschaftlicher Begriffsentwicklungen zu schreiben. Wohl aber brauchen wir die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzungen in Gestalt von - wenigstens für uns feststehenden - konkreten Begriffsbestimmungen, auf die wir uns bei der Darstellung der Methoden der Minderheitenstatistik zu stützen haben werden. Dafür genügen uns zwei von bedeutenden Wissenschaftlern formulierte Erklärungen der Begriffe Volk und Volkszugehörigkeit, die heute wohl als feststehend betrachtet werden können und vom Verfasser dieser Arbeit anerkannt werden. Für uns hat hinsichtlich des Begriffes Volk der folgende von Winkler aufgestellte kurze Satz Geltung: Ein Volk ist eine Gemeinsamkeit der Abstammung, Sprache und Kultur. Und der Begriff der Volkszugehörigkeit oder Nationalität ist folgendermassen umschrieben: volkszugehörig oder von einer bestimmten Nationalität ist, wer sich zu diesem Volk oder zu dieser Nationalität bekennt. (nach Winkler und Wolzendorff).

Es kann die Frage aufgeworfen werden, warum und in welcher Veranlassung dieser rein arithmetische, seelenlose Ausdruck Minderheit denn eigentlich für einen der Eigenstaatlichkeit entbehrenden Volksstamm gewählt worden ist. Dieser Ausdruck ist sichtlich einer sehr engen formal-demokratischen Denkweise nur in Zahlen entsprungen, die das Gegeneinanderhalten bei Abstimmungen abgegebener Stimmen auch auf das mit Werten durchsetzte Völkerleben überträgt. Im logisch zwingenden Zusammenhang kann beim Gegeneinanderhalten abgegebener Stimmen und bei Volkszählungen gezählter Köpfe natürlich nur von Mehrheit und Minderheit die Rede sein. "Ausserhalb dieser - nicht immer im Vordergrund stehender - Zusammenhänge", schreibt treffend Abg. Werner Hasselblatt in seinem Artikel "Geistige Verkehrshindernisse"¹⁾, "ist das Wort Minderheit als unorganischer, nivellierender und aus einem Denken in Gegensätzen entstandener und dieses Denken fördernder Begriff abzulehnen, selbst auf die Gefahr hin, hinsichtlich zeitgeschichtlicher Bedingtheiten in rechtlich weniger korrekte Definitionen zu verfallen...Es müsste mit einem Wort angestrebt werden, die Kennzeichnung Minderheit im Hinblick auf ihren rein arithmetischen und demokratisch-materialistischen Gehalt auf Gebiete zu beschränken oder zurückzureduzieren, wo ein derartiger Gehalt,

1) Werner Hasselblatt, Geistige Verkehrshindernisse, in "Nation u. Staat", Wien, Braumüller, I. Jahrg. Heft 5 (Januar 1928), S. 330 uf.

natürlich als etwas zu Überwindendes, durch den logischen Zusammenhang bedingt wird".

Hinzu kommt noch etwas anderes. "Ein grosser Teil der Nationalitäten, denen eine Eigenstaatlichkeit abgeht oder die in ihrem nationalbetonten Staatswesen nicht die Führung haben, lehnen, teils sachlich begründet, teils rein empfindungsmässig, die Bezeichnung Minderheit für sich ab, oder würden sie ablehnen, wollte man sie ihnen antragen". So Schotten, Waliser, finnländische Schweden und viele andere Nationalitäten. "Die Nationalitäten empfinden das Minderheitsein weder als ihr Charakteristikum noch als Begründung ihrer Rechtsansprüche, sondern als ein ihnen beileibe nicht aus Menschenfreundlichkeit umgehängtes und ihnen keineswegs zusagendes Kostüm aus der Garderobe des machtpolitisch-arithmetischen Denkens der Nationaldemokratie in ihrer neuzeitlichen Prägung" (Hasselblatt, a.a.O.)

Doch nicht genug damit, dass den Nationalitäten selbst die ihnen angehängte Kennzeichnung als Minderheit missfällt. Dieser Begriff stösst auch mit den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens auf Schritt und Tritt zusammen und gibt so zu Missverständnissen Anlass. Es kommt recht oft vor, dass eine "Minderheit" in weiten Grenz- und auch Inlandbezirken gar nicht in der Minderheit, sondern in der überwiegenden Mehrheit ist; nur bezogen auf den ganzen Staat ist sie vielleicht Minderheit. Sie ist dann, wie Professor Winkler in seiner Übersicht über die verschiedenen Arten der Minderheiten ausführt, nur Staatsminderheit, bestünde aber andererseits aus Orts- oder Bezirksmehrheiten. Was ist das jedoch für eine Minderheit, kann wohl mit Recht gefragt werden, die zum grössten Teil aus lauter Mehrheiten, wenn auch nur Orts- oder Bezirksmehrheiten, besteht? Wir sehen also auch hier, dass der Ausdruck Minderheit ganz offensichtlich an Unzulänglichkeit krankt.

Wir haben aus all dem Vorgebrachten wohl ziemlich genau erkannt, dass der neuzeitliche Begriff der Minderheit als eines Volkstums, dem eine Eigenstaatlichkeit abgeht, nicht viel taugt. Zur Bezeichnung eines Volkstums, soll er, wie schon gezeigt, nur verwendet werden, wenn der logisch zwingende Zusammenhang es erfordert. "In den meisten Fällen," schreibt Werner Hasselblatt, ¹⁾ "wo man im Zusammenhang von der Anwendung des individuellen Namens (so z.B. Siebenbürger Sachsen, Deutsch-Balten) oder der Bezeichnung Volksstamm oder Auslandgruppe (z.B. polnische Auslandgruppe, Auslandpolen) absehen muss, ist dem Worte Nationalität vor Minderheit der Vorzug zu geben, weil im ersten Worte doch positive Wert-"

1) Hasselblatt, a.a.O., S. 336.

te mitschwingen, jedenfalls mitschwingen können". Doch wird der Ausdruck Minderheit auch ausserhalb des rein logisch notwendigen Zusammenhanges leider nicht immer vermieden werden können - weil es oft nicht möglich ist, einen anderen, passenderen Ausdruck zu verwenden. Obwohl z. B. der Satz "russische Minderheit in Estland" viel besser durch "russische Volksgruppe, russische nationale Gruppe, russisches Volkstum in Estland" ersetzt werden kann, ist der Ausdruck "Die Volksgruppen Europas" bisher zu unverständlich und nichtssagend. Der Begriff "die Nationalitäten Europas" wäre wieder zu weit gefasst. Das Gleiche gilt auch für die Bezeichnung Statistik der Minderheiten. Zwischen Minderheitenstatistik und Nationalitätenstatistik besteht nämlich, wie schon dargelegt, ein Unterschied, wenn auch bisher allerdings mehr in der Theorie als in Wirklichkeit. Viel annehmbarer ist schon die Bezeichnung Minderheitsvolk, die statt Minderheit viel häufiger angewendet werden könnte (in der estnischen Sprache wird der Ausdruck *vähemusrahvus* schon viel mehr angewendet als die Bezeichnung *vähemus*, was erfreulich ist). Immerhin wird der Ausdruck Minderheit schon häufig und mit wachsendem Erfolg durch die Bezeichnung Nationalität ersetzt, wie z.B. in Europäischer Nationalitätenkongress, Nationalitätenrecht u.a.

Abzulehnen ist dagegen das mancherorts zutage tretende Bestreben, den Ausdruck Minderheit dadurch zu umgehen, dass man statt seiner "Minorität" sagt. Letztere Bezeichnung, wird als Begründung angeführt, klinge für das deutsche Ohr doch noch angenehmer als "Minderheit". Diese Begründung ist gänzlich unstichhaltig. Es ist überhaupt nicht einzusehen, wieso ein - dazu noch aus dem Französischen kommendes - Fremdwort dem deutschen Ohr angenehmer klingen kann als der die gleiche Bedeutung vermittelnde deutsche Ausdruck. Auch auf terminologischem Gebiet muss man folgerichtig sein. Entweder man erkennt die Bezeichnung Minderheit in dem hier gebrauchten Sinne nicht an; dann darf aber auch der Ausdruck Minorität nicht gebraucht werden, denn er bedeutet genau dasselbe wie Minderheit. Oder aber man erkennt den Ausdruck Minderheit an; in diesem Falle kann auch Minorität gesagt werden. Es ist dies jedoch ein Fremdwort, und viel besser sagt man stattdessen einfach Minderheit oder Minderheitsvolk, sofern nicht andere noch bessere Ausdrücke an die Stelle gesetzt werden können.

2. Die Arten der Minderheiten. Zu den wesentlich grundlegenden Begriffen, die der Darstellung der Methodenlehre der Minderheitenstatistik vorauszuschicken seien, rechnet Winkler die Auffindung und Beschreibung aller möglichen Arten und Typen von Minderheiten und ihre genaueste Einteilung.

Er schreibt: "Wir werden diese Erscheinungsformen zuvor feststellen müssen, ehe wir über die Minderheiten und ihren Schutz überhaupt handeln"¹⁾
Im folgenden werden wir in der Hauptsache den Darlegungen Winklers hierüber zu folgen haben und sie auch kritisch zu betrachten versuchen. Winkler zergliedert die Minderheiten nach den folgenden Gesichtspunkten.

a) Gliederung der Minderheitsvölker nach der Stärke. Hier werden von Winkler bedingte und unbedingte Minderheiten unterschieden. Bedingt werde eine Minderheit genannt, die einer abänderlichen Mehrheit der Bevölkerung gegenübersteht, dass heisst einer solchen, bei der keines der Völker eine genügende absolute Mehrheit besitzt, somit eine Mehrheit nur durch die Verbindung mindestens zweier Völker oder Volksgruppen geschaffen werden kann. Als Beispiel könnten die Verhältnisse im alten Oesterreich dienen. "Die bedingten Minderheiten", schreibt Winkler, "heben sich durch diese politische Möglichkeit, an der Herrschaft Anteil zu nehmen, scharf von den unbedingten ab", die diese Möglichkeit nicht besitzen sollen. Eine solche scharfe Unterscheidung ist jedoch nicht möglich, ja mehr noch, sie wird, wie wir gleich an einem Beispiel sehen werden, ziemlich hinfällig. Als Beispiel führe ich die Verhältnisse in Lettland an. Dort besitzt das lettische Volk eine vollkommen genügende absolute Mehrheit. Das Deutschtum Lettlands müsste also nach Winkler eine unbedingte Minderheit sein. Die deutsche Volksgruppe Lettlands ist aber nach derselben Theorie wieder eine bedingte Minderheit, denn sie hat die politische Möglichkeit, an der Herrschaft Anteil zu nehmen, nunmehr schon im Rahmen zweier lettländischer Koalitionsregierungen verwirklicht. Unbedingt gebraucht hätten die Letten es ja nicht, die deutsche Fraktion im lettländischen Parlament um ihre Teilnahme an der Regierung zu ersuchen - sie haben es aber getan, und darauf allein kommt es hier an. Es liegt nämlich im Wesen parlamentarischer Koalitionsregierungen, wie die Erfahrung lehrt, dass zu ihnen auch kleinere - und wohl auch fremdnationale - parlamentarische Parteigruppen herangezogen werden, ohne dass an die durch das Mehrheitsvolk gebildeten Mehrheitsparteien die unbedingte Notwendigkeit heranträte, sich an eine bestimmte Partei oder Volksgruppe auf jeden Fall zu wenden. Der wirkliche Unterschied zwischen bedingter und unbedingter Minderheit im Winklerschen Sinne liegt also nur im grösseren oder geringeren Grade der Häufigkeit, die dem gleichen Ereignis in den unterschiedlichen Fällen für gewöhnlich zukommt. Von einer scharfen Unterscheidung zweier grundsätzlich verschiedenen Typen kann jedoch keine Rede sein. - Ganz richtig bemerkt denn auch Winkler

¹⁾Vgl. Winkler, a.a.O., S. 24 uf.

selbst weiterhin in etwas anderem Zusammenhang, dass "theoretisch irgendwelche Unterscheidungen aus der Grösse für das Wesen der Minderheiten nicht abgeleitet werden können". Dieser Satz steht doch offenbar im Widerspruch zu seiner Einteilung der Minderheiten nach der Stärke in bedingte und unbedingte Minderheiten.

b) Unterscheidung der Minderheiten nach der Art des Ganzen. Hier fragt Winkler danach, innerhalb welcher Ganzen sich die Teilung in Mehrheit und Minderheit vollzieht. Sind die Ganzen, in denen ein Volksbestandteil als Minderheit lebt, tatsächliche Siedlungseinheiten, etwa eine Ortschaft, Stadt, ein natürlich abgegraztes Gebiet, so bezeichnet er sie als natürliche oder echte Minderheit oder sehr unschön mit dem Wortmonstrum Beimischungsminderheit. Eine Minderheit sei dagegen künstlich, unecht oder Beifügungsminderheit, wenn sie in einem verwaltungsmässig oder staatsrechtlich umgrenzten politischen Einheitsganzen lebt, und zwar einem solchen, in dem Bezirke, Länder und Staaten aus Teilen verschiedener Volksgebiete und Sprachgebiete zusammengefügt sind. Die unechten oder künstlichen Minderheitsvölker können, so wie sie durch einen öffentlichrechtlichen Akt geschaffen worden sind, durch einen entgegengesetzten Akt, und zwar verwaltungs- oder staats-völkerrechtlicher Natur, wieder beseitigt werden. Weiterhin unterscheidet er Orts- und Staatsminderheiten; letztere können aber ihrerseits durchaus aus Ortsmehrheiten bestehen.

Die Unterscheidung in natürliche und künstliche Minderheitsvölker ist als berechtigt anzuerkennen, denn sie beleuchtet in der Tat einen grundlegenden Unterschied zwischen den Minderheiten. Er liegt darin, dass die künstlichen Minderheiten ausserhalb der Sprachgrenzen des Mehrheitsvolkes dieses Staates, in dem sie leben, aber innerhalb der Grenzen des von diesem Volk verwalteten Staates ein mehr oder weniger geschlossenes Sprachgebiet und meist auch jenseits der Staatsgrenzen einen von einem stammverwandten Volk verwalteten Staat haben. Diese Minderheitsvölker - die sog. Grenzlandminderheiten - werden wohl, und keineswegs mit Unrecht, Irredentabestrebungen huldigen, denn es ist im heutigen Zeitalter des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zumindest eine Unnatürlichkeit, wenn nicht geradezu ein ^{internationaler} Skandal, dass geschlossene Sprachgebiete eines Volkes unter fremdnationaler Herrschaft stehen. Der Begriff natürliche oder echte Minderheit ist gleichfalls verständlich; er bezeichnet einen solchen Volksbestandteil, der wegen seiner verstreuten Siedlung, die ihn überall in die Minderheit setzt, oder aber grosser Entfernung vom Mu-

terlande (z.B. die deutschen Kolonien in Brasilien) immer als Minderheit in einem fremdnational verwalteten Staat leben muss.

c) Gliederung der Minderheiten nach der Art der Siedlung. Nach der Art der Siedlung der Minderheiten unterscheidet Winkler geschlossene Siedlungen, Sprachinseln und eigentliche nationale Mischgebiete. Unter der geschlossenen Siedlung eines Volkes versteht er "im allgemeinen dasjenige Gebiet, auf dem sich, nach aussen hin ununterbrochen, eine Mehrheitssiedlung des Volkes an die andere reiht". Der Begriff der geschlossenen Siedlung sei mehrdeutig erstens nach der Wahl der Siedlungseinheit, zweitens nach der Art der Sprachgrenzföhrung. Winkler stellt für die Bestimmung der Geschlossenheit einer Siedlung die Forderung auf, dass sie im allgemeinen nur nach der kleinsten Siedlungseinheit beurteilt werde. Doch sei dies Verfahren besonders in durcheinandergesprengten Siedlungen oft nicht zweckmässig, und deshalb empfehle sich stattdessen dann eine Darstellung nach der nächsthöheren Siedlungseinheit, der Gemeinde. Auf diese Weise wird zweifellos eine Vereinfachung des Bildes gegeben. Der zweite Bestimmungsgrund des geschlossenen Sprachgebietes ist nach Winkler die Art der Grenzföhrung. Die üblichste Art der Grenzföhrung ist die Darstellung nach Gemeinden, die jedoch kaum imstande sei, ein genaues Siedlungsbild nach Ortschaften zu liefern. Der Vorzug sei der gewogenen, dem Verhältnis der Bevölkerung entsprechenden Durchschnittslinie zu geben.

Daneben werden von Winkler die Sprachinseln und Sprachzungen genannt, die ebenfalls geschlossene Mehrheitssiedlungen darstellen. Doch ist das Vorkommen fremdvölkischer Sprachinseln kein Gegen Grund gegen die Geschlossenheit eines Sprachgebietes. Es sind aus ganzen Mehrheitsgebieten bestehende Gebietsinseln und Ortsinseln, die aus einzelnen Mehrheitssiedlungen bestehen, zu unterscheiden. Zu beachten sind ferner noch die Ortsminderheitsinseln. Winkler sieht hier in der Abgrenzung des Minderheitsgrades eine begriffliche Schwierigkeit, die er durch Aufstellung eines Mindestsatzes von wenigstens 5% der Bevölkerung oder 100 Personen des Minderheitsvolkes löst. Es ist ganz unverständlich, aus welchem Grunde Winkler diese untere Grenze aufstellt. Eine Minderheit ist darum nicht weniger Ortsminderheit und hängt darum nicht weniger mit anderen Ortsminderheiten zusammen, weil sie weniger als 5% der Bevölkerung oder 100 Personen ausmacht, und umgekehrt ist sie auch nicht mehr oder erst dann Ortsminderheit, wenn sie diese ziemlich willkürlich gewählte Zahlengrenze erreicht oder übersteigt.

Als nationale Mischgebiete bezeichnet Winkler solche Gebiete, "die unter Zugrundelegung der kleinsten nationalitätenstatistischen Siedlungseinheit dadurch entstehen, dass zwei oder mehr Völker als Mehrheiten und Minderheiten gemischt untereinander leben. In einem weiteren Sinne ~~spricht~~ spricht man von einem Mischgebiet auch schon dann, wenn die Minderheitsbevölkerung zusammenhängender Ortsminderheiten durchschnittlich mehr als 20 bis 25% der Gesamtbevölkerung ausmacht". Er unterscheidet ferner innerhalb geschlossener Mehrheitsgebiete vorkommende Mischinseln oder Mischhalbinseln, die von jenen genau abzugrenzen seien. Es sei ein bekannter politischer Missbrauch, das Vorhandensein einer oder mehrerer solcher Mischinseln zu verallgemeinern und die Bezeichnung Mischgebiet einem grossen, sonst geschlossenen Mehrheitsgebiet anzuhängen. Sache der Wissenschaft ist es, gegen solche Entstellungen scharf Front zu machen.

d) Kennzeichnung der Minderheitsvölker nach der Bodenständigkeit. Diese Frage führt zurück auf die Frage der geschichtlichen Herkunft und Dauer einer Siedlung, also auf ein zeitliches Moment. Winkler bemerkt mit Recht, dass in dieser Hinsicht nur danach gefragt werden kann, ob die Minderheit aus jüngster Zeit, etwa ein Menschenleben zurück, stammt, oder schon länger am Ort ansässig ist. Weitergehende geschichtliche Nachforschungen und diesen zugrunde liegende Einteilungen hält er nicht für zweckmässig. Die Geltendmachung geschichtlicher Rechte und darauf fussender Wiedereinsetzungsforderungen lehnt er - mit vollstem Recht - ab, "denn wenn die eine Seite geschichtliche Rechte geltend macht, kann die andere, an etwaigen Gewalttaten der Urväter unschuldige Seite auf ihren tatsächlichen, durch lange Zeit redlich bearbeiteten und erarbeiteten Besitz hinweisen, ein Widerstreit, in dem das natürliche Recht offenbar auf der zweiten Seite ist. Es ist darum wohl das einzig mögliche, unter die Vergangenheit...einen Schlussstrich zu setzen und sich mit dem gegenwärtigen tatsächlich vorliegenden Zustand allseits abzufinden".

Nach dem Merkmal der zeitlichen Dauer ist zwischen eingesessenen und in der neueren Zeit zugezogenen Minderheiten zu unterscheiden. Winkler fordert, dass von den Zugezogenen die Zufallsbesucher, d.h. ortsfremde Personen, die Wanderarbeiter und Militärbesatzungen auszuscheiden seien, nicht dagegen zwangsweise eingesetzte Beamte, die schon eine gewisse Bodenständigkeit aufzuweisen hätten.

e) Die Zugehörigkeit der Minderheitsvölker. Es ist zweifellos von grosser Bedeutung, ob Minderheiten einem einen eigenen Staat bildenden Stammvolk

1) Winkler, a.a.O. S. 30 ff.

stehende Volksgruppe vielleicht ungünstig ist, und umgekehrt. Dadurch angehören oder ob sie für sich allein dastehen. Erstere zerfallen nach Winkler wieder in die Grenzlandminderheiten, wenn sie in einem nur durch die Staatsgrenzen unterbrochenen Verbands mit ihrem Stammvolk leben, und in die sog. Fernminderheiten.

III. DIE METHODEN DER MINDERHEITENSTATISTIK.

Vorbemerkungen. Die Zugehörigkeit zu einem Minderheitsvolk bedeutet, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, soviel wie Zugehörigkeit zu einem Volk oder Volksbestandteil, der im Verhältnis zum staatsführenden Volk in der Minderheit ist und infolgedessen keine Eigenstaatlichkeit besitzt. Die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird demnach auf genau demselben Wege zu erfolgen haben, wie die Erfassung der Volkszugehörigkeit überhaupt: auf dem Wege der Nationalitätenstatistik also. Der Name der Minderheitenstatistik als Bezeichnung für eine Methode besteht daher, wenigstens bisher, da es eine von den Minderheitsvölkern selbst in die Hand genommene Statistik noch fast gar nicht gibt, eigentlich beinahe zu Unrecht. Die staatliche Statistik macht nämlich immer, wie schon oben näher dargelegt, alle in einem Lande lebenden Nationalitäten zum Gegenstande ihrer Erhebungen, nie nur die Minderheitsvölker allein. Die Bezeichnung Minderheitenstatistik wäre also gerechtfertigt eigentlich nur für eine von den Minderheitsvölkern selbst besorgte Statistik. Darüber hinaus hat sie aber als Bezeichnung für eine Betrachtungsweise, die die Minderheitsvölker in einem oder vielen Ländern auf Grund der von den amtlichen Nationalitätenstatistiken dieses oder dieser Länder gelieferten statistischen Unterlagen zum Gegenstande ihrer Untersuchungen macht, durchaus auch ihre Berechtigung.

Ein Volk oder Volkstum bestimmt sich, wie wir wissen, als eine Gemeinsamkeit der Abstammung, Sprache und Kultur. Demgemäss können der Nationalitätenstatistik zur Erfassung der Volkszugehörigkeit die Abstammung, Sprache oder Kulturgemeinschaft als Erhebungsmerkmale dienen, aber auch gewisse Verbindungen dieser Merkmale untereinander. Es ist Sache der Wissenschaft, genau zu prüfen, welche Erhebungsmerkmale für eine Nationalitätenstatistik, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ergebnisse liefern soll, am geeignetesten sind, und diese dann den staatlichen Statistiken zur Annahme zu empfehlen. Wohl wird sich hierbei bald herausstellen, dass ein für eine kulturell hochstehende Volksgruppe günstiges Erhebungsmerkmal für eine kulturell niedrigerste-

stehende Volksgruppe vielleicht ungünstig ist, und umgekehrt. Dadurch soll sich jedoch die Wissenschaft auf ihrem Wege keineswegs beirren lassen. Würde sie auch auf diesem Gebiet in Typisierungen verfallen, die Minderheiten etwa nach den für sie günstigsten Erhebungsmerkmalen einteilen und den entsprechenden Staaten dann ihre Ergebnisse zur Annahme empfehlen, die Staaten lehnten diese Zumutung, ihre Minderheiten im jeweils günstigsten Licht darzustellen, sicherlich - und zwar mit Recht - ab. Man kann und braucht es auch nicht allen Volksgruppen und Minderheiten in allem und jedem Recht zu machen.

Hinzu kommt noch etwas anderes. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Nationalitätenzählungen in den verschiedenen Staaten lässt schon heute ausserordentlich viel zu wünschen übrig, denn die in den einzelnen Ländern gefundenen statistischen Grössen widersprechen nur zu oft dem in der Statistik grundlegenden Satz von der Homogenität der zu vergleichenden Zahlen, - weil sie eben auf den allerverschiedensten Wegen gefunden worden sind. Durch eine weitere Differenzierung der Erhebungsmerkmale nach den einzelnen Minderheiten würde die Vergleichbarkeit der Nationalitätenzahlen nicht gewinnen, sondern verlieren. Wohl aber würde sie dadurch gewinnen, wenn das von der Wissenschaft für die Nationalitätenstatistik als am meisten geeignet erkannte objektive Erfassungsmerkmal der Volkszugehörigkeit den Gegenstand einer internationalen Vereinbarung bilden würde, die die Erhebung dieses Merkmals den Staaten zur Annahme empfiehlt.

Wir schreiten nunmehr zur eingehenden Betrachtung der zur Erfassung der Volkszugehörigkeit möglichen Erhebungsmerkmale. Im wesentlichen werden wir hierbei den Ausführungen Winklers und Kleebergs über diese Frage zu folgen haben.

A. Die Erhebungsmerkmale.

1. Das Erhebungsmerkmal der Abstammung. Die Erfassung des Volkstums als einer Gemeinsamkeit der Abstammung und Rasse stösst auf grosse Schwierigkeiten. Zunächst wird man schon die Rasse nur dort erfassen können, wo wahrnehmbare äussere Merkmale wie Hautfarbe, Gesichtsschnitt usw. untrüglige Hinweise geben. Diese Hinweise versagen jedoch sofort bei Rasmischlingen. Aber in der Nationalitätenstatistik kommt es in der Hauptsache gar nicht einmal auf die Rassezugehörigkeit, sondern vielmehr auf die Stammeszugehörigkeit an. Rasse und Stamm sind, nach Kleeberg, streng auseinanderzuhalten. Die Nationalitätenstatistik ist deshalb auch von der Rassestatistik grundverschieden. Kann denn nun aber die natürliche Stammeszugehörigkeit überhaupt statistisch erfasst werden? Seit Boeckh ist

man sich darüber einig, bemerkt zu dieser Frage Kleeberg, dass das Moment der Abstammungsgemeinschaft auf dem Wege direkten statistischen Messens und Zählens nicht erfassbar ist. Der gleichen Ansicht ist Würzburger, den ich im folgenden nach Kleeberg¹⁾ zitiere. Würzburger vertritt die Anschauung, "dass der Volksstamm in ethnologischem Sinne statistisch überhaupt nicht erfassen lässt, auch nicht durch sprachliche Merkmale. Selbst wenn das möglich wäre, so würde der Volksstamm in keiner Hinsicht eine Volksindividualität darstellen, weil eben für den einzelnen Sprache und Erziehung oder Umgang und nicht die Abstammung das völkische Bewusstsein zu bestimmen pflegt". Die Unmöglichkeit von Nationalitätenenerhebungen auf Grund der Rasse wenigstens in Europa erhellt jedoch am besten aus der Tatsache, dass wir "schon verschiedene Menschenrassen von ähnlichem Aussehen statistisch nicht auseinanderhalten können, viel weniger noch Völker innerhalb gleicher Rassen, besonders auch nicht Mischvölker. Der Anwendungsbereich von Rasseerhebungen ist also sehr eingeschränkt" (Winkler, a.a.O.^{5.33}). Als Beispiel für ein Land, in dem die Rassestatistik eine grosse Rolle spielt, führt Kleeberg die Vereinigten Staaten von Nordamerika an, wo dieser Zweig der Statistik grosse Ausbildung erfahren hat. Eine Nationalitätenstatistik auf Grund der Erhebung der Abstammung gibt es, nach Kleeberg, nur in einigen Balkanstaaten, in denen die ethnographische Zugehörigkeit erhoben wird, und in Norwegen und Kanada, wo die Abstammung bzw. der Ursprung zum Gegenstande ausführlicher statistischer Erhebungen gemacht werden.

Ein Ersatzbehelf zur Erlangung von statistischen Zahlen über die Rassezugehörigkeit ist manchmal die Ausweisung der Zahlen für bestimmte Religionsbekenntnisse. Als bekanntestes Beispiel wird von Winkler die Verwendung der Zahl der Bekenner israelitischen Glaubens für die Zahl der Personen jüdischer Abstammung angeführt. Vollständig sicher ist aber der Rückschluss, wie man weiss, nicht einmal bei diesem Beispiel. Kleeberg ist der Ansicht, dass dieses Verfahren, von dem Religionsbekenntnis auf die Abstammung zu schliessen, höchstens nur für manche Gebiete des europäischen Ostens zur Anwendung gelangen dürfe, wo sich das Religionsbekenntnis häufig mit der Stammeszugehörigkeit deckt. Nichtsdestoweniger sind solche Zahlen immer mit grösster Vorsicht zu gebrauchen. Eine grössere Bedeutung können sie nur für Vergleiche mit auf anderen Erhebungswegen gewonnenen Nationalitätenzahlen erlangen, zu deren manchmal wirksamer Kontrolle sie dienen können.

Den Versuch, aus dem Familiennamen auf die Abstammung einer Person zu schliessen, bezeichnet Kleeberg als "eine sehr unzuverlässige Methode".
1) Vgl. hierzu Kleeberg, Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse, Weida i. Th. 1915, S. 50.

zu schliessen, rügt Winkler scharf, da hier sehr grosse Fehlermöglichkeiten vorlägen: einmal kann der Name schon ursprünglich nicht der Abstammung entsprochen haben; dann kann der Träger eines Namens, wegen Fortvererbung des Namens nur in männlicher Linie, viel mehr andersvölkisches Blut haben als des Volkes, auf das sein Name hinweist. Es ist demnach der Name als ganz unzuverlässiges Mittel zur Abstammungsforschung anzusehen.

2. Das Erhebungsmerkmal der Sprachgemeinschaft. Da sich die Nationalität, wie wir gesehen haben, direkt durch die Bestimmung der Abstammung nicht einwandfrei feststellen lässt, hat schon früh das indirekte Kennzeichen der Sprache für die statistischen Erhebungen Verwendung gefunden. Die Sprache ist ein unschwer äusserlich festzustellendes Merkmal und als solches der statistischen Erfassung verhältnismässig leicht zugänglich (Winkler^{a.a.O. S. 34}). "Es lag nun nichts näher, als Sprachgemeinschaft mit Stammesgemeinschaft zu identifizieren"¹⁾. Dies geht jedoch keinesfalls an. Aus einer blossen Sprachgemeinschaft kann nicht unbedingt auf eine Stammesgemeinschaft geschlossen werden, und Sprachverwandtschaft bedeutet nicht unbedingt Stammesverwandtschaft, sondern vielmehr soziale Beziehungen und ständigen Verkehr. Daher vermag das Erhebungsmerkmal der Sprache den Anforderungen an ein völlig eindeutiges, objektives Kriterium zur Feststellung der Nationalität nicht zu entsprechen (vgl. Kleeberg, a.a.O.).

Eines steht bei Sprachenerhebungen jedoch von vornherein fest: ohne Stamessprache gibt es keine Nationalität, erstere ist die Bedingung der letzteren. Zu identifizieren sind sie jedoch darum, wie wir sahen, keineswegs. Vor Sprachenerhebungen muss daher eine Frage zuerst gelöst werden: ob nämlich in konkreten Fällen eine eigene Sprache überhaupt besteht, ob sie nicht vielmehr einen Dialekt der Sprache des staatsverwaltenden Volkes darstellt? Die Entscheidung dieser Frage kann, wie Kleeberg mit Recht behauptet, von der amtlichen Statistik nicht gefordert werden, sondern ist der Sprachwissenschaft zu überlassen, deren Entscheidung dann auch für die amtliche Statistik bindend sein muss. Die sonstigen bei Sprachenerhebungen auftauchenden Schwierigkeiten sind keineswegs unüberwindlich und betreffen hauptsächlich nur methodische Fragen wie die Fassung des Sprachmerkmals oder die Behandlung der Mehrsprachigen (Winkler, a.a.O.).

a) Die Fassung des Sprachmerkmals. Hier sind viele Arten zur Erfassung der Sprache im Gebrauch. Winkler gibt die folgende Einteilung, Als Muttersprache (Sprache der Abstammung) bezeichnet er die Sprache, die ein

1) Kleeberg, a.a.O., S. 53 uf.

Kind von seinen Eltern übernimmt; Denksprache ist die Sprache, in der man denkt; Familiensprache die im engeren Familienkreise des Befragten gesprochene Sprache; Haushaltssprache - die Sprache des weiteren Kreises der Familie einschliesslich Gesinde; Umgangssprache ist die im Verkehr mit der äusseren Umgebung gebrauchte Sprache. Weiter kann die Sprachkenntnis überhaupt oder die Kenntnis einer bestimmten Sprache erhoben werden. Winkler bezeichnet als die Stellung zum Volkstum in einer mehr oder weniger zuverlässigen Weise kennzeichnend nur die drei erstgenannten Arten, Muttersprache, Denksprache und Familiensprache.- Die von Kleeberg für das Erhebungsmerkmal der Sprache gegebene Einteilung ist wesentlich einfacher. Er unterscheidet folgende Arten von Sprachmerkmalen: die Muttersprache, Familiensprache und Umgangssprache.

aa) Die Erhebung der Muttersprache. Die Erhebung der Muttersprache fand bis hierzu für die Nationalitätenstatistik die meiste Verwendung. In der Muttersprache kommt ohne Zweifel das subjektive Zugehörigkeitsverhältnis zu einer Nationalität am schärfsten zum Ausdruck (Kleeberg). Ferner hat die Muttersprache einen stark persönlichen und unabhängigen Charakter und unterliegt politischer Beeinflussung weniger als die Umgangssprache. Doch hat das Erhebungsmerkmal der Muttersprache auch seine Nachteile. Der bedeutsamste von diesen ist, nach Kleeberg, der, dass sie den sozialen Änderungen, die sich im Leben der Einzelpersonen abspielen, besonders in gemischtsprachigen Gegenden zu wenig Rechnung trägt. Eine Person hat ihre Mutter- oder Elternsprache vielleicht schon längst abgelegt und bedient sich in Familie und Umgang einer anderen Sprache; auf Grund der Erhebung der Muttersprache im engeren Wortsinne muss sie diese statt der gewöhnlich gesprochenen nennen.

Am häufigsten wird die Muttersprache, nach Kleeberg, als Elternsprache aufgefasst, und zwar als die nationale Sprache der Eltern, zu der man kraft physischer oder psychischer Verwandtschaft schon von Geburt an vorausbestimmt erscheint. In den meisten Begriffserläuterungen wird dagegen das Wesen der Muttersprache auf sehr verschiedene Art wiedergegeben. Muttersprache ist bis jetzt, schreibt Winkler, leider nicht ein klarer, eindeutiger Begriff, sondern wird in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht, und zwar als Sprache der Mutter nach dem Wortsinn, dann als Sprache des Vaters, als die der Eltern, die der Kindheit, schliesslich gar als bestbeherrschte oder am liebsten gesprochene Sprache.¹⁾

Winkler schlägt vor, zur Vermeidung von Missverständnissen neue Bezeichnungen einzuführen, und zwar Muttersprache nur die Sprache der Mutter. Vg. Winkler, a. a. O., S. 34 u. f.

ter, dann entsprechend Vatersprache, Elternsprache, Kindheitssprache, Denksprache für die bestbeherrschte Sprache und Lieblingssprache. Die Mutter-, Vater- oder Elternsprache drücken die nächste Herkunft aus, einseitig in den ersten Fällen, klar im dritten Falle. Die Denksprache hingegen berücksichtigt nicht die Abstammung, sondern den gegenwärtigen Stand. Winkler führt eine Reihe von Autoren sowie die Volkszählungen im Deutschen Reiche an, welche die Muttersprache als Sprache, die man am besten beherrscht und in der man denkt, aufgefasst hätten. Dagegen kommen den Auffassungen der Muttersprache als Kindheits- oder Lieblingssprache gar keine Bedeutung zu. Die Elternsprache sei als die konservativere, die Denksprache als die fortschrittlichere Erhebungsart anzusehen. Befindet sich ein Volk im Entvölkerungszustande, so zeigt eine Elternsprachenerhebung günstigere Ergebnisse, als der Wirklichkeit entspricht. - Wir wollen an der Erklärung der Muttersprache als der Elternsprache festhalten. Denn wir wollen die nächste Herkunft eines Menschen, die ja durch die Muttersprache bezeichnet werden soll, nicht einseitig ausdrücken, als Sprache entweder der Mutter oder des Vaters, sondern zweiseitig, da ja der Mensch aus der Vereinigung beider Eltern, des Vaters und der Mutter, entstanden ist. Hierfür die besondere Bezeichnung Elternsprache einzuführen, erübrigt sich wohl, denn die Bezeichnung Muttersprache hat sich für dieses Sprachmerkmal zu sehr eingebürgert. - Damit kehren wir der Muttersprachenerhebung als der wesentlichsten den Rücken und betrachten nun die anderen Sprachenerhebungsverfahren.

bb) Andere Sprachenerhebungsverfahren. Die Familiensprache kennzeichnet jede Person nach der Sprache der Familie, der sie angehört. Hier sind jedoch nicht selten Fehler möglich, wenn nämlich Familienangehörige eine andere Sprache besser als die einheitliche Familiensprache beherrschen und erstere auch für gewöhnlich sprechen. Doch nimmt Winkler mit Recht an, dass sich diese Fehler in der grossen Masse wohl ausgleichen werden. Sonst trägt die Familiensprache, die zuerst 1848 von Quetelet in Belgien erfragt wurde, den sozialen Beziehungen mehr Rechnung als die Muttersprache. Gewöhnlich wird ja, wie Kleeberg bemerkt, die Familiensprache mit der Muttersprache zusammenfallen; erstere ist jedoch nicht so eng begrenzt wie die auf persönlichen Momenten beruhende Muttersprache, und passt sich auch den Verschiebungen der Sprachgrenze gut an.

Bei der Haushaltssprache dürfte die eben genannte Fehlerquelle nach Winklers Ansicht schon von viel grösserem Gewicht sein, und es ist anzunehmen, dass sie sich hier vielfach einseitig auswirkt und besonders bei ländlichen Minderheiten für diese ungünstige Ergebnisse zei-

sprache an die erste Stelle, woraus dann für die Volkstumstatistik Ge-
tigt, die durch keinen Fehlerausgleich beseitigt werden und daher als
Fehler in den Ergebnissen fungieren.

Die Erhebung der Umgangssprache ist keine glückliche Lösung der
Sprachenerhebungsfrage, wie schon Wolzendorff ausführte. "Dass die Um-
gangssprache", schreibt er, "ein zur Feststellung (der Volkszugehörig-
keit d. Verf.) völlig ungeeignetes Mittel ist, ergibt sich aus der ganz ein-
fachen - durch die Erfahrung der Praxis bestätigten Erwägung, dass die
Glieder der nationalen Minderheiten zu einem grossen Prozentsatz mehre-
re Umgangssprachen haben werden".¹⁾ In diesen mehreren Umgangssprachen
ist dann wohl auch die Familiensprache einbegriffen. Winkler versteht
dagegen unter Umgangssprache nur die Sprache des Umganges ausserhalb der
Familie und so aufgefasst, im allgemeinen die der Ortsmehrheit. Tatsäch-
lich wird unter Umgangssprache auch häufig die Familiensprache oder das
nationale Bekenntnis verstanden, wie im alten Oesterreich, was dort zu
heftigen politischen Kämpfen um die Umgangssprachenergebnisse führte
(Winkler, a.a.O.).²⁾ In Oesterreich wurde, wie Kleeberg anführt, die Um-
gangssprache zur territorialen Abgrenzung der Sprachgebiete untereinan-
der erhoben, und zwar zu bestimmten Verwaltungszwecken. Fälschlicherwei-
se war jedoch für jeden Ort nur eine Umgangssprache zugelassen. Kleeberg
fasst die Umgangssprache, ähnlich wie Winkler, als die im täglichen lo-
kalen Umgang gebrauchte Verkehrssprache auf und hält sie besonders für
gemischtsprachige Länder mit ausgeprägtem Sprachenrecht ^{als} ziemlich geeig-
net. "Dabei soll natürlich nicht verkannt werden," schreibt er weiter,
"dass die Umgangssprache als Kriterium für eine eigentliche Nationali-
tätenstatistik nicht recht ausreicht. Es müsste deshalb noch ein ande-
res Merkmal bei der Volkszählung erhoben werden. Dieses zweite Erhebungs-
merkmal könnte nur das persönliche Bekenntnis zu einer Nationalität
sein, weil hierdurch allein die nationale Zugehörigkeit einwandfrei be-
stimmt wird". Der Verfasser dieser Arbeit schliesst sich der Anschauung
von Wolzendorff an, dass Umgangssprachenerhebungen allein, besonders
noch in der in Oesterreich durchgeführten Art, zu verwerfen sind. Die
Erhebung der Umgangssprache ginge vielleicht noch an nur in dem Falle,
wenn sie, wie Kleeberg es vorschlägt, mit einer Nationalitätenerhebung
verbunden würde. Dann ist jedoch selbstverständlich die Angabe auch meh-
rerer Umgangssprachen anzuerkennen.

Bei der Frage nach den Sprachkenntnissen setzt der Befragte, wie
Winkler annimmt, die Sprache seiner Volkszugehörigkeit oder die Denk-

1) Wolzendorff, a.a.O. S. 21.

2) Kleeberg, a.a.O. S. 72.

sprache an die erste Stelle, woraus dann für die Volkstumsstatistik Gebrauch gemacht werden könne. Diese Erhebungsart ist jedoch, wenn sie allein zur Anwendung gelangt, für die Minderheitsvölker als ungünstig anzusehen, denn eingeschüchterte Angehörige eines Minderheitsvolkes werden dem staatlichen Zähler gegenüber häufig sich bemühen, die Staatssprache an erster Stelle zu nennen.

cc) Sprachenerhebungsersätze. Winkler führt einige Erhebungsarten an, die als Ersatz und Kontrolle von Sprachenerhebungen dienen können. Die Kirchensprache und die Häufigkeit der Abhaltung von Gottesdiensten in den verschiedenen Sprachen hält er mit Recht für untauglich zur Darstellung der nationalen Verhältnisse. Die Sprache der Grabsteine gäbe hingegen schon viel grössere Deutungsmöglichkeiten. Hierher gehören ferner noch die Sprachenerhebungen an ausgewählten Bevölkerungsmassen. Spracherhebungen an Schulkindern und dem Militär sind die gebräuchlichsten Arten. Zu beachten sind hier der verschiedene Altersaufbau der verschiedenen Völker, etwaige Einflüsse der leitenden Personen in der einen oder anderen Richtung u.ä.m.

b) Die Behandlung der Mehrsprachigkeit. Alle Sprachenerhebungen haben mit dem Problem der Zwei- und Mehrsprachigkeit zu rechnen. Winkler unterscheidet die notwendige Zweisprachigkeit, die bei der Elternsprache infolge verschiedener Sprache der Eltern eintritt, und die mögliche Zweisprachigkeit (Zweisprachigkeit durch Zulernung), die durch Aneignung anderer Sprachen eintreten kann. Er hält es hinsichtlich seiner notwendigen Zweisprachigkeit (Elternsprache) nicht für möglich, Einsprachigkeit anzustreben, denn dadurch würde, da dies nur durch freie Wahl des Befragten erreichbar ist, ein der Erhebungsart wesensfremdes subjektives Moment hereingezogen. Wenn Winkler glaubt, dass alle eben aufgezählten Erhebungsmerkmale der Sprache einen objektiv feststehenden Sachverhalt aufzeigen, so irrt er sich wohl. Denn sowohl bei Erhebung der Mutter-, als auch Familien-, Denk- oder Umgangssprache werden in nationalen Mischgebieten die Fälle nicht selten sein, in denen sich der Befragte erst einmal darüber klar werden muss, welche von den Sprachen, die er und seine Familie spricht, nun gerade auf das erfragte Merkmal zutrifft, und er wird sich für irgendeine dieser Sprachen entscheiden - sicherlich ganz freiwillig, und seinem recht subjektiven Empfinden nach. Eine Kontrolle dieser Aussagen durch die Zähler ist wohl kaum möglich. Diese subjektive freie Wahl sollte auch bei der sog. notwendigen Zweisprachigkeit von Winkler sehr gut zur Bestimmung der doch bestgesprochenen Sprache zur Verwendung gelangen und gestattet sein, sofern statistisch-technische Gründe dies erfordern sollten. Für die sog. mögli-

liche Zweisprachigkeit fordert auch Winkler sehr mit Recht die Wahlfreiheit. - Kleeberg erkennt eine Zweisprachigkeit nur bei Personen wirklich gemischter Herkunft an, die von Eltern verschiedener Nationalität abstammen. Er fordert, dass überall die Zweisprachigkeit auf ihren wahren Wert nämlich den der Auskunftgabe über die Personen gemischter Herkunft, zurückgedämmt werde.

c) Die Behandlung der Sprachlosigkeit. Stumme oder ganz kleine Kinder sprechen bekanntlich überhaupt gar keine Sprache. Bei der Erhebung der Vater-, Mutter- oder Elternsprache ist die Antwort ohne weiteres gegeben. Bei den übrigen Merkmalen ist danach zu fragen, welche Sprache die Person spräche, wenn sie nicht stumm oder Kleinkind wäre; also die Erziehungssprache des Stummen und die voraussichtliche Erziehungssprache des Kleinkindes bei Erhebung der Denksprache (vgl. Winkler, a.a.O.).

3. Die statistische Erfassung des Volkstums als einer Kulturgemeinschaft.

Wir sahen oben, dass die statistische Erfassung der physischen, rassischen Zugehörigkeit zu einem Volke so gut wie nicht möglich, ferner, dass auch die Erfassung des, man sollte meinen, durchaus objektiven Sprachmerkmals in vielen Fällen von sehr subjektiven Einflüssen abhängig ist und vor allem keine feste Bestimmung der wirklichen Volkszugehörigkeit erlaubt, da die gesprochene Sprache in vielen Fällen nicht die wahre Kulturzugehörigkeit zum Ausdruck bringt. Die statistische Erfassung des dritten ein Volkstum charakterisierenden Merkmals, der individuellen geistigen Zugehörigkeit zu einer Kulturgemeinschaft, ist nach objektiven Merkmalen vollständig ausgeschlossen. "Es kann hier darum nur ein Bekenntnis zu einer Kulturgemeinschaft, zu einem Volkstum in Frage kommen. Dieses Bekenntnis ist, da sich seine objektive Richtigkeit nicht nachprüfen lässt, grundsätzlich als frei anzusehen, und es ist eine objektive Nachforschung seiner Gründe sinnwidrig." (Winkler). Es wird also, sofern das Merkmal der Kulturgemeinschaft, d.h. der geistigen Volkszugehörigkeit, zur Erfassung des Volkstums gewählt worden ist, die Frage nach der Nationalität oder der Volkszugehörigkeit zu stellen.

In bezug auf Fehlermöglichkeiten beurteilt Winkler die Nationalitätenerhebung ungünstiger als etwa eine Denksprachenerhebung. Er folgert nämlich aus der Unmöglichkeit eines objektiven Nachweises dort, wo Vorteile oder Nachteile von dem Bekenntnis abhängen oder irgendein Druck auf die Befragten ausgeübt wird, auf eine erhebliche Fehlerwahrscheinlichkeit. "Nur in einer ganz kühlen, von jeder Beeinflussung freien Atmosphäre kann eine Nationalitätenerhebung zu einem zutreffenden Ergebnis

führen". Die Fehlermöglichkeiten, von denen Winkler hier spricht, sollen nicht verkannt werden; es ist nicht zu bezweifeln, dass sie sich in vielen Fällen für die Minderheitsvölker ungünstig auswirken können und werden. Doch soll zunächst einmal nicht übersehen werden, dass die Möglichkeit falscher Angaben, wie schon gesagt, auch bei Sprachenerhebungen in genau derselben ungünstigen Richtung bestehen kann, da eine objektive Nachprüfung besonders in nationalen Mischgebieten weder gut möglich ist noch von den Zählern oder Zählbehörden gewünscht wird, wenn doch, so zweifellos in einem gerade für die Minderheitsvölker ungünstigen Sinne.

Es erhebt sich nun hier die für die Beurteilung des Streites: Sprachenstatistik oder Nationalitätenstatistik, entscheidende Frage: was soll denn eigentlich durch die Nationalitätenstatistik erhoben werden? Offenbar doch die Nationalität, die Volkszugehörigkeit mehrerer in einem Staate lebender Völker. Soll nun zur Bestimmung dieser Volkszugehörigkeit die Sprachgemeinschaft oder die Kulturgemeinschaft durch das freie Bekenntnis erhoben werden? Es ist nun die Sprachgemeinschaft eine gewiss ebenso bemerkenswerte Tatsache wie die Kulturgemeinschaft. Welche ist nun aber das für die Volkszugehörigkeit doch charakteristischere, das entscheidendere Merkmal? Hierzu schreibt Winkler: "Es gibt hier wohl nur eine subjektive Lösung von allgemeiner Gültigkeit: ein Volk ist diejenige Bevölkerungsmasse, die sich als solches empfindet und bekennt". Und Woltendorff bemerkt in gleichem Sinne: "Alle wissenschaftliche Untersuchung der neueren Zeit hat die Erkenntnis immer mehr gefestigt, dass es allgemeingültige, objektive Merkmale der Nationalität nicht gibt. Die Versuche, das Wesen der Nationalität (d.h. der Volkszugehörigkeit) zu bestimmen, haben immer wieder zu dem Ergebnis geführt, dass es in nichts anderem gesehen werden kann als in einer in dem Bewusstsein aller ihrer Glieder bestehenden Kulturgemeinschaft" (Woltendorff, a.a.O.). Ein Volk ist also, was sich als Volk bekennt. Nur derjenige, der sich zu einem Volke bekennt, gehört ihm wirklich an. Auch praktisch-politisch sehen wir überall die Richtigkeit dieser Behauptung. Eine Nationalität kann nämlich nur diejenigen ihrer Glieder brauchen, die sich wirklich zu ihr bekennen. Durch das Bekenntnis bekundet eine Person wenn nicht ihre tatsächliche Zugehörigkeit, so doch ihren ehrlichen Zugehörigkeitswillen. Will jedoch jemand nicht zu einem Volkstum gehören, so kann er ihm auch nichts helfen. Wer sich aber einmal zu einem Volkstum bekannt hat, der wird auch wirklich treu und zuverlässig zu ihm halten. Dies ist vielleicht auch der zweifellos nicht geringen erzieherischen Wirkung zuzuschreiben, die von dem offenen Bekenntnis zu einer Nationalität ausgeht.

1. Winkler, a. a. O. S. 22.

Es braucht aus diesen Ausführungen nicht gefolgert zu werden, dass die Fürsorge für diesen Teil des Minderheitsvolkes, der seine Nationalität verleugnet hat, etwa vernachlässigt werden oder ihm gar überhaupt der Rücken gekehrt werden soll. Soviel sich dieser Bevölkerungsteil von seinem ursprünglichen Volkstum lieben lassen will, wird er von ihm schon geliebt werden. Nützen wird er jedoch dem Minderheitsvolk in dessen nationalem Selbstbehauptungskampf sehr wenig.

Zuzugeben ist jedoch, dass Nationalitätenerhebungen allein und ohne anderweitige Kontrolle immerhin recht grossen Fehlermöglichkeiten ausgesetzt sein können (Sprachenerhebungen allerdings, wie wir gesehen haben, nicht viel geringeren). Daher ist als meiner Ansicht nach geeigneteste Lösung einer Volkstumserfassung überhaupt die Forderung aufzustellen, dass sowohl das Bekenntnis zu einer Nationalität als auch die Sprache, und zwar Familien- oder gewöhnlich im Privatverkehr gesprochene Sprache, erhoben werden. Man kann wohl als sicher annehmen, dass diejenigen Personen, die bei einer einfachen Sprachenerhebung ihre Sprache richtig angegeben hätten, dies auch bei einer mit dem Nationalitätsbekenntnis kombinierten Sprachenerhebung tun werden, auch wenn sie sich zu einer anderen Nationalität bekennen sollten als der, auf die ihre Sprache hinweist. Die Vergleichung der Zahl der Nationalitätsbekenner mit der Zahl der entsprechenden Sprachbekenner gehört zu den interessantesten Beschäftigungen des Nationalitätenstatistikers und gibt gute Aufschlüsse über die peripherischen Kreise eines Volkstums, die Zahl derjenigen manchmal recht zahlreichen Personen, die sozusagen zwischen den Völkern stehen. "Auch wenn man nicht eine Einschränkung der Kulturgemeinschaft auf die Sprachzugehörigen anstrebt", schreibt Winkler, "ist es immer höchst bemerkenswert festzustellen, wieviele Kulturzugehörige gleichzeitig auch Sprachzugehörige sind und wie gross die Gruppen der anderssprachigen Kulturbekenner und der andersbekennenden Sprachzugehörigen sind". Auch in einer nicht ganz kühlen Atmosphäre könnten Nationalitätserhebungen durchaus am Platze sein; sie zeigen dann wenigstens im Vergleich zu früheren Erhebungen die grössere oder geringere Zahl derjenigen Personen, die durch die nationale Kampf Atmosphäre zur Verleugnung ihrer wahren Nationalität bewogen worden sind.

Bemerkenswert sind die Ausführungen Kleebergs zur Frage des freien Nationalitätsbekenntnisses. Er gibt zuerst einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung dieses Erhebungsmerkmals in der statistischen Praxis. Schon die Statistiker des 19. Jahrhunderts hätten, schreibt er, den Wert des freien Selbstbekenntnisses erkannt. Was hielt sie jedoch davon ab, die individuelle Entscheidung als statistisches Erhebungs-

Vgl. Winkler, a. a. O., S. 43.

merkmal anzuerkennen? Theoretische Erwägungen darüber, dass das Zugehörigkeitsgefühl ein völlig subjektiver Begriff sei, wo man doch objektive Eigenschaften, die sich zählen und messen liessen, erheben müsse. Die Statistiker glaubten, dass dieses objektive, zähl- und messbare, oder, wie Winkler sich ausdrückt, "äusserlich unschwer feststellbare Merkmal" die Sprache sei. Ich bemerkte schon vorhin, dass dieses Merkmal äusserlich und objektiv gar nicht so unschwer festzustellen ist wie Winkler annimmt, besonders wenn der Befragte zwischen mehreren Sprachen zu entscheiden hat. Ferner vergassen die Statistiker, wie Kleeberg mit Recht hervorhebt (Kleeberg, a.a.O.S.81), dass die Sprache nicht ausreicht, objektiv und einwandfrei die Volkszugehörigkeit widerzuspiegeln. Für manche Zwecke sei jedoch eine einwandfreie Feststellung der nationalen Zugehörigkeit in der Praxis unbedingt notwendig gewesen. Dieser Umstand hätte denn auch schon vor dem Kriege den österreichischen Verwaltungsgerichtshof dazu veranlasst, lediglich die persönliche Erklärung für die nationale Zugehörigkeit als ausschlaggebend zu betrachten. Weder die bei der Volkszählung erhobene Umgangssprache noch die sonstigen Erhebungsmerkmale hätten diesem Gerichtshof zur Erkennung der Nationalität genügt.

Kleeberg geht an die Entscheidung der Frage, ob das Nationalitätsbekenntnis oder die Sprache zu erheben seien, in sehr bedeutsamen Ausführungen folgendermassen heran. Die Nationalität im objektiven Sinne (physische Stammeszugehörigkeit) sei, sagt er, von der Nationalität im subjektiven Sinne (geistige Zugehörigkeit) zu trennen. Während die Nationalität im älteren objektiven Sinne dem einzelnen durch die Abstammung als etwas Ererbtes und Unabänderliches aufgedrängt wird, bedeutet die subjektive Nationalität nach soziologisch gefärbter Auffassung die geistig-psychische Zugehörigkeit zu einer Kulturgemeinschaft. Das indirekte Moment der Sprache kann als Kriterium der Nationalität nur in Frage kommen, wenn an der Auffassung des Volkstums als einer Abstammungsgemeinschaft festgehalten wird. Für den modernen, subjektiven Begriff der Nationalität dagegen, den auch der Verfasser dieser Arbeit voll und ganz anerkennt und der als die für die heutigen Verhältnisse unbedingt richtigere Auffassung weitestgehende Geltung erlangen sollte, vermag die Sprache mehr kein Kriterium der Volkszugehörigkeit abzugeben. Die Nationalität im subjektiven Sinne kann nur direkt durch das persönliche Bekenntnis erhoben werden.

Noch ein Umstand spricht ferner neben all dem Vorgebrachten für die Erhebung der bekenntnismässigen Nationalität. Wir streben nämlich doch zur national-kulturellen Selbstverwaltung der Nationalitäten. Die Zuge-

hörigkeit zur Selbstverwaltung wird nun ausgewiesen durch die Aufnahme der Personen dieser Nationalität in das Nationalregister. Mit Sprachenzahlen ist jedoch dem Nationalregister überhaupt nicht gedient; sie können dem anzulegenden Register keinesfalls als Unterlage dienen. Hier müssen unbedingt die Zahlen über die Erhebung des persönlichen Bekenntnisses zu einer Nationalität an deren Stelle treten. Die auf eine bestimmte Nationalität bezüglichen Angaben in dem durch solche Zählungen gewonnenen Zählungsrohmaterial können eine unmittelbare Unterlage für anzulegende Nationalregister abgeben.

4. Sonstige Nationalitätenstatistik. Die Fälle der nationalen Kennzeichnung ausserhalb von Bevölkerungszählungen sind, wie Winkler bemerkt, verhältnismässig selten. Es können jedoch fast alle mit der Bevölkerung irgendwie in Beziehung stehenden Tatsachen und Ereignisse national gekennzeichnet werden, wie Heiraten, Geburten, Sterbefälle; Grundbesitz, Fabrikbesitz, Steuerleistungen, Ehescheidungen, Selbstmorde, Verurteilungen usw., und zwar wiederum nach den verschiedenen Auffassungen vom Volkstum als Abstammungs-, Sprach- oder Kulturgemeinschaft. Winkler bemerkt mit Recht, dass beim Vergleich solcher, durch die Statistik der oben genannten Gebiete gewonnenen Ergebnisse mit den Ergebnissen der Statistik anderer Länder darauf geachtet werden muss, ob die Volkszugehörigkeit hier wie dort nach dem gleichen Merkmal und nach dem gleichen Vorgang erfasst worden ist, weil sonst die aus den ungleichartigen Ergebnissen gewonnenen Verhältniszahlen fehlerhaft sind.

B. Die Erhebungssubjekte.

Nach den Subjekten der Erhebungen unterscheiden wir staatliche Nationalitätenstatistik, Nationalitätenstatistik der Selbstverwaltungen und private Minderheitenstatistik der Minderheitsvölker selbst. Der Unterschied zwischen der staatlichen und der Selbstverwaltungsstatistik ist nicht gross; wir werden sie deshalb im folgenden zusammen behandeln, um später ausführlicher die private Minderheitenstatistik zu berühren.

1. Nationalitätenstatistik des Staates und der Selbstverwaltungen. Zwischen staatlicher und Selbstverwaltungsstatistik besteht im allgemeinen kein grosser Unterschied. Beide Arten der Statistik unterscheiden sich voneinander nur dadurch, dass die staatliche Statistik sich auf den ganzen Staat, die der Selbstverwaltung sich dagegen nur auf eine bestimmte Verwaltungseinheit bezieht. Gerade aus dieser Beschränkung auf eine mehr oder weniger engbegrenzte Verwaltungseinheit entspringt jedoch für die Selbstverwaltungsstatistik ein Vorteil: sie kann nämlich einge-

hendere und tiefere statistische Untersuchungen vornehmen wie die staatliche Statistik (z.B. die eingehenden Untersuchungen der russischen Semstwowstatistik vor dem Weltkriege).

Dies bezog sich auf die Statistik im allgemeinen. In der Nationalitätenstatistik dagegen ist der Unterschied zwischen staatlicher und Selbstverwaltungsstatistik wesentlicher und bedeutungsvoller. Es ist nämlich für Minderheitsvölker, besonders für sog. künstliche Minderheiten, von grösster Bedeutung, ob die Statistik (im besonderen die Volkszählungen) zentralisiert als staatliche oder dezentralisiert als Selbstverwaltungsstatistik aufgebaut ist. Im ersten Falle werden z.B. Volkszählungen am Ort von besonderen staatlichen Behörden mit besonderem Zählerapparat ausgeführt; im letzten Falle liegt die Leitung und Durchführung der Erhebungen in den Händen der örtlichen Selbstverwaltungen. Dieses ist besonders wichtig für geschlossen siedelnde Minderheitsvölker, die auf diese Weise vor Übergriffen der staatlichen Zählbehörden wenigstens soweit, als die Selbstverwaltung sich in ihren Händen befindet, geschützt sein können. Aber noch in einer anderen Beziehung ist eine dezentralisierte Selbstverwaltungsstatistik für geschlossen siedelnde Minderheitsvölker bedeutungsvoll: sie können nämlich, sofern sich die Statistik in ihren Händen befindet, durch diese Statistik sehr weitgehende und tief eindringende Untersuchungen über die nationalen Verhältnisse in ihren Gebieten vornehmen lassen, so genaue Untersuchungen, wie sie die staatliche Statistik nie durchführt.

2. Private Minderheitenstatistik. Bisher haben Forscher auf dem Gebiete der Nationalitäten- und Minderheitenstatistik ihre Unterlagen fast stets den amtlichen statistischen Veröffentlichungen entnommen. Es ist dies wegen des staatlichen Charakters aller Statistik, das bedingt ist durch die mit den statistischen Erhebungen verbundenen grossen Kosten und nicht zum geringsten durch das Moment des Zwanges, den der Staat zur Erlangung erwünschter Angaben anwenden kann, nur zu verständlich. Doch einen grossen Fehler hat diese amtliche Nationalitätenstatistik: sie ist nämlich in bezug auf die Minderheitsvölker häufig recht unzuverlässig. Es taucht deshalb die Frage auf, ob nicht eine private Statistik der Minderheitsvölker, von diesen selbst besorgt, neben der amtlichen Nationalitätenstatistik eine wichtige Quelle unseres Wissens vom Leben der Minderheitsvölker werden könnte. Eine Privatstatistik hat es ja, wenn auch in beschränkter Masse, stets gegeben. Wo sie sich in kluger Erkenntnis ihrer Begrenztheit engumgrenzten Forschungsgebieten zuwendete, leistete sie oft Hervorragendes in ihrer auf Vertiefung gerichteten Arbeit.

Dass sie, bezogen auf die Minderheitsvölker, neben der dadurch ermöglichten Kontrolle der amtlichen statistischen Angaben unsere Kenntnisse vom Leben der Minderheiten aufs wertvollste vertiefen und erweitern kann, unterliegt keinem Zweifel.

Auch die Wissenschaft hat die Notwendigkeit einer privaten Minderheitenstatistik schon erkannt. So stellt Winkler in seinem für die Minderheitenstatistik grundlegenden Buch über "Die Statistik in ihrer Bedeutung für den Schutz der nationalen Minderheiten" die Forderung auf, dass eine Privatstatistik der Minderheitsvölker vom Staate nicht verboten werden dürfe, auch wenn sie Gegenstände der amtlichen Statistik betrifft. Und der zu früh verstorbene Wolzendorff widmet in seinen "Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten" dem Nationalregister, einer der wesentlichsten Erscheinungsformen privater Minderheitenstatistik, einen besonderen ausführlichen Abschnitt. Doch nicht nur in der wissenschaftlichen Theorie, auch in der Praxis des Nationalitätenlebens hat sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer privaten Minderheitenstatistik durchzusetzen begonnen, und Ansätze zur Verwirklichung dieses Gedankens sind schon bemerkbar. So stellte der unlängst verstorbene Direktor Pärn vom statistischen Amt der Stadt Riga im Jahre 1927 auf dem dritten der mitten in der Nationalitätenbewegung stehenden Nationalitätenkongresse in Genf dem Kongress u.a. folgende Resolutionen zur Annahme vor: "Eine Zweiteilung der Arbeit zwischen Staat und Organisationen der Minderheiten (für das Gebiet der Nationalitätenstatistik.d.Verf.) wird als erforderlich erkannt". Und dann ein schon ganz praktischer Vorschlag: "Jede organisierte nationale Gruppe setzt eine statistische Kommission ein, die ihr Arbeitsgebiet festlegt...und die praktische Materialiensammlung zur Kunde des Volkstums sofort nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmittel beginnt" (nach einem Referat aus "Nation und Staat", Sept.-Heft 1927, S.65). Ferner ist als bekanntes Beispiel einer von den Minderheitsvölkern selbst besorgten Statistik das von der deutschen Kulturverwaltung in Estland geführte Nationalregister aller ihrer Mitglieder anzuführen. Aber auch private Zählungen der Nationalitäten hat es schon gegeben; als Beispiel sei hier genannt die im Sommer 1926 von der deutschen Abgeordnetenfraktion im polnischen Parlament in Posen und Pomerellen veranstaltete Zählung aller Deutschen ("Nation und Staat").

Warum nicht noch dem Bericht der Kommission wo das Referat abgelesen ist?

In diesem Zusammenhang ist noch eine besondere Frage zu entscheiden: nämlich welchen Voraussetzungen die Erhebungssubjekte, das heisst die einzelnen Minderheitsvölker, wenigstens einigermaßen hinreichend

entsprechen müssen, damit sie der immerhin schwierigen Aufgabe, statistische Erhebungen selbst durchzuführen, auch in befriedigender Weise gerecht werden können. Es muss nun allerdings festgestellt werden, dass zu der Durchführung einer solchen Statistik immerhin ein recht hohes Mindestmass an straffer Organisation des betreffenden Minderheitsvolkes, die wieder die Folge einer höheren Stufe der Volksbildung ist, wohl ziemlich erforderlich ist. Ein kulturell niedrigstehendes, stumpfes Minderheitsvolk wird durch ein Nationalregister oder private Zählungen sicherlich nicht irgendwie begriedigend genau erfasst werden können.

Diese Frage spitzt sich auch noch darauf zu, ob Minderheitsvölker, um Nationalregister zu führen, national-kulturelle Selbstverwaltung besitzen sollen oder nicht. Hierzu ist folgendes zu sagen. Sicherlich ist richtig, dass bisher erst die Errichtung einer Kulturselbstverwaltung unmittelbare Ursache für die Anlegung des Nationalregisters gewesen ist, und dass seine Bedeutung beim Vorhandensein einer Kulturselbstverwaltung grösser sein wird als im entgegengesetzten Falle - neben rein demographischen Zwecken nämlich als Beurkundung der Zugehörigkeit zur Selbstverwaltung. Doch soll deshalb die Möglichkeit, ja Notwendigkeit der Anlegung von Nationalregistern durch die dazu berufenen nationalen Spitzenorganisationen auch für Minderheitsvölker, denen keine Kulturselbstverwaltung gewährt worden ist, nicht verkannt werden. Der reine Selbsterhaltungstrieb muss schon ein jedes Minderheitsvolk veranlassen, alles zu tun, um Klarheit über den Aufbau seines Volkskörpers nach den verschiedenen demographischen und anderen Merkmalen zu erlangen, damit Schäden und Krankheiten des Volkskörpers aufgedeckt und an ihre Heilung geschritten werden kann. Nur durch die private Minderheitenstatistik, die im Nationalregister eine weitgehende Zergliederung des Volkskörpers vornimmt und diese durch besondere Zählungen noch erweitert, sind solche tiefdringende Untersuchungen möglich.

Die eben gegebenen Vorbehalte für die private Minderheitenstatistik schränken diese leider nicht unerheblich ein. Natürlich sind Worte wie Kulturhöhe und fortgeschrittene Organisation der Minderheitsvölker nur relative Begriffe. In der Wirklichkeit wird aber die Grenze wohl stets dort sein, wo sich eine Organisation des Minderheitsvolkes findet, welche bereit ist, die Führung der Register und Durchführung der Erhebungen zu übernehmen, weil sie vom Gelingen dieser Arbeiten überzeugt ist. Wo aber alle diese Bedingungen vorhanden sind, steht der Schaffung einer eigennationalen Statistik nichts mehr im Wege.

Erst eine solche, von den Minderheitsvölkern selbst besorgte Sta-

tistik wird der an der Spitze dieser Abhandlung stehenden Ueberschrift, der "Statistik der Minderheiten", in vollem Masse gerecht. Denn die staatliche Statistik der Minderheiten ist nur eine Statistik über die, von den Minderheiten, oder richtiger gar nur über alle Nationalitäten in einem Staate überhaupt. Erst aber durch die private Minderheitenstatistik erlangt diese Statistik der Minderheitsvölker ~~xxx~~ ihre wahre Bedeutung: die einer Statistik der Minderheitsvölker selbst über die Minderheitsvölker.

C. Die Erhebungsarten.

1. Erhebungsarten der staatlichen und Selbstverwaltungsstatistik. Die Erhebungsarten dieser beiden Statistiken, bezogen auf die Merkmalsfassung der Nationalität, zeichnen sich bekanntlich nicht durch sehr grosse Vielfältigkeit aus - wie das beim universalen Charakter besonders der staatlichen Statistik wohl nicht ohne weiteres so einfach angenommen werden könnte. Wie schon erwähnt, nimmt gerade die Selbstverwaltungsstatistik oft eingehendere nationale Kennzeichnungen vor als die staatliche Statistik. Die Ursache für das Versagen ^(des Staates) auf diesem Gebiet liegt wohl vor allem darin, dass die Staaten, von denen manche, wie man weiss, nicht einmal bei Volkszählungen die Sprache oder Nationalität erheben, von einer weitergehenden nationalitätenstatistischen Kennzeichnung von Tatsachen und Ereignissen ganz beabsichtigter Weise noch mehr Abstand nehmen. Sie setzen sich über die wissenschaftliche und praktische Bedeutung einer solchen Kennzeichnung einfach souverän hinweg. Dies wird wohl hauptsächlich für solche Staaten zutreffen, wo in den Köpfen der Staatsmänner wie auch überhaupt in der öffentlichen und wissenschaftlichen Meinungswelt der überspitzte Nationalstaatsgedanke besonders feste Wurzel gefasst hat.

In welcher Weise ist nun eine eingehende nationalitätenstatistische Kennzeichnung von Tatsachen und Ereignissen möglich? "Hat man einmal die Grundmassen der Bevölkerung nach dem Volkstum erfasst", schreibt Winkler, ¹⁾ "so ist es wünschenswert, die gleiche Erfassung auch an den mit ihr im Zusammenhang stehenden Tatsachen und Ereignissen vorzunehmen. Solche Tatsachen und Ereignisse sind u.a.: Heiraten, Geburten, Sterbefälle, Wanderungen, Besitz, Steuerleistungen, Verurteilungen, Selbstmorde, Ehescheidungen. Da solche Erhebungen doch nur in der Beziehung auf die Grundmasse der Bevölkerung ihre volle Aufschlussfähigkeit haben, muss bei ihnen das gleiche Erhebungsmerkmal angewendet werden wie bei der Grundmasse der Bevölkerung". Diesem letzten Grundsatz ist unbedingt

1) Winkler, Artikel "Minderheitenstatistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 734.

zuzustimmen, wenn er auch in Wirklichkeit oft nicht beachtet wird. Mit dieser Aufzählung hat Winkler also die nationalitätenstatistische Kennzeichnung von Tatsachen und Ereignissen mehr des Bevölkerungswesens näher umschrieben. Ausser einer solchen nationalen Erfassung der Bevölkerungsbewegung und des Bevölkerungswesens ist eine nationale Kennzeichnung nach drei anderen grossen Tatsachengebieten möglich: nach der Wirtschaft der Kulturpflege (Bildungswesen usw.) sowie dem politischen und sozialen Leben. Eine genaue Beschreibung dieser Gebiete im Hinblick auf ihre nationalitätenstatistische Auswertung soll an dieser Stelle nicht gegeben werden. Die Art und Weise der statistischen Erfassung dieser Fragegebiete ist bekannt; wo und wie eine nationale Kennzeichnung dieser Gebiete einsetzen kann, wird weiter unten genauer in dem Abschnitt dargestellt werden, der unter der Ueberschrift "Ziele und Aufgaben der Minderheitenstatistik" u.a. von der über das Leben der Minderheitsvölker zu gebenden Buchführung handelt.

2. Erhebungsarten der privaten Minderheitenstatistik. Wie schon oben erwähnt, sind bisher nur einige ganz wenige Ansätze zur Bildung einer privaten Statistik der Minderheitsvölker sichtbar geworden. Der Verfasser wird daher bei seiner Darstellung gezwungen sein, neben der Schilderung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse auch seine Meinungen darüber auszusprechen, wie und in welcher Richtung sich diese private Minderheitenstatistik in Zukunft entwickeln könnte.

Ein Umstand ist bei der privaten Minderheitenstatistik zu beachten: dass nämlich infolge der den Minderheitsvölkern zur Verfügung stehenden meist beschränkten Mittel ihre Statistik den Charakter einer grossangelegten universalen Statistik wohl nie tragen wird. Sie wird vielmehr immer die Eigenschaft einer gewissen Unvollkommenheit haben, da aus Mangel an Mitteln wohl stets nicht unwesentliche Erhebungspläne werden unausgeführt bleiben müssen. Was jedoch davon zur Ausführung gelangt, ist zur Kontrolle und weitgehenden Ergänzung der amtlichen statistischen Angaben stets von grösster Bedeutung und für die Minderheitsvölker unentbehrlich.

Wir können diese Privatstatistik der Minderheitsvölker folgendermassen einteilen: a) Führung des Nationalregisters und anderer Verzeichnisse und b) Zählungen auf Grund des Nationalregisters und anderer Verzeichnisse.

a) Nationalregister und andere Verzeichnisse. Das Nationalregister (auch Nationalkataster oder Nationalbuch genannt) ist als wichtigstes Hilfsmittel einer von den Minderheiten selbst besorgten Statistik anzusehen.

Das Nationalregister ist ein fortlaufend geführtes Register aller in ^{dem} ~~die~~ eingetragenen Angehörigen eines Volkstums oder Volksbestandteils, der in einem andersnational verwalteten Staate lebt. Es kann nun hier sofort die Frage aufgeworfen werden, ob das Nationalregister von der betreffenden Nationalität selbst oder vom Staate geführt werden soll (wenn die Nationalität nämlich Selbstverwaltung besitzt), wie Wolzendorff es empfiehlt. Er schreibt: das Nationalregister ist zu führen "von den mit den Aufgaben der Volkszählung betrauten Behörden oder den Standesämtern". Die andere beim Erhebungssubjekt aufgetauchte Frage, ob ein Minderheitsvolk Selbstverwaltung besitzen muss, wenn es selbst oder der Staat für es ein Nationalregister führt, haben wir weiter oben schon dahin entschieden, dass Selbstverwaltung Voraussetzung zur Aufstellung eines Nationalregisters sein kann, aber nicht notwendig zu sein braucht.

Zur ersten Frage ist jedoch folgendes zu sagen: für ein Führen des Registers durch den Staat in Person seiner bevölkerungsstatistischen oder Standesämter spricht der Umstand, dass der Staat auf Grund der in diesen Ämtern vorhandenen statistischen Unterlagen imstande ist, die gesamte Bevölkerungs- wie auch Wanderungsbewegung aus erster Quelle zu verfolgen und die jeweilige Gesamtzahl der zum Nationalregister gehörigen Personen auf diese Weise jederzeit unschwer festzustellen. Dagegen spricht aber folgendes. Der Staat hat verständlicher Weise gar kein Interesse an einem fremdvölkischen Nationalregister. Es besteht die Gefahr, dass die Genauigkeit des Registers erstens einmal aus diesem Grunde leiden wird, dann aber vielleicht auch infolge eines Mangels an Objektivität bei denjenigen Behörden, welche die Mehrarbeit von für das Nationalregister bestimmten Zusammenstellungen der auf dessen Mitglieder bezüglichen Angaben zu tragen haben. Ferner: der Staat wird wohl kaum damit einverstanden sein, diese Aufgabe der Führung umfangreicher Register für ein Minderheitsvolk überhaupt zu übernehmen, denn er wird mit vollstem Recht fragen: wozu habe ich denn diesem Minderheitsvolk die Selbstverwaltung überhaupt gegeben, wenn diese letztere nicht einmal imstande ist, das Verzeichnis ihrer eigenen Mitglieder selbst zu führen? Aus allen diesen Gründen glaubt der Verfasser die Forderung aufstellen zu können, dass das Nationalregister immer von dem betreffenden Minderheitsvolk, das die Selbstverwaltung erhalten und verwirklicht hat, selbst zu führen ist. Die nötige Genauigkeit der Angaben kann dadurch erreicht werden, dass die entsprechenden staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörden der öffentlich-rechtlichen Kulturselbstverwaltung der Minderheiten periodisch Auszüge aus ihren Verzeichnissen übersenden, oder

dass Beamte der völkischen Kulturselbstverwaltungen diese Auszüge anfertigen, genau ebenso, wie dies für Steuerzwecke hinsichtlich der staatlichen Einkommensteuerveranlagungen durch Beamte der Selbstverwaltung geschieht. - Bei einem Minderheitsvolk, das keine Selbstverwaltung hat, kann die Frage: Nationalregister durch Staat oder Minderheitsvolk selbst? natürlich gar nicht auftauchen. Hier führt in jedem Falle das Minderheitsvolk alle seine Register und Verzeichnisse selbst.

Die beim Nationalregister zu verwirklichenden rechtlichen Grundsätze werden von Wolzendorff folgendermassen umschrieben: "...es ist eine einheitliche Regelung des Rechts der Katasteranlage zu befürworten auf der Basis freien Optionsrechtes, verbunden mit verwaltungs- und strafrechtlichen Kautelen zum Schutz der Interessen des Staates, der Nation und des Optanten"¹⁾. Diesen Forderungen ist grundsätzlich zuzustimmen.

Nun seien hier näher die auf Grund des estländischen Kulturautonomiegesetzes vom 5. Februar 1925 von den Minderheitsvölkern in Estland (bisher nur Deutschen und Juden) geführten Nationalregister behandelt, zurzeit die einzigen auf der ganzen Welt. Laut der Regierungsverordnung zur Führung der Nationalregister (Staatsanzeiger Nr. 101/102 - 1925) sind die Organe zur Führung der Nationalregister die Kulturverwaltung und die örtlichen Kulturkuratorien. Die Grundlage des Nationalregisters bilden die Listen der stimmberechtigten Wähler für die Wahlen des ersten Kulturrates der betreffenden Minderheit (§ 3). Gemäss § 4 werden in das Nationalregister ausserdem eingetragen: 1) die zur entsprechenden Nationalität gehörigen mindestens 18 Jahre alten estländischen Staatsbürger auf ihre schriftliche Mitteilung hin; 2) die Kinder unter 18 Jahren der im Nationalregister verzeichneten Staatsbürger; 3) Kinder unter 18 Jahren von zu zwei Nationalitäten gehörigen Eltern, wenn einer der Eltern im Nationalregister verzeichnet und vom anderen eine schriftliche Einwilligung zur Eintragung der Kinder in das Nationalregister beigebracht worden ist; 4) Kinder unter 18 Jahren von zu zwei Nationalitäten gehörigen Eltern, wenn der Vater im Nationalregister verzeichnet ist und die Eltern hinsichtlich Bestimmung der Nationalität der Kinder zu keiner Einigung gelangt sind.

Nach § 7 werden aus dem Nationalregister gestrichen Glieder der Kulturselbstverwaltung, die: a) durch den Tod ausscheiden; b) die estländische Staatsbürgerschaft aufgeben; c) freiwillig auf Grund schriftlicher Erklärung aus der Kulturselbstverwaltung ausscheiden, und d) Kinder von Gliedern der Kulturselbstverwaltung, die sich nach Erreichung des

1) Wolzendorff, a. a. O., S. 44.

18. Lebensjahres im Laufe eines Jahres nicht eintragen lassen.

Von grosser Bedeutung für statistische Untersuchungen sind die im Nationalregister über die registrierten Personen vermerkten Angaben. Nach § 9 der genannten Verordnung werden vermerkt: a) Vor- und Familienname, b) Geburtsdatum, c) Familienstand, Kinder unter 18 Jahren; d) ständiger Wohnort. Wir sehen demnach, dass die gesetzlich geforderte Zahl von Angaben durchaus gering ist. In Wirklichkeit werden, vornehmlich von der deutschen Kulturverwaltung in Estland, auch schon andere Merkmale erhoben. Zu statistischen Zwecken wäre es erwünscht, die Anzahl der Erhebungsmerkmale noch beträchtlich zu ^{vermehrten} erhöhen. Laut § 11 muss bei Verlegung des ständigen Wohnsitzes der Überziehende diesen dem entsprechenden Kulturkuratorium, in dessen Bezirk sein neuer Wohnsitz liegt, mitteilen. Diese Bestimmung wird durch eine vom deutschen Kulturrat am 10. November 1925 angenommene verbindliche Verordnung über Auskunftspflicht der Glieder der deutschen Kulturselbstverwaltung noch ergänzt. Laut dieser Verordnung sind die Glieder der Kulturselbstverwaltung verpflichtet: a) den mit der Führung der Nationalregister betrauten Personen alle für das Nationalregister erforderlichen Auskünfte ... zu erteilen; b) auf Verlangen der mit der Führung der Nationalregister betrauten Organe ... Personaldokumente vorzustellen und zwecks Abgabe von persönlichen Erklärungen zu erscheinen; c) alle Veränderungen ihres Familienbestandes und Berufs für sich und die in ihrer Obhut befindlichen Personen deutscher Nationalität innerhalb von 14 Tagen den örtlichen Kulturkuratorien mitzuteilen und d) jede Verlegung des ständigen Wohnsitzes für sich und die in ihrer Obhut befindlichen Personen deutscher Nationalität dem örtlichen Kulturkuratorium sowohl des bisherigen als auch des neugewählten Wohnortes innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Für Nichterfüllung dieser Pflichten besteht laut § 2 dieser Verordnung strafrechtliche Sanktion, die jedoch in Wirklichkeit - aus verständlichen Gründen - kaum jemals zur Anwendung gelangt und daher den praktischen Wert dieser Verordnung wesentlich beeinträchtigt.

Doch bestünde kaum Aussicht auf Erfolg dieser Verordnung, auch wenn die strafrechtliche Sanktion häufiger oder regelmässig angewendet würde. Hier muss ein anderer Weg, natürlich neben dem eben beschriebenen, beschritten werden, auf den auch der § 14 der vorhin erwähnten Regierungsverordnung zur Führung der Nationalregister hinweist. Dieser § besagt, dass die Kulturverwaltung und die Kulturkuratorien das Recht haben, von den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden zur Führung des Nationalregisters die ihre Familienstands- und sonstigen Veränderungen dem Nationalregister

nalregisters die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dieses Recht wird bis hierzu von den Kulturselbstverwaltungen der Minderheitsvölker in Estland viel zu wenig ausgenutzt. Es könnte in dem oben angedeuteten Sinne zu einem solchen Recht ausgebaut und erweitert werden, auf Grund dessen die Kulturselbstverwaltungen von den entsprechenden staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörden periodisch Auszüge aus den von diesen geführten Verzeichnissen erhalten, oder diese Auszüge durch ihre eigenen Beamten selbst anfertigen lassen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in den in Frage kommenden staatlichen Registern und Verzeichnissen die Nationalität, und falls die deutsche Nationalität (oder jüdische) zutrifft, auch die Zugehörigkeit zur entsprechenden Kulturselbstverwaltung vermerkt wird. - Von Bedeutung ist noch die Bestimmung des § 13 der erwähnten Regierungsverordnung, laut dem die Kulturverwaltungen verpflichtet sind, mindestens einmal jährlich eine Revision des Nationalregisters anzuordnen.

Dies wäre im wesentlichen der Aufbau der auf Grund des Kulturautonomiegesetzes der völkischen Minderheiten in Estland von diesen geführten Nationalregister. Wie zu ersehen war, ist diese Einrichtung in Estland noch sehr ausbaufähig. Immerhin ergibt auch schon diese geringe dort erhobene Zahl von Fragen vertieften Einblick in die Gliederung und Schichtung der Volkskörper.

Die Frage, ob Nationalregister auch von Minderheitsvölkern angelegt werden können, die keine Selbstverwaltung besitzen, haben wir oben schon grundsätzlich bejaht. Ein gutorganisiertes Minderheitsvolk wird zu Wahl- oder anderen Zwecken sicherlich über Verzeichnisse seiner Volkzugehörigen verfügen. Diese Verzeichnisse könnten von den entsprechenden nationalen Organisationen zweifellos zu einem Nationalregister umgeformt werden, das, auf eine mehr oder weniger grosse Zahl von Fragen (und zwar durch besondere Zählungen gestellte und beantwortete) Antwort gebend, vornehmlich nationalpolitischen (Wahlen, Selbstbesteuerung usw.), aber auch statistischen Zwecken dienen könnte. Ein solches Nationalregister hätte natürlich in keinem Falle die Bedeutung des Nationalregisters eines sich selbst verwaltenden Minderheitsvolkes, bei dem die Zugehörigkeit zum Register bestimmte Rechte und Pflichten in sich schliesst. Was nun die Genauigkeit der in diesem Register gegebenen Angaben betrifft, so kann sie natürlich durch keine Verordnungen oder strafrechtliche Sanktionen erzwungen werden. Es wird hier zum grossen Teil vom guten Willen der Angehörigen des betreffenden Minderheitsvolkes abhängen, ob sie ihre Familienstands- und sonstigen Veränderungen dem Nationalregi-

steramt mitteilen oder nicht. Lücken werden in einem solchen Register immer vorzufinden sein. Sie können wenigstens teilweise geschlossen werden durch periodisch in Abständen von mehreren Jahren vorgenommene private Zählungen. Ein solches Nationalregister wird durch die nicht zu vermeidenden Lücken in seinen Angaben zweifellos geringeren statistischen Wert besitzen wie ein öffentlich-rechtlich geführtes Nationalregister einer Kulturselbstverwaltung. Doch seine Bedeutung für andere, vornehmlich nationalpolitische Zwecke wird noch immer soweit gross bleiben, dass die Notwendigkeit seiner Anlegung nicht bezweifelt werden kann.

Noch andere Verzeichnisse können zur Feststellung der Zahl der einem Minderheitsvolk Zugehörigen von Bedeutung sein. Wo nämlich ein Minderheitsvolk auch nur einigermaßen zahlreich sich gelt, bestehen für die religiösen Bedürfnisse seiner Angehörigen sicherlich Kirchengemeinden, für die weltlichen Bedürfnisse verschiedene andere Vereine und Anstalten. Die Mitgliedschaft dieser wesentlich nationalbestimmten Kirchengemeinden und weltlichen Vereine ist nun ein wenn auch gewiss nicht untrügliches, so doch jedenfalls ziemlich sicheres Kennzeichen der nationalen Zugehörigkeit oder wenigstens des nationalen Zugehörigkeitswillens - und damit auch nationalen Bekenntnisses einer Person, wohlverstanden eines vom Staate unkontrollierten und vor ihm nicht eröffneten Bekenntnisses. Volkszugehörigkeit ist nun aber einmal, wie wir wissen, etwas wesentlich Bekenntnismässiges. Wo Nationalregister eines sich selbst verwaltenden Minderheitsvolkes bestehen, können nun Vergleiche zwischen der Zahl der in einem bestimmten Ort oder Bezirk lebenden, im Nationalregister verzeichneten Angehörigen dieses Minderheitsvolkes und der Zahl von Mitgliedern der Kirchengemeinden oder Vereine derselben Nationalität interessanteste Aufschlüsse über die tatsächliche Stärke dieser Nationalität und den Grad ihrer Erfassung durch das Nationalregister geben. Ein Beispiel sei hier angeführt. In der estländischen Hauptstadt Reval wird z.B. die Zahl der im Nationalregister der deutschen Kulturselbstverwaltung verzeichneten Deutschen von der Seelenzahl der drei deutschen Kirchengemeinden Revals fast um das doppelte übertroffen. - Die zu Wahlzwecken aufgestellten Wählerverzeichnisse der Wähler eines Minderheitsvolkes sind hier ebenfalls zu nennen.

b) Zählungen auf Grund des Nationalregisters und anderer Verzeichnisse.

Die durch das Nationalregister vermittelten Eipblicke in den Aufbau des Volkskörpers eines Minderheitsvolkes können noch erheblich erweitert und vertieft werden durch besondere Zählungen, die von den Kulturselbstver-

waltungen der Minderheitsvölker im Rahmen der Glieder des Nationalregisters vorgenommen werden können. Für das Erhebungsobjekt grundlegend ist hier vor allem das Merkmal der Nationalität: nur wer zu einer bestimmten Nationalität gehört und im entsprechenden Nationalregister verzeichnet ist, wird der Zählung unterworfen - es ist dies das Personalitätsprinzip im Gegensatz zum Territorialprinzip, dass bei staatlichen oder Selbstverwaltungserhebungen zur Anwendung gelangt. Sonst unterscheiden sich die bei solchen Zählungen Anwendung findenden Grundsätze von denen staatlicher Zählungen nicht wesentlich. Doch wird bei den privaten Minderheitenzählungen auf das Eintägigkeitsprinzip wohl immer Verzicht geleistet werden müssen - aus technischen Gründen nämlich, und wohl ohne jeden Schaden für die Zählungen selbst. Denn "aus der Notwendigkeit eines ganz kurzen Zählungstermins", schreibt Prof. Al. Kaufmann, ¹⁾ "im Sinne eines 'kritischen Moments' für Volks- und andere Zählungen, folgt gar nicht, dass der Ausführungszeitraum so kurz zu halten ist, wie es in der Regel geschieht. Statt drei oder vier Tagen könnte er recht wohl auf ebenso viele Wochen ausgedehnt werden". Die Angaben selbst könnten dabei immerhin auf einen ganz kurzen kritischen Moment bezogen werden.

Es ist dagegen ein grosser Vorzug dieser Art von Zählungen, dass eine sehr grosse Anzahl von Fragen im Zählungsformular Aufnahme finden kann, wodurch ihr statistischer Wert sehr steigt. Die Auswahl eines geeigneten Zählerpersonals dürfte hierbei wohl auf keine Schwierigkeiten stossen. Noch in einer anderen Hinsicht könnten diese Zählungen von Bedeutung sein: durch sie wäre es nämlich möglich, periodisch wiederkehrend die Angaben des Nationalregisters einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und die oben gerügte verhältnismässige Ungenauigkeit dieser Angaben, solange mit Hilfe staatlicher Behörden noch keine periodisch einlaufenden Ergänzungen zum Register beschafft worden sind, wenigstens grösstenteils zu beheben. Diese Überprüfungen könnten vielleicht nach Art des amerikanischen Zensus besonderen Fragegebieten wie Wirtschaft, Kultur, soziales Leben usw. eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden durch jeweilige Auswahl und genaueste Erhebung eines dieser Fragegebiete. Diese Zählungen könnten sehr wohl neben alljährlichen kleineren Revisionen des Nationalregisters einhergehen.

Neben den Zählungen auf Grund des Nationalregisters ist es denkbar, auf Grund der etwa von den Kirchengemeinden oder anderen Vereinen gelieferten Verzeichnisse Zählungen der Mitglieder dieser Vereinigungen nach der einen oder anderen Richtung vorzunehmen. Doch dürften solche Zählungen mit grösseren Schwierigkeiten zu rechnen haben als Nationalregister-

1) Al. Kaufmann, Theorie und Methoden der Statistik, Tübingen 1913, S. 314.

zählungen und könnten wohl auch nur eine begrenztere Zahl von Fragen stellen. Immerhin könnten solche Zählungen bei Minderheitsvölkern, die keine Selbstverwaltung besitzen und auch nicht besonders straff organisiert sind, ein besonderes Nationalregister mit Erfolg ersetzen.

IV. FEHLERQUELLEN DER MINDERHEITENSTATISTIK.

A. Die Fehlerquellen aus dem Verhalten des Mehrheitsvolkes.

Vorbemerkungen. Es ist im ersten Abschnitt dieser Arbeit, der dem Nationalitätenproblem gewidmet war, gezeigt worden, inwieweit der eben Europa beherrschende überspitzte westliche Nationalstaatsgedanke bisher eine befriedigende und gerechte Lösung dieses Problems verhindert hat. Dieses in den Köpfen noch vieler europäischer Politiker herumspukende Idealbild vom einheitlichen, nur von einem Volke bewohnten Staate - eine Idee, die von der Wissenschaft längst schon als nicht verwirklichtbar bezeichnet worden ist - wirkt sich auf die Nationalitätenstatistik in der allerungünstigsten Weise aus. Da gibt es Staaten, wie z.B. Frankreich und Rumänien, die eine Nationalitäten- oder Sprachenerhebung überhaupt ganz unterlassen. Andere Staaten versuchen auf alle mögliche Art, die tatsächliche Lage wenigstens durch Aufstellung statistischer Trugbilder ihrem Idol einigermaßen anzupassen. Hinzu kommt noch etwas anderes sehr Bedeutungsvolles: "Die neuen Zahlen werden als bestimmend für den Sprachgebrauch im öffentlichen Leben, für die Errichtung von Schulen, wie überhaupt als Schlüssel für alle Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zugrunde gelegt werden. Gelingt es, sie niedriger zu halten, als sie in Wirklichkeit sind, so ergibt sich hieraus nicht nur eine Verschiebung des äusseren Bildes, sondern in der Folge auch eine tatsächliche Schädigung des Volkes" (Winkler, a. a. O.⁵⁶³). Und weiter schreibt Winkler: "Bei den Völkern, die zufolge der den Weltkrieg beendenden Verträge wider Erwarten reich zu Landerwerb und zur Herrschaft über andere Völker gelangten, kommt hier noch eines hinzu: die Friedensverträge sollten laut den gemachten Zusicherungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verwirklichen; darüber haben sich aber die Mächtigen von Versailles und St. Germain hinweggesetzt. In der ganzen gesitteten Welt lebt die Erinnerung an diesen Wortbruch. Es liegt nun die Versuchung auf Seiten der neuen Herren, ihre Statistiken so zurechtzumachen, dass das in den Friedensverträgen verübte Unrecht so klein als möglich dargestellt werde".

Dieser äusserst treffenden Charakteristik der Beweggründe, welche die Staaten zur Beeinflussung und Fälschung der Nationalitätenstatistik

veranlassen, ist nichts hinzuzufügen. Diese Charakterisierung bezieht sich hauptsächlich auf die neuentstandenen oder neugeordneten Staaten Mittel- und Osteuropas, die aus den Friedensverträgen erheblichen Nutzen für ihre Länder gezogen haben. Dass dem in der Tat so ist, erkennen wir aus der bekannten Tatsache, dass in den anderen Staaten Europas diese Frage gerade nicht sonderlich akut ist, - dort ist die Nationalitätenstatistik mehr oder weniger zuverlässig und beeinflusst mehr nur von inneren Geisteslagen der Befragten. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft sein, besonders der wissenschaftlich betriebenen Minderheitenstatistik, die Fehlerquellen der amtlichen Nationalitätenstatistik aufzudecken und zu beschreiben. Im folgenden soll nun gezeigt werden, inwiefern Schädigungsmöglichkeiten der Minderheitsvölker durch die amtliche Nationalitätenstatistik vorkommen können.

1. Unterlassung jeglicher Nationalitätenstatistik. Die Unterlassung jeglicher Nationalitätenstatistik, das heisst Unterlassung der Erfassung sowohl der Abstammung, Sprache als auch Kulturgemeinschaft, bezweckt ganz offensichtlich, sofern es sich nicht um einen national vollkommen einheitlichen Staat handelt, eine Verheimlichung der nationalen Verhältnisse. Staaten wie z.B. Frankreich oder Rumänien, denen durch die Verträge grosse und geschlossene fremdnationale Sprach- und Volksgabiete zugefallen sind, scheinen diesen Weg vor dem der Aufstellung einer unrichtigen Statistik zu bevorzugen. Einer Unterlassung jeglicher Nationalitätenstatistik ist fast gleichzustellen die Erhebung nur eines Merkmals wie Geburtsland, wie das mit Vorliebe in angelsächsischen Ländern geschieht. Ist mit dieser Erhebungsart bei Einwanderungsländern wie den Vereinigten Staaten von Nordamerika wenigstens annähernd ein Begriff von der Verteilung der einzelnen Nationalitäten gegeben, so ist diese Erhebungsart ganz wertlos für einen Staat wie England. Doch werden in England und besonders Amerika neben dem Geburtsland auch schon die Sprachenverhältnisse zu erfassen gesucht, in England jedoch freilich nur für diejenigen Bezirke, in denen Reste der keltischen Urbevölkerung wohnen.

2. Abstreitung oder Zuerkennung des Charakters eines selbständigen Volkstums aus politischen Gründen. Die Vielsichtigkeit ~~minim~~ des Volksbegriffes lässt es, wie Winkler bemerkt, als erklärlich erscheinen, dass in Streitfällen vom Machthaber Lösungen verfügt werden, die nicht von dem Streben nach Wahrheit, sondern von politischen Beweggründen bestimmt sind. Dies kann geschehen, indem bald ein Volk als einem anderen zugehörig, bald als selbständig hingestellt wird. Ersteres geschieht dort, wo die eigene Position stärker erscheinen soll (z.B. Einbeziehung der Slowaken durch die Tschechen, der Ladinern durch die Italianer); letzteres dort

wo eine Minderheit schwächer dargestellt werden soll als sie ist (Sonderstellung der ungarischen Szekler in Rumänien). Die Zerlegung von Völkern bedeutet nach Winkler nur die statistisch-technische Unbequemlichkeit, Summenzahlen aus den gegebenen Teilen berechnen zu müssen. Die Zusammenfassung zweier verschiedener Gesamtheiten zu einer einzigen verstösst dagegen gegen die statistische Grundforderung nach Gleichartigkeit der ausgewiesenen statistischen Massen. Die Zahlen für ungleichartige Massen, besonders auch selbständige Völker, müssen gesondert erfasst werden. Sonst gäben berechnete Durchschnitte und Verhältniszahlen nicht die tatsächlichen Verhältnisse wieder, sondern etwas Unwirkliches, nicht Bestehendes.

3. Unzutreffende Wahl des Erhebungsmerkmals. Die Volkszugehörigkeit kann, wie wir gesehen haben, begrifflich verschieden gefasst und demgemäss auch statistisch auf verschiedenen Wegen erhoben werden. "Liegt hier schon für einen gutmeinenden, aber schlechtunterrichteten Statistiker die Gefahr einer unrichtigen Wahl nahe, so findet der übelwollende Statistiker reichliche Möglichkeit, durch eine entsprechende Wahl den vermeintlichen Interessen des von ihm begünstigten Volkes zu nützen und denen anderer Völker zu schaden" (Winkler, a.a.O.^{S. 65}). Weiterhin sagt Winkler, dass je leidenschaftlicher die nationalen Kämpfe seien, umso geeigneter die Erhebung des 'freien' Bekenntnisses für eine Beeinflussung.

Hierzu muss zunächst einmal gefragt werden, welche Wahl des Erhebungsmerkmals denn eigentlich "richtig" und welche "unrichtig" sei. Eine Erhebungsart ist in einem Staate für ein Minderheitsvolk vielleicht "richtig"; dann ist sie aber, vom Standpunkte des Mehrheitsvolkes gesehen, für dieses wieder "unrichtig", und umgekehrt. Was das eine Volk auf diese Weise an Stärke gewinnt, verliert das andere. Will nun Winkler mit seinem Satz von der Vermeidung einer unrichtigen Wahl des Erhebungsmerkmals gemeint haben, dass die staatlichen Statistiken die Erhebungsmerkmale immer zugunsten der Minderheitsvölker wählen sollen? Damit handeln sie ja aber zu Ungunsten des Mehrheitsvolkes. Zu einem solch minderheitenfreundlichen Verhalten wird er wohl keine amtliche Statistik der ganzen Welt bewegen können, und seine Forderung bleibt graue Theorie. Oder meinte Winkler wirklich, was für die Minderheit "richtig", das heisst günstig sei, könne auch für das Mehrheitsvolk günstig sein? Dieser Schluss wäre offenbar unlogisch, denn was dem einen Volke günstig ist, was es also gewinnt, verliert unwandelbar das andere. Ein drittes gibt es nicht.

Die auf diesem Gebiet herrschende Vielfältigkeit der Erhebungs-

Handwritten notes:
In Mitteleuropa bedeutet also Nationalität ganz richtig
Volkszugehörigkeit
man hat
nicht mehr

merkmale und also auch Verwirrung könnte nur beseitigt werden, wenn die Wissenschaft ein oder zwei Erhebungsmerkmale als zur Objektiven Feststellung der Volkszugehörigkeit am besten geeignet herausucht und sie den amtlichen Statistiken zur Annahme empfiehlt oder sie zum Gegenstande einer internationalen Vereinbarung macht. Der Verfasser hat schon im vorigen Abschnitt als seiner Ansicht nach bestes Erhebungsmerkmal der Volkszugehörigkeit - die, nochmals sei es betont, etwas wesentlich Bekenntnismässiges ist - das mit einer Spracherhebung verbundene Nationalitätsbekenntnis bezeichnet. Er trägt hinsichtlich dieses Erhebungsmerkmals auch keine Bedenken in bezug auf Fehlerquellen infolge nationaler Kämpfe in einem Staate.

4. Zweideutigkeiten der Bezeichnungen. Der Willkür sind Tor und Tür geöffnet, wenn ein Erhebungsmerkmal (etwa die Nationalität) auf zweideutige oder gar logisch unmögliche Art zur Erklärung gelangt. So bestimmte die tschechische Volkszählung von 1921, wie Winkler anführt, das Erhebungsmerkmal der Nationalität auf die folgende Weise: "Unter Nationalität ist die Stammeszugehörigkeit zu verstehen, deren hauptsächliches äusseres Merkmal in der Regel die Muttersprache ist". Diese Definition ist gleichermassen verschwommen, verwirrend wie untauglich. Ferner die Anwendung zweideutiger Volksbezeichnungen, die gleichzeitig als Volksbezeichnung und als Staatsangehörigkeitsbezeichnung dienen, wie z.B. bei "tschech-slowakisch" (Vgl. hierzu Winkler, a.a.O.).

Neben diesen, sich mehr auf die Erhebungen selbst beziehenden Zweideutigkeiten sei hier eine andere terminologische Zweideutigkeit erwähnt nämlich die Zweideutigkeit der Bezeichnung Nationalität. Diese Bezeichnung wird selbst in der wissenschaftlichen Literatur auf zwei gänzlich von einander unterschiedene Arten aufgefasst. Die eine Auffassung ist die deutsche, nach der Nationalität soviel bedeutet wie Volkszugehörigkeit, und zwar eine Volkszugehörigkeit, die unabhängig ist von Staatsgrenzen, da in einem Staate viele Völker leben können. Sie ist in Deutschland, aber auch in anderen Staaten Mittel- und Osteuropas die herrschende. Die andere, französische Auffassung ist dagegen vom westlerischen Nationalstaatsgedanken aufs stärkste beeinflusst (in einem Staate - nur ein Volk! und bezeichnet infolgedessen jeden Staatsbürger als zu diesem einen Volk, dem Staatsvolk, gehörig. Ihr ist folglich Nationalität gleich Staatsbürgerschaft. Das vom Nationalstaatsgedanken in seiner überspitzten Form beherrschte Westeuropa erkennt im wesentlichen nur diese letzte Auffassung an. In Mitteleuropa bedeutet also Nationalität ganz richtig soviel wie Volkszugehörigkeit, in Westeuropa dagegen Staatszugehörigkeit.

Es ist klar, dass aus dieser Lage terminologische Missverständnisse mannigfacher Art entstehen können und auch immer wieder entstehen. Ja, selbst hervorragende Wissenschaftler finden sich auf diesem Gebiet nicht zurecht und verwickeln sich in Widersprüche. So schreibt Prof. A. Kaufmann in seinem grossen Werk über die Theorie und Methoden der Statistik im gegebenen Zusammenhange folgendes: ¹⁾ "... Die Bedeutung der Frage nach der Nationalität oder Staatsangehörigkeit bedarf wohl keiner besonderen Auseinandersetzung". Man sollte also meinen, Kaufmann sei Anhänger des überspitzten westlichen Nationalstaatsgedankens und der Auffassung der Nationalität gleich Staatsangehörigkeit. Das scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Denn im strikten Gegensatz zum eben zitierten Satz schreibt er weiterhin (S. 514): "... wie auch die Kontinuität der Verbindungslinie gar keine Übergangskontinuität von der deutschen zur polnischen oder russischen Nationalität symbolisiert". Hier hat sich Kaufmann offensichtlich widersprochen. Denn mit dem Ausdruck "polnische Nationalität" kann er unmöglich die polnische Staatsangehörigkeit verstanden haben, da es vor dem Kriege, als Kaufmann sein Buch schrieb, bekanntlich kein selbständiges Polen gab. Bleibt nur übrig anzunehmen, dass die auf diesem Gebiet herrschende terminologische Verwirrung sich durchaus auch auf Kaufmann selbst übertragen hatte.

Es kann von Anhängern der französischen Auffassung die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Bezeichnung Nationalität überhaupt besser im Sinne von Staatsangehörigkeit gebraucht werden und die Bedeutung von Volkszugehörigkeit im engeren Sinne verlieren könnte. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Und zwar sprechen folgende Gründe dagegen. Die Bezeichnung Nationalität hat ihrem Ursprung nach stets die Bedeutung von Volkszugehörigkeit gehabt. Zur Bedeutung Staatsangehörigkeit hat sie sich erst auf dem Umwege über den vom überspitzten Nationalstaatsgedanken getrübbten Begriff der Volkszugehörigkeit entwickelt. Die alte Wurzel der Bezeichnung Nationalität in der Bedeutung von Volkszugehörigkeit findet sich auch bei der französischen Auffassung dieses Wortes. Denn Volkszugehörigkeit hat auch früher bei ihr Nationalität geheißen; das Nationalstaatsideal setzte nun die Volkszugehörigkeit der Staatsangehörigkeit gleich; folglich - wurde auch die Nationalität zur Staatsangehörigkeit. Dass das Gesagte richtig ist, dass die Bezeichnung Nationalität auch früher immer die Bedeutung von Volkszugehörigkeit gehabt hat, erkennt man ganz klar, wenn man sich die Abstammung dieses Wortes ver-

1) A. Kaufmann, Theorie und Methoden der Statistik, Tübingen, Mohr, 1913, S. 330.

gegenwärtigt. Das Wort Nationalität leitet sich nämlich ab von national,¹⁾ dieses wieder von Nation. Nation aber stammt ab vom lateinischen natio. Das lateinische natio bedeutet nun Volksstamm oder Volk, und zwar in Hinsicht auf Abstammung und Verwandtschaft²⁾ (lateinisch nasci - geboren werden). Im alten Rom bedeutete also natio soviel wie Volk als Abstammungsgemeinschaft; heute bedeutet der Ausdruck Nationalität, entsprechend der Entwicklung des Volksbegriffes zum Begriffe wesentlich einer Kulturgemeinschaft, die durch das Bekenntnis zum Volkstum erlangte oder erstrebte völkische Kulturgemeinschaft.

Der Begriff natio hatte im Altertum nichts mit Staatsgrenzen zu tun; auch die eben in Mitteleuropa herrschende Auffassung der Nationalität, die zurzeit leider durch den im Gefolge des überspitzten Nationalstaatsgedankens auftretenden Begriff der Nationalität als Staatszugehörigkeit erheblich überschattet wird, hat nichts mit Staatsgrenzen zu schaffen, und so sollte es auch in Zukunft bleiben. Es ist eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft, dafür Sorge zu tragen, dass die auf diesem Gebiet herrschende Verwirrung endlich einmal einer zutreffenden und folgerichtigen Auffassung der Begriffe Platz mache.

5. Zweideutigkeiten in Darstellung und Verwendung der Ergebnisse. In der Darstellung der Ergebnisse können, wie Winkler hervorhebt, Zweideutigkeiten unbemerkt mit unterlaufen durch Einbeziehung zufälliger, nicht unter den Minderheitenbegriff fallender Massen, wie Ortsfremder, Wanderarbeiter, Militärbesatzungen usw. So können vom Mehrheitsvolk eigene Scheinminderheiten in geschlossenen Gebieten eines Minderheitsvolkes erzeugt werden. In die Verwendung der Ergebnisse gelangen Zweideutigkeiten, wenn die amtliche Statistik z.B. Nationalitätenzahlen für Sprachenzahlen ausgibt, oder umgekehrt. Winkler fügt in diesem Zusammenhange mit Recht hinzu, dass es nicht ohne weiteres angängig ist, aus Zahlen über das Nationalitätsbekenntnis auf sprachliche Bedürfnisse zu schließen.

6. Massnahmen zur Trübung der Wahrheitstreue der Statistik in allen Stufen des Erhebungsverfahrens.

a) Ausschluss der Minderheitsvölker von der Mitwirkung bei der Gesetzwerdung des Volkszählungsgesetzes und Vorbereitung der Erhebung. "Die Abfassung des Volkszählungsgesetzes, besonders wenn es als Dauergesetz gedacht ist und nicht von Zählung zu Zählung neu beschlossen wird, bietet die Möglichkeit, im voraus die methodischen und technischen Fragen der

1) René-Johannet, Le principe des nationalités, Paris, S. 1.

2) Heinichen, Lateinisch-Deutsches Wörterbuch, Leipzig, Teubner, 1881, S. 552.

Winkler, Minderheitenrechnung I. Der Wert der tschechischen Nationalitätensstatistik, Wien, Deuticke, 1925, S. 67.

Zählung in einer einseitigen, die Interessen der Minderheitsvölker verletzenden Weise zu regeln oder diese Regelung den in den Händen des Mehrheitsvolkes befindlichen Regierungsstellen zuzuschieben¹⁾. Allerdings wird auch eine gesetzgeberische Mitwirkung des Minderheitsvolkes im Rahmen seiner parlamentarischen Vertretung gegenüber einer chauvinistischen, ihr Ziel der Trübung der tatsächlichen Verhältnisse fest im Auge habenden parlamentarischen Mehrheit nicht viel ausrichten können. Auch liegen die Verhältnisse doch häufig so, dass das Volkszählungsgesetz selbst nur ein Rahmengesetz ist, das nichts weiter zu seinem Inhalt hat, als dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die Volkszählung abgehalten wird (so z.B. das estländische Gesetz über die Durchführung einer Volkszählung vom 27.6.1922). In diesen durch ein allgemeines Gesetz gegebenen Rahmen wird dann erst durch besondere Ausführungsverordnungen der Regierung ein bestimmter Inhalt gegossen. Auf die Abfassung dieser Verordnungen werden die Minderheitsvölker, sofern sie nicht der Regierung angehören, wohl kaum Einfluss nehmen können.

Von grösserer Bedeutung als die Gesetzgebung des Volkszählungsgesetzes ist für den Gang der Erhebungen für gewöhnlich die Ausarbeitung des Erhebungsplans, die meist von der statistischen Zentralbehörde unter Hinzuziehung von Vertretern staatlicher und kommunaler Behörden sowie auch verschiedener gesellschaftlicher Organisationen besorgt wird. Es ist sehr wichtig, dass auch die berufenen Vertreter der Minderheitsvölker zur Ausarbeitung des Plans hinzugezogen werden. Wo für die Minderheitsvölker Kulturselbstverwaltungen bestehen, müsste die Forderung aufgestellt werden, dass die Vertreter dieser Kulturselbstverwaltungen Sitz und Stimme in demjenigen Rat haben, der den Erhebungsplan ausarbeitet. Eine den Minderheitsvölkern übelwollende amtliche Statistik wird eine Teilnahme der ersteren an der Ausarbeitung des Plans und Vorbereitung der Erhebung zu verhindern bestrebt sein.

b) Ausschluss der Minderheitsvölker von der Mitwirkung bei der Leitung und Durchführung der Zählung. Die örtlichen Selbstverwaltungen der Gemeinden innerhalb eines von einem kulturell mündigen, geschlossen siedelnden Volke bewohnten Gebietsteiles sind die berufenen Stellen zur Durchführung von Sprachen- oder Nationalitätenzählungen auf diesem Gebiet (nach Winkler). Der Staat, der eine Beeinflussung der Zählung will, schaltet nun die Gemeinden aus und legt das Zählgeschäft in die Hände der in seinem Machtbereiche befindlichen Behörden. Er ist nun in der Lage, die Zähler aus den Reihen des Staatsvolkes oder der ihm ergebenden oder von ihm abhängigen Personen auszuwählen.

1) Winkler, Minderheitenrundschau I, Der Wert der tschechischen Nationalitätenstatistik, Wien, Deuticke, 1925, S. 67.

2) Winkler, Die Erhebung der Nationalität für den Staat, in: Nationalitätenstatistik, Wien, Deuticke, 1923, S. 10.

- c) Einräumung weitgehender Vollmachten an die Zähler oder ungenaue Umschreibung ihrer Befugnisse. Die Ehrlichkeit und Unparteilichkeit der Zähler ist eine der unerlässlichsten Voraussetzungen für einen der Wahrheit entsprechenden Zählungsausfall. Will der Staat die Zählung beeinflussen, so werden die Zähler entweder schon durch die Zählvorschriften und sonstigen Instruktionen dazu angehalten, in einem für die Minderheitsvölker ungünstigen Sinne zu wirken, oder diese Vorschriften räumen ihnen weitgehende Befugnisse ein oder sind hinsichtlich der Befugnisse unklar gehalten. Aber auch über die Voraussetzung klarer und angabegrenzter Befugnisse hinaus können die Zähler einen grossen Einfluss auf den Ausfall der Zählung haben. Schon die Art des Auftretens der Zähler und ihre Fragestellungen werden imstande sein, so manchen schüchternen oder ängstlichen Angehörigen eines Minderheitsvolkes zu einer seine Nationalität oder auch Sprache verleugnenden Antwort zu veranlassen. Darüber hinaus dürften Fälle vorkommen, in denen chauvinistische Zähler ihnen genehme Antworten einfach durch Drohungen erzwingen oder auch reine Fälschungen vornehmen. (vgl. hierzu Winkler, a.a.O.²).
- d) Fälschungsmöglichkeiten bei der Aufbereitung. Wenngleich angenommen werden kann, dass die ja zumeist schon von der statistischen Zentralbehörde durchgeführte Aufbereitung des Rohmaterials mit der notwendigen wissenschaftlichen Objektivität besorgt wird, so mögen doch hier und da Fälle extremer Art vorkommen, in denen wahrscheinlich wohl auf Grund strikter Anweisung von Regierungsseite oder vielleicht von Seiten eines ehrgeizigen Erhebungsleiters auch zu Fälschungen der tatsächlichen Lage bei der Aufbereitung gegriffen wird. G.v. Mayr schreibt zu diesem Thema (auf die allgemeine staatliche Statistik bezogen) folgendes: "Die absichtliche Fälschung solcher Art (d.h. die in den weiteren Stufen der ~~Erhebung~~ Bearbeitung des Materials sich einstellende) erscheint nicht ganz ausgeschlossen; Gabaglio gibt eine Reihe interessanter Beispiele solcher Fälschungen aus dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik, insbesondere, bei welchen lokale und persönliche Motive mitspielen".¹⁾ Um wieviel mehr kann dann diese Fehlerquelle wirksam sein bei einer staatlichen Nationalitätenstatistik, in die nationale oder vermeintlich nationale Interessen des staatsverwaltenden Volkes mit hineinverflochten sind. Immerhin dürften solche Fälle zu den Seltenheiten gehören.
- e) Nichtgewährung von Berufungs- und Kontrollmöglichkeiten. Winkler sieht in der Gewährleistung eines Rechtszuges bis zur höchsten verwaltungsgerichtlichen Instanz wegen Verletzung des Rechts auf Anerkennung einer objektiv richtigen Sprachenangabe oder des freien Nationalitätsbekenntnis-
- 1) G.v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, I. Band, Leipzig, Mohr, 1895, S. 48.
- 2) Winkler, Die Erhebung der Nationalität für den Zweck der statistischen Minderform, Wien, Junfermann, 1923, S. 48.

ses durch die Zählbehörden eine wichtige Sicherheitsmassnahme gegen Uebergriffe derselben. Dieser Lösung ist jedenfalls zuzustimmen. Dagegen scheint ein anderer von Winkler angeführter Vorschlag von Professor Rudolf Laun, nach dem ein Rechtszug an ein besonders aufzustellendes, mit unabhängigen Richtern besetztes Verwaltungsgericht möglich wäre, in dem beide jeweils beteiligten Völker paritätisch vertreten zu sein hätten, das in geregelten öffentlichen Prozessverfahren zu entscheiden hätte, den Möglichkeiten und Verhältnissen besonders kleinerer Staaten zu wenig angepasst zu sein.

„Fehlt dagegen der Wille zu einer ehrlichen Zählung“, schreibt Professor Winkler treffend, „so ist folgerichtig der ordentliche oder hier angegebene ausserordentliche Instanzenzug zu verwehren. Die etwa eingeräumte Möglichkeit einer Berufung an die unterste Verwaltungsbehörde kann von einem Fernstehenden als Rechtsschutz gedeutet werden, genügt aber nicht, da diese Staatsbehörden ja fest in den Händen der Zentralgewalt liegen und in ihrer Entscheidung beeinflusst sind. Bei Vorhandensein eines schlechten Zählungsgewissens ist folgerichtig jede irgendwie mögliche Kontrolle des Zählvorganges durch die gezählten Minderheitsvölker, ähnlich wie sie etwa bei Wahlen den Parteien gewährt wird, sei es der Zählpapiere, sei es der Summaren, sei es des Aufbereitungsverfahrens und der dadurch gewonnenen Tabellen zu versagen. Ebenso ist auch eine Prüfung der Ergebnisse durch eigens angestellte private Zählungen zu verbieten“ (Winkler, a.a.O.).

7. Die Beeinflussung der Nationalitätenstatistik durch Private. Es ist eine oft gemachte Erfahrung, dass eine Beeinflussungen der Nationalitätenzählungen nicht nur vom Staate während des Zählungsvorganges auf die oben gekennzeichneten Arten ausgeübt wird, sondern dass auch Privatpersonen des Mehrheitsvolkes auf ihnen unterstellte oder sonst von ihnen abhängige Personen des Minderheitsvolkes in der einen oder anderen Weise einwirken, damit diese ihre Nationalität verleugneten. Dass eine solche Einwirkung in Wirklichkeit nicht so selten vorkommt, zeigt klar die in der nationalitätenrechtlichen Literatur erhobene Forderung auf strafrechtlichen Schutz des freien Nationalitätsbekenntnisses. Der bekannte Vorkämpfer des Nationalitätenrechts und Führer des Deutschtums in Estland, Abg. Werner Hasselblatt, hat als erster die praktische Anerkennung dieses Grundsatzes erfolgreich angestrebt und erreicht, wenn auch vorläufig nur im Rahmen der Gesetzgebung eines kleinen Staates wie Estland. Er setzte bei der Beratung des Entwurfes über das neue estländische Strafgesetzbuch am 22. März 1927 die Annahme dieses

Grundsatzes in der folgenden Fassung durch: § 470. Wer sich dessen schuldig macht, durch Gewaltanwendung, strafbare Drohungen, durch Machtmissbrauch oder durch Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit einen volljährigen Bürger dahin zu beeinflussen, dass er seine Nationalität sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Nationalität seiner Kinder seinem eigenen Wunsche zuwider bekennt oder dieselbe seinem Wunsche zuwider nicht abändert, wird bestraft mit Gefängnis nicht über 6 Monaten. Der Versuch ist strafbar. ¹⁾ Damit ist, wenn auch vorläufig nur in Estland, eine gesetzliche Grundlage für den Kampf gegen wenigstens diese Art von dem freien Nationalitätsbekenntnis einengenden Machenschaften gegeben.

B. Die Fehlerquellen der Nationalitätenstatistik aus dem Verhalten der Minderheitsvölker selbst.

Fehlermöglichkeiten der Nationalitätenstatistik entstehen nicht nur aus dem Verhalten des Mehrheitsvolkes bei Erhebungsorganen und Privaten, sondern können auch dem Verhalten der Minderheitsvölker selbst entspringen. ^(sind) Hier zunächst solche Angehörige von Minderheitsvölkern zu nennen, die Stellungen im Staats- oder Kommunaldienst bekleiden und - vielleicht nicht ganz ohne Anlass vonseiten ihrer Vorgesetzten - glauben, es ihrer Stellung schuldig zu sein, sich zum Mehrheitsvolke bekennen zu müssen, oder befürchten, widrigenfalls Unannehmlichkeiten oder gar der Entlassung aus dem Dienst gewärtig sein zu müssen. Diese Befürchtungen werden sicher in vielen Fällen grundlos sein und nur der Furchtsamkeit der betreffenden Personen entspringen - manchmal leider freilich auch nicht, wie die Erfahrung lehrt. Wieder andere Angehörige von Minderheitsvölkern dürfen die Eigenschaft haben - besonders in den Staaten, wo die Herrschaft gewechselt hat - sich nach dem jeweils günstigsten Winde zu drehen und demgemäss ihre wahre Nationalität, wenn sie Unbequemlichkeiten mit sich bringt, zu verleugnen, wodurch sie sich bei Behörden oder einflussreichen Privaten einschmeicheln wollen und Vorteile zu erlangen hoffen.

Tragen die eben gekennzeichneten Fälle schon den Stempel einer gewissen kleineren oder grösseren moralischen Minderwertigkeit bei jenen Personen, so braucht eine solche nicht zuzutreffen für jene meist kulturell niedrigstehenden Angehörigen von Minderheitsvölkern, die aus Irrtum, Unwissenheit, infolge administrativen Drucks oder gar Drohungen des Zählerpersonals ihre Nationalität falsch angeben. Eine wohlorganisierte Aufklärungspropaganda, die vor der Zählung durch berufene Institutionen der Minderheitsvölker unter den Gliedern derselben zu veranstalten ist, wird hier vielen Schaden verhüten können.

¹⁾ Zitiert nach der amtlichen Veröffentlichung des neuen Estl. Strafgesetzbuches, Staatsanzeiger Nr. 56 - 1929, und Prof. Herbert Kraus, Das Recht der nationalen Minderheiten, S. 249, Anmerk. 3.

V. ZIELE UND AUFGABEN DER MINDERHEITENSTATISTIK.

A. Die Statistik als Buchführung des Lebens der Minderheitsvölker.

Vorbemerkungen. Ist schon für ein in geordneten Verhältnissen lebendes, einen eigenen Staat verwaltendes Volk die Statistik als Buchführung über alle Tatsachen und Ereignisse des Bevölkerungswesens, der Wirtschaft, Kultur, Politik und des sozialen Lebens unentbehrlich für eine Beratung auf diesen Gebieten, so trifft diese Tatsache noch mehr zu für ein Minderheitsvolk, "das in der Regel in ungünstigen äusseren Entwicklungsbedingungen steht und das umso sorgfältiger über seinen inneren Kräftevorrat wachen muss. Die Statistik kann ihm bei günstiger Entwicklung zum Tröster, bei ungünstiger Entwicklung zum Warner werden"¹⁾. Innerhalb solcher statistischer Untersuchungen ist, nach Winkler, besondere Aufmerksamkeit denjenigen Tatsachen zuzuwenden, die dem unmittelbaren Zugriff des herrschenden Volkes unterliegen: Schulverhältnissen, Grundbesitzverhältnissen, nationale Gliederung der Beamtenschaft, überhaupt die Wirkung aller minderheiteneindlichen Massnahmen. Neben diesen ausgesprochenen Kampfstatistiken gäbe es dann das weite Gebiet der Statistik der neutraleren Lebensbetätigungen, über die auf allen Gebieten ein zuverlässiges Bild zu gewinnen sein würde. Als Grundlage wird hierzu grossenteils die amtliche Statistik dienen müssen, doch mit der gebotenen kritischen Zurückhaltung; zum Teil werden aber auch die oben näher beschriebenen Zählungsarten einer von den Minderheitsvölkern selbst in die Hand genommenen Statistik notwendig werden, sei es in allgemeinen oder in Teilerhebungen. Dieses wird vor allem dann der Fall sein, wenn tiefere Einblicke in die Lebenszusammenhänge der Minderheitsvölker gewährt werden sollen, als die amtliche Statistik sie zu geben vermag.

Eine Buchführung vom Leben der Minderheitsvölker wird die Minderheitenstatistik im wesentlichen für die nachfolgenden wichtigen Gebiete zu liefern haben. Wir werden diese Gebiete im vorstehenden in naher Anlehnung an Winklers grundlegende und erschöpfende Ausführungen zu diesem Thema in seinem ^{Werk} "Die Statistik in ihrer Bedeutung für den Schutz der nationalen Minderheiten" zur Darstellung bringen.

1. Das Gebiet der Bevölkerungsstatistik.

a) Die Bevölkerung und ihre wichtigsten demographischen Merkmale. Der Feststellung der wesentlichsten Bevölkerungstatsachen dient die Volkszählung. Prof. Kaufmann bezeichnet in seinem Werk über die Theorien und Methoden der Statistik als Hauptzweck einer Volkszählung: "...erstens, die Bestimmung der Gesamtzahl der Bevölkerung, die zu einem gegebenen Zeitpunkt im ganzen Landgebiete und in den verschiedenen Teilgebieten des-

1) Winkler, Die Statistik in ihrer Bedeutung für den Schutz der nationalen Minderheiten, Wien, Deuticke, 1923. S. 45.

selben - Provinzen, Kreisen, Gemeindebezirken, Städten usw. - vorhanden ist, und zweitens die Feststellung der Gliederung der Bevölkerung nach den in demographischer und sozialer Hinsicht wichtigsten Merkmalen, wie Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Bildungsgrad, Beruf und Stellung im Beruf usw." - sowie Nationalität, die als sehr wichtiges und uns vor allem interessierendes Merkmal hier hinzuzufügen ist. Die Kopfzahl jedes Volkes zu bestimmen, ist also das erste Ziel der Nationalitätenstatistik. Wir haben bereits gesehen, dass hier verschiedene Methoden der Merkmalsfassung zu verschiedenen Ergebnissen führen - ein Umstand, der bei Vergleichen der Ergebnisse aufeinanderfolgender Zählungen besonders zu beachten ist. "Eine Hauptaufgabe der Nationalitätenstatistik ist es, durch kritische Prüfung der Zählungsumstände und durch Heranziehung anderweitiger statistischer Quellen die bei Volkszählungen ermittelten Volkszahlen auf ihren inneren Wirklichkeitsgehalt zu prüfen".¹⁾ Neben den Gesamtvolkszahlen besitzen die Siedlungszahlen, welche die Siedlungsverhältnisse der einzelnen Völker beleuchten, grosse Bedeutung, also die Feststellung des geschlossenen Sprachgebietes, der Sprachinseln, Mischgebiete, Ortsminderheiten der Minderheitsvölker, aber auch der Mehrheitsvölker (Winkler). Neben der Erforschung des gegenwärtigen Standes der Siedlungsverhältnisse ist nach Möglichkeit auch die geschichtliche Entwicklung der Siedlungen zu verfolgen, wobei, nach Winkler, wohl zu beachten sei, dass immer nur das beiden Vergleichszeiten gemeinsame Gebiet, der Grundstock des geschlossenen Siedlungsgebietes, zu entsprechenden Vergleichen herangezogen werden darf. Von grosser Bedeutung sei ferner ausser der Betrachtung der äusseren Siedlungsformen auch die innere Siedlungsverteilung nach Stadt und Land.

Sehr wichtig ist ferner die Kenntnis der Gliederung der Volkszugehörigen nach Geschlecht und Alter. Hier werden Unnatürlichkeiten im Altersaufbau oder der Geschlechtsverteilung bemerkbar, die auf etwa erlittene grosse Menschenverluste (durch Krieg oder Abwanderung) oder andere krankhafte Schäden des Volkskörpers (geringe Geburtenzahl) hinweisen. Der verschiedene Altersaufbau ist, nach Winkler, besonders in Betracht zu ziehen bei etwa vorzunehmenden Erhebungen an nationalen Sondermassen, wenn die Ergebnisse zur Beurteilung der Gliederung der ganzen Bevölkerung verwendet werden sollen. Weiter sind als bemerkenswerte Bevölkerungsmerkmale wesentlich die Familienstandsgliederung, die Verteilung nach Glaubensbekenntnissen, die nach Berufen und Stellung im Beruf u.a. b) die natürliche Bevölkerungsbewegung. Die natürliche Bevölkerungsver-

IVgl. Winkler, a.a.O., S. 46.

... nach Winkler, ist wesentlich
... folgenden Wirtschaftstatistiken zu befassen haben.

mehrung oder -verminderung eines Volkes wird, nach Winkler, berechnet aus der tatsächlichen Vermehrung oder Verminderung eines Volkes durch Geburten und Sterbefälle und natürlich nicht etwa aus den Zahlen der in grösseren Zeiträumen sich wiederholenden Volkszählungen, die zu verschiedenen Zeitpunkten verschieden grossen Beeinflussungen in der einen oder anderen Richtung unterliegen können. Wir müssen also, um die inneren treibenden Kräfte der Volksvermehrung zu untersuchen, "vor allem die natürlichen Vermehrungsvorgänge in Betracht ziehen: die Heiraten und das Heiratsalter, die ehelichen und unehelichen Geburten, die Säuglings- und die allgemeine Sterblichkeit, den Geburtenüberschuss oder -unterschuss, den Aufzuchtserfolg usw." (Winkler, a.a.O.⁵⁴⁸). Eine schwache Vermehrung oder ein Stillstehen sind sicherlich Zeichen eines kranken Volkskörpers, oder ungesunder oder sehr ungünstiger äusserer Verhältnisse, aber auch Verarmung. Es ist eine wichtige Aufgabe der Minderheitenstatistik, die Tatsachen der Bevölkerungsvermehrung für jedes Minderheitsvolk herauszuarbeiten und besonders alle darauf wirkenden Ursachen aufzusuchen und aufzuzeigen.

c) Wanderungsverhältnisse. Eine rohe Wanderungsstatistik bietet schon, wie Winkler hervorhebt, der Vergleich des Endergebnisses der Geburten- und Sterbefälle zwischen zwei Volkszählungen und der Zahlen dieser letzteren. Nicht aufgeklärter Zuwachs oder Abgang ist dann offenbar auf Zu- oder Abwanderung zurückzuführen. Allerdings sei diese Berechnungsart nur für reinvölkische Bezirke aufschlussreich, für mehrvölkische versagt sie insofern, als man nicht feststellen kann, auf welches Volk sich die Wanderbewegung bezieht. Hierzu kommt eine andere Art der Wanderbewegungserfassung, nämlich nach der Statistik der Geburtsorte (-bezirke) und nach derjenigen der Heimatsorte (-bezirke), beide im Vergleich zum Aufenthaltsort. Obgleich Winkler eine solche Statistik im einzelnen nicht für unbedingt beweiskräftig hält, gibt sie nach seiner Meinung für die Masse aber doch interessante Einblicke.

2. Die Wirtschaftsstatistik.

Im Leben der Völker ist die Wirtschaft von grösster Bedeutung, besonders auch da, wo mehrere Völker nebeneinander in einem Staate leben. Winkler bemerkt mit Recht, dass sich die Nationalitätenkämpfe ausser auf kulturellem Gebiet vielfach gerade mit besonderer Schärfe auf dem Gebiete der Wirtschaft abspielen. Wirtschaftliche Stärke gibt Minderheitsvölkern Kraft und Ansehen, bietet aber auch genug Angriffspunkte für neiderfüllte herrschende Völker. Auf dem Gebiete der Wirtschaft wird sich die Statistik der Minderheitsvölker, nach Winkler, im wesentlichen mit den folgenden Wirtschaftstatsachen zu befassen haben.

besonders die Volksschulen, sind für den Fortbestand eines Minderheitsvolkes von grosser Bedeutung und gehören darum zu den heiligsten Angelegenheiten eines Volkes. Die nationalitätenstatistische Erfassung des wirtschaftlichen Besitzstandes eines Minderheitsvolkes stösst, nach Winkler, vor allem auf eine grosse Schwierigkeit: es ist nämlich eine klare nationale Aufteilung der besitzenden Personen besonders bei Handels- und Industrieunternehmungen aller Art oft ganz unmöglich und wird von den mit Vorliebe international eingestellten wirtschaftlichen Kreisen oft auch gar nicht gewünscht. Doch sind diese Schwierigkeiten wenigstens zum Teil immerhin überwindlich, und für den hauptsächlich in Frage kommenden ländlichen und städtischen Immobilienbesitz besteht sie so gut wie überhaupt nicht. Es ist daher eine der lahmendsten Aufgaben der Völkerstatistik, den bisher nur auf Staaten angewendeten Begriff des

Volksvermögens auf Völker zu übertragen und für jedes Volk den natürlichen Reichtum (Bodenschätze, Wasserkräfte, Heilquellen), den ländlichen und städtischen Immobilienbesitz, den Besitz an Handels- und Fabrikunternehmungen, den Mobiliarbesitz, die Verschuldung usw. statistisch zu erfassen" (Winkler, a.a.O.^{S.50}). Hier ist besonders von Bedeutung die Feststellung des einem Minderheitsvolkes gehörigen Grossgrundbesitzes wegen etwaiger darauf gerichteter Enteignungsbestrebungen und, sofern Enteignungen stattgefunden haben, die Kennzeichnung der Verluste an Land auf der einen und des Gewinns auf der anderen Seite. Darüber hinaus ist die nationale Kennzeichnung des Grundbesitzes wegen der durch sie klargestellten Verwurzelung mit dem Boden und damit der Bodenständigkeitsfrage überhaupt für die Minderheiten von grösstem Wert (vgl. Winkler).

b) Die 'Statistik des volkswirtschaftlichen Ertrages. Neben der Berechnung des Volksvermögens der Völker ist ebenso anstrebenswert die Berechnung ihres Volkseinkommens, da hierdurch Licht auf den durch ihren Besitz gewonnenen Ertrag geworfen wird, der vorwiegend von wirtschaftlicher Tätigkeit abhängig ist. "Von diesem Gesichtspunkt aus", bemerkt treffend Winkler, "als ein durchaus aufbauendes Moment im Völkerleben, ist die Feststellung der Erträge in Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handel usw., soweit sie überhaupt durchführbar ist, von grösstem Interesse".¹⁾

3. Die Bildungsstatistik.

Die Bildungsstatistik der Minderheitsvölker ist, sofern diesen keine Kulturselbstverwaltung gewährt worden ist und das Bildungswesen des Minderheitsvolkes sich also unter Leitung oder Aufsicht des Staates befindet, zweifellos von noch grösserem Interesse, nach Winklers Ansicht, als die Wirtschaftsstatistik. Denn die Bildungsmittel, darunter

1) Winkler, a.a.O., S. 51 u. f. Leben der Minderheitsvölker kann, wie Winkler

besonders die Volksschulen, sind für den Fortbestand eines Minderheitsvolkes von grösster Bedeutung und gehören darum zu den beliebtesten Angriffspunkten für minderheitenfeindliche Bestrebungen.

Von nicht geringerem Interesse als die allgemein wissenswerten Tatsachen der Volksschulstatistik sind auch den Mittel- und Hochschulen gewidmete statistische Untersuchungen, die, nach Winkler, vor allem festzustellen haben, wo diese Schulen gelegen sind, in welchen Verhältnissen sie zu den örtlichen Bedürfnissen stehen, und vieles andere mehr. Aufmerksamkeit ist ferner noch den Fachschulen jeder Art sowie den sonstigen Bildungsmöglichkeiten zu widmen, als da sind Volksbüchereien, Lesehallen, Museen, Theater, Zeitungen, Zeitschriften usw.

4. Sonstige Statistiken.

Hier ist die Beteiligung der Minderheitsvölker an der Mittelaufbringung für öffentlich-rechtliche Zwecke einerseits und andererseits die Frage von grösstem Interesse, in welchem Masse sie dafür an den staatlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Aufwendungen teilhaben. Die Minderheitenstatistik in den verschiedenen Staaten ist berufen, die sehr wesentliche Frage zu beantworten: was bedeutet ein Minderheitsvolk dem Staat und was bedeutet der Staat ihm? (vgl. Winkler, a.a.O.).

Andere für die Minderheitsvölker interessante und wertvolle Statistiken sind, wie Winkler anführt, ferner statistische Untersuchungen über die nationale Gliederung des Beamtensandes, und zwar sowohl nach dem Beamtengrade als auch entsprechend der tatsächlichen Verwendung nach Verwaltungszweigen und Behörden. Dann die Wahlstatistik, die sowohl als Ersatz einer Nationalitätenzählung dienen kann als auch für sich allein grossen Wert hat. Nicht übersehen werden darf ferner die Statistik der völkischen Organisationen. "Gerade bei einem in Verteidigungsstellung befindlichen Minderheitsvolk" liegt", schreibt Winkler, "die Stärke der Widerstandskraft in der Stärke seiner Zusammenschlüsse, zu welchem Zweck immer sie erfolgen mögen: als Turn-, Gesang-, Bildungs-, Unterstützungs-, Geselligkeitsvereine usw." Als weiter anzustrebendes Ziel der Minderheitenstatistik bezeichnet Winkler die Niederlegung des gesammelten 'Stoffes' in Minderheitenhandbüchern, sowie darüber hinaus dort, wo die Staatsgrenzen kleiner sind als die Siedlungsgrenzen eines Volkes, die Schaffung von statistischen Gesamtvolks-Handbüchern, denen zweifellos ein grosser erzieherischer Wert für die Minderheitsvölker zuzusprechen ist.

B. Die Schaffung der Minderheitensoziologie.

Vorbemerkungen. Das im vorangegangenen Abschnitt A vorgezeichnete Ziel einer Buchführung über das Leben der Minderheitsvölker kann, wie Winkler

... bemerkt, nur durch eine grosse Zahl von Einzeluntersuchungen erreicht werden, welche die Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern zu den verschiedenen Zeitpunkten statistisch durchforschen. Neben diesem unmittelbaren Wert hätten jene Untersuchungen aber noch eine weitere mittelbare Bedeutung: "sie würden die Bausteine sein, aus denen unser Wissen von den Minderheiten, ihren Verschiedenheiten und ihrem Verhalten in allen Lebenslagen, besonders aber auch gegenüber allen Arten von Bedrückung, erarbeitet und systematisch aufgebaut werden soll." Des Weiteren bezeichnet Winkler in seinem schon oft zitierten Buch als Hauptaufgabe dieser Minderheitensoziologie die Feststellung der Minderheitentypen und Ergründung ihres Verhaltens. Es sei, sagt er, Erfahrungstatsache, dass gleiche Massnahmen des Mehrheitsvolkes bei verschiedenen Minderheitsvölkern verschieden wirken. Daher sei es möglich, die in ihrer sozialen Struktur verhältnismässigen gleichartigen Fälle in Gruppen zusammenzufassen und auf diese Weise - wenn auch mit Vorsicht - zu gewissen Typen der Minderheiten zu gelangen.

Der Verfasser dieser Schrift hält eine solche Typenbildung nicht für glücklich. Er ist der Ansicht, dass die Aufstellung abstrakter Typen sich dort erübrigt, wo diese die Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens weder zu erfassen noch zu ersetzen vermögen. Auch Winkler selbst sieht die ausserordentliche Schwierigkeit dieser Typenbildung ein. So schreibt er über die durch die Volkszugehörigkeit bei den Minderheiten begründeten Unterschiede: "Es gibt hierin zahlreiche Abstufungen, und die Vielfältigkeit dieser Verhältnisse wird noch erhöht durch die hereinspielenden verschiedenen Kulturen und Kulturgrade und die vorkommenden ganz subjektiven Anziehungen und Abstossungen. Jeder einzelne Fall von Herrschen und Beherrschtsein hat demnach seine besondere Note und müsste individuell behandelt werden, wenn hieraus nicht die Gefahr entstünde, dass dies nicht nach Recht, sondern nach Willkür und Macht geschähe. ... Diese Typenbildung so vorzunehmen, dass sie das Verlangen nach den für jede Rechtsschöpfung notwendigen grossen Linien befriedigt, ohne die Wirklichkeit zu vergewaltigen, ist eine der schwierigsten Aufgaben dieses Wissenschaftsgebietes... Die Vielfältigkeit ist nirgends so gross wie gerade hier" (S. 56).

Also deshalb bildet Winkler Typen der Minderheiten: um nämlich grosse Linien für die Rechtsschöpfung zu erhalten. Der Verfasser ist der Ansicht, dass Winklers grosse Linien durch die Masse seiner Typen zu recht kleinen werden. Er ist für die Anerkennung einer, aber dafür ganz grossen Linie, nämlich für die allgemeine Anerkennung eigennatio-

1) Winkler, n. a. O., S. 55.

naler Volkstumsrechte für ein jedes Volk, ganz gleich, ob es in einem eigenen Staate lebt oder in einem fremdvölkisch verwalteten. Eine gerechte Lösung des Nationalitätenproblems wird wohl nur nach dieser Richtung hin gefunden werden. Eine solche Lösung wird sicherlich nicht gegeben werden durch einen nach "Minderheitentypen" abgestuften und graduierten "Minderheitenschutz", wie Winkler ihn sich vorstellt, der sich auf sog. Minderheitenschutzverträge und verklausulierte Staatserklärungen vor dem Völkerbunde stützt und die Eigenschaft hat, von den Staaten nicht eingehalten zu werden. Auch stelle man sich folgende Lage vor: in einem Staate leben mehrere Minderheitsvölker. Das eine gehört, nach Winkler, diesem, das andere jenem "Typ" an. Ob sich nun das eine Minderheitsvolk damit zufrieden geben wird, mit einem geringeren "Schutz" bedacht zu werden als das andere, obgleich sie beide in einem und demselben Staate leben? Wohl schwerlich. Und an dieser Tatsache dürfte ein nach Minderheitentypen abgestufter Minderheitenschutz wohl scheitern. Hier gibt es wohl nur einen Ausweg: die Forderung nach gleichem eigennationalen Volkstumsrecht durch national-kulturelle Selbstverwaltung für alle Minderheitsvölker eines Staates. Ob alle Minderheitsvölker diese Rechtsmöglichkeit auch tatsächlich verwirklichen, ist eine ganz andere Frage; sie sollen jedenfalls die Möglichkeit dazu haben, damit sie niemandem Vorwürfe machen können. Hinzu kommt noch ein anderes, ein psychologisches Moment: wohl kaum ein Volkstum, das etwas auf sich hält, wird Wert darauf legen, von fremdvölkischen oder gar irgendwelchen internationalen Behörden "beschützt" zu werden. Ich brauche keinen Schutz. Dazu bin ich viel zu stolz. Ich verlange vielmehr, dass mir ganz selbstverständlich in allem gleiches Recht gewährt wird wie jedem anderen Staatsbürger. So wird in Zukunft die Forderung eines jeden nationalbewussten Angehörigen eines Minderheitsvolkes lauten.

Diese Ausführungen brauchen nicht so verstanden zu werden, dass der Inhalt dieser Volkstumsrechte von dem Inhalt der sog. Minderheitenrechte sehr abweichen wird. In einem werden sie allerdings von den letzteren recht wesentlich abweichen: sie werden nämlich für jedes Volkstum eigene Verwaltung seiner kulturellen Angelegenheiten vorsehen. Die sonstigen Lebensbedingungen der Minderheitsvölker etwa in Amt, Schule, Kirche werden insofern in nichts von den jetzigen Verhältnissen von in nationaler Hinsicht geordneten Staaten wie etwa Estland abweichen, als z.B. zur Einführung zweier Amtssprachen in Selbstverwaltungsgemeinden immer die Voraussetzung bestehen dürfte, dass die andere Nationalität einen bestimmten Prozentsatz der Bevölkerung, meist wohl, über 50%, ausmacht, 4%.

und dass zur Eröffnung von staatlich und kommunal unterhaltenen Schulen immer eine bestimmte Kinderzahl pro Klasse notwendig sein wird, usw. Eine solche Anpassung der Minderheitsbevölkerung an die Mehrheit der Bevölkerung ist gar nicht zu umgehen und ganz selbstverständlich.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, weshalb denn die Bezeichnung Volkstums- oder Nationalitätenrecht der inhaltlich doch nicht allzu sehr davon verschiedenen Benennung Minderheitenschutz vorgezogen worden ist. Dieses ist erstens wegen der immerhin bestehenden auch gewissen inhaltlichen Verschiedenheit der Begriffe, zweitens aber und im wesentlichen aus psychologischen Gründen für gut gehalten worden. Die Bezeichnung Minderheitenschutz ist ganz anders betont und nuanciert als die Bezeichnung Nationalitäten- oder Volkstumsrecht. Steht auf der einen Seite die schwache und schutzbedürftige Minderheit, die nur in negativer Richtung fordern kann, dass man sie nicht bedrückt und vergewaltigt, und positiv höchstens nur, dass man sie beschützt, so steht auf der anderen Seite ein selbstbewusstes Volkstum, das positiv gerichtet sein Recht in Gestalt eigener Kulturselbstverwaltung und Volkstumspflege als selbstverständlich ihm zukommend in Anspruch nimmt.

Wir sind damit am Ende unserer kritischen Auslassungen über die von Winkler vorgenommene Aufstellung verschiedener Minderheitentypen angelangt. Hier ist nur noch folgendes einzufügen. Das Studium der Verschiedenheiten der Minderheitsvölker unter sich und in ihrem Verhalten, sowie vor allem der Gründe ihres verschiedenen Verhaltens, soll durch die vorhin gegebenen Feststellungen, dass die Aufstellung starrer Minderheitentypen abzulehnen sei, nicht leiden. Unbeschadet dieser Feststellungen könnten auf Grund sorgfältiger Einzeluntersuchungen durchaus gewisse Grundsätze darüber aufgestellt werden, wie in solchen oder anderen Bedingungen lebende Minderheitsvölker sich in gewissen Lagen gewöhnlich zu verhalten pflegen. Im folgenden schreiten wir nun zur Betrachtung der zwischen den Minderheitsvölkern bestehenden Verschiedenheiten, zu deren Erkenntnis wir auf dem Wege über die im Abschnitt A geschilderten statistischen Untersuchungen konkreter Tatbestände gelangen.

1. Die zwischen Minderheitsvölkern bestehenden Verschiedenheiten. Neben der schon vorhin in ähnlichem Zusammenhange genannten Stärke der Minderheiten, der Art des Ganzen, Siedlungsweise, Bodenständigkeit und Zugehörigkeit der Minderheiten bilden andere Unterscheidungsmerkmale die Volks- und Stammeszugehörigkeit, die Konfession, die Gliederung nach Stadt und Land und die soziale Schichtung, die Gliederung nach Berufen und der Wohlstandsgrad (vgl. Winkler, a.a.O.).

Die Volkszugehörigkeit begründet grosse Unterschiede im Völkerleben und also auch im Minderheitenleben. Allgemein bekannt sind die Verschiedenheiten der Volkscharaktere; letztere sind ja meist die ausschlaggebenden Faktoren für das Verhalten der Minderheitsvölker in den verschiedenen Lagen. "Es gibt harte, widerstandsfähige und weiche, schnell aufgehende Völker. Die einen bewahren infolge natürlicher Zähigkeit oder gepflegten Volksbewusstseins ihre Volkszugehörigkeit allen Anfechtungen zum Trotz, die anderen nehmen schnell das Volkstum der Umgebung an, Als herrschende Völker sind die ersteren meist erobierungssüchtig und gewalttätig, die zweiten mildsam und versöhnlich".¹⁾ Es gibt hier jedoch die zahlreichsten Abstufungen und Unterschiede. - Das Glaubensbekenntnis ist wie Winkler bemerkt, von Einfluss auf das Verhalten der Völker meist nur insofern, als die konfessionelle Verschiedenheit zwischen Mehrheits- und Minderheitsvolk eine trennende Schranke mehr aufrichtet und umgekehrt Gleichheit der Konfession der Anpassung förderlich ist.

Neben der Gliederung nach der äusseren Siedlungsweise ist für die Minderheitsvölker von grösster Bedeutung die innere Siedlungsweise, die Gliederung nach Stadt und Land. Man kann viel leicht sagen, dass die Verteilung auf Stadt und Land für die Zukunft eines Minderheitsvolkes von geradezu schicksalsbestimmender Bedeutung ist. Denn ein Minderheitsvolk, das nur mehr aus Stadtbewohnern besteht, ist wohl mit ziemlicher Sicherheit dem Aussterben verfallen, sofern nicht etwa ein ständiger Zuzug aus dem Mutterlande stattfindet. Je grösser die Anzahl und der Prozentsatz der auf dem Lande lebenden Angehörigen eines Minderheitsvolkes, die erst dort, Grund besitzend und Grund bebauend, wahrhaft bodenständig geworden sind, desto weniger braucht diese Volksgruppe um ihre Zukunft zu sein. In die Bodenständigkeitsfrage hinein spielt auch der Beruf der Angehörigen eines Minderheitsvolkes, von dem die grössere oder geringere Sesshaftigkeit und damit auch Bodenständigkeit des Minderheitsvolkes in wesentlichem Masse abhängt, der aber auch auf die soziale Schichtung der Angehörigen einer nationalen Gruppe von grossem Einfluss ist.

Für den Bestand einer Volksgruppe ist es ferner von grosser Bedeutung, ob ihre Angehörigen oder ein möglichst grosser Teil von ihnen besitzlich sind oder nicht. Besitz verleiht den Angehörigen eines Minderheitsvolkes, sofern ihre Stellung auch sonst eine unabhängige ist, einen hohen Grad von Unabhängigkeit gegenüber Beeinflussungen aller Art. "Der Besitz einer Minderheit" schreibt Winkler, "kann im nationalen Kampf auch die entgegengesetzte Rolle spielen: er kann der Angriffspunkt zur

1) Vgl. Winkler, a.a.O., S.56 uf.

1) Winkler, a.a.O., S.58 uf.

Entnationalisierung werden. Es kann sich nämlich, wenn Besitz gewisser Art oder Form bei der Minderheit auftritt, der beim Mehrheitsvolke nicht oder nicht in wesentlichem Ausmasse vorkommt, eine minderheitenfeindliche Staatspolitik in die harmlos aussehende Gestalt allgemeiner Gesetze einkleiden (vgl. z.B. die Bodenenteignungs-, Bergwerkssozialisierungs-,¹⁾ die Kriegsanleihepolitik mancher Staaten)".

2. Prüfung des Verhaltens der Minderheitsvölker. Es ist für ein noch aufzustellendes, über die Gewährung national-kultureller Selbstverwaltung hinausgehendes allgemeines Nationalitätenrecht eine wesentliche Voraussetzung, dass untersucht wird, wie sich die verschiedenen Minderheitsvölker in allen je vorkommenden Lagen verhalten, wie sie sich in günstigen oder ungünstigen Verhältnissen entfalten, welche Stellung sie zu den verschiedenen Methoden der Schulgesetzgebung oder Sprachgesetzgebung, u.a.m., einnehmen (vgl. Winkler, a.a.O.⁵⁸). Eine grosse Zahl von Beobachtungen an anderer Stelle muss die hier und da gemachten Erfahrungen zuerst noch auf ihren Wirklichkeitsgehalt prüfen, bevor diese Erkenntnisse zur Aufstellung allgemeiner Sätze von dem Verhalten der Minderheitsvölker in den verschiedenen Lagen verwendet werden dürfen. Winkler führt in seinem Buche einige Beispiele an, die das unterschiedliche Verhalten der einzelnen Volksgruppen in gleichen Lagen, den Einfluss der Stärke sowie von Stadt und Land auf die Erhaltung dieser Volksgruppen gut veranschaulichen.

C. Die bisher geleistete Arbeit.

Es sei hier ein kurzer Überblick gewährt über die Arbeit, die bisher auf dem Gebiete der wissenschaftlich betriebenen Minderheitenstatistik zur Erreichung der oben unter A und B des vorliegenden Abschnitts dargelegten Ziele dieses Zweiges der Statistik geleistet worden ist. Hiert ist vor allem das Institut für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien mit seinem Vorstand Professor Wilhelm Winkler zu nennen, der nicht nur ein hervorragender Theoretiker, sondern auch ein statistischer Praktiker von Ruf ist, und unter dessen Leitung sich das 1922 begründete Institut aus kleinen Anfängen zu der massgebenden Forschungsstätte für das Gebiet der Minderheitenstatistik entwickelt hat. "Das Institut hat", schreibt Prof. Winkler, "die Aufgabe, die Statistik der Staaten, die Minderheiten besitzen, aufmerksam und kritisch zu verfolgen, die wahre Lage der Minderheiten hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Politik wissenschaftlich-statistisch herauszuarbeiten und - als Grundlage für ein wirksames Minderheitenrecht - als Pro-

¹⁾ Winkler, a.a.O., S. 58. uf.

bleme des Minderheitenlebens in einer vertieften Weise zu durchforschen"

An Schriften hat das Institut veröffentlicht eine Reihe von "Schriften des Instituts für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien", und zwar sind bisher erschienen: 1) Winkler, Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten, die Programmschrift des Instituts und für die Minderheitenstatistik grundlegende Arbeit, die von der vorliegenden Schrift ausgiebig benutzt worden ist (Wien, Franz Deuticke, 1923); 2) ^(Helistnehe) Seipel, Die geistigen Grundlagen der Minderheitenfrage; 3) Minderheitenrundschau I, mit Beiträgen von Winkler, Braunias, Makow, Grabner; 4) und 5) Deutsch-Südtirol I und II. Ferner erschien das von Winkler bearbeitete grosse "Statistische Handbuch für das gesamte Deutschtum", während sich ein allgemeines "Statistisches Minderheitenhandbuch" in Vorbereitung befindet. Andere Veröffentlichungen für das Gebiet der Minderheitenstatistik gibt es nur wenig. Winkler

¹⁾ führt folgende an: Schriften der Interparlamentarischen Union (darunter besonders Baron Adelswärds Bericht); Schriften der Internationalen Union der Völkerbundligen; die Schriften des Ausschusses für Minderheitenrecht Berlin, Engelmann; Winkler, Die Minderheitenfrage, Oesterreichische Rundschau, Wien 1923, Dez.-Heft 1923 (abgedruckt auch in der ^{Stat.} Minderheitenrundschau I), und einige andere kleinere Artikel und Schriften in verschiedenen Zeitschriften, so besonders in "Nation und Staat", Wien, Braumüller. Aus "Nation und Staat" sind besonders bemerkenswert für speziellere Fragengebiete der Artikel von Prof. M. Kurtschinsky, Dorpat, über "Die slawischen Minderheiten" (Januar-Heft 1929), und der Aufsatz von Abg. Werner Hasselblatt - Reval über "Geistige Verkehrshindernisse", der das auch für die Minderheitenstatistik bedeutungsvolle Problem der terminologischen Vieldeutigkeiten und schiefen Begriffsbildungen auf dem Gebiete der Nationalitätenfrage behandelt (Januar-Heft 1928). - Mehr die Nationalitätenstatistik im allgemeinen behandeln (zitiert nach Winkler, Artikel "Nationalitätenstatistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften): R. Kleeberg, Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse, Weida i. Th. 1915 (bei ihm findet sich eine Übersicht über die ältere Literatur); W. Mitscherlich, Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten, Zeitschr. f. Stat., 1914; L. Bernhard, Fehlerquellen in der Nationalitätenstatistik, Vorwort zu P. Weber, Die Polen in Schlesien, Berlin 1913; R. Boeckh, Statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität, Berlin, 1866; E. Würzburger, Die Sprachenstatistik, Deutsch. Stat. Zentr.-Bl., 1917, Heft 5 u. 10; R. Thurnwald, Die Rasse als Volkszählungsfrage, Deut. St. Zentr.-Bl. 1923, H. 5/6. u. a. 1) Winkler, Artikel "Minderheitenstatistik i. Hdwb. d. Staatswissenschaft.", S. 584.

VI. WIE DIE MINDERHEITENSTATISTIK BESCHAFFEN SEIN SOLLTE.

Wir sagen im Abschnitt IV, wie die Minderheitenstatistik Beeinflussungen oder gar Fälschungen von staatswegen wie auch von Privaten zum Schaden der nationalen Volksgruppen unterliegen kann. Wir haben weiter gesehen, dass diese Beeinflussungen und Fälschungen bei der amtlichen Nationalitätenstatistik, angefangen von der Gesetzwerdung des Volkszählungsgesetzes, in allen Stufen der Erhebung, Aufbereitung und auch Veröffentlichung der gesammelten Angaben erfolgen können. Es wird im folgenden unsere Aufgabe sein, aus den dort dargestellten Gefährdungsmöglichkeiten positive Folgerungen zu ziehen und Forderungen ^{darüber} aufzustellen, wie eine objektive Nationalitätenstatistik beschaffen sein sollte.

A. Die amtliche Nationalitätenstatistik.

1. Mitbestimmung der zu Zählenden bei Schaffung der gesetzlichen Grundlagen und bei der Einzeldurchführung. Es muss gefordert werden, dass in einem demokratischen Staate alle Völker bei der Abfassung der gesetzlichen Grundlagen für Sprachen- oder Nationalitätenenerhebungen mitsprechen. Je nach den verfolgten Zwecken können nämlich die angewendeten Erhebungsmethoden durchaus verschieden sein, und die unter ihnen zu treffende Wahl ist sehr verantwortungsvoll. Hinzu kommt noch die ausserordentliche politische Tragweite der zu gewinnenden Zahlen. Diese Mitbestimmung der zu Zählenden hat sich jedoch nicht nur auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zu beschränken. Sie betrifft auch wesentlich die Ausarbeitung des Erhebungsplans. Es ist die Forderung aufzustellen, dass die berufenen Vertreter der Minderheitsvölker, wo für dieselben Kulturselbstverwaltungen bestehen, in Gestalt von Vertretern dieser, wo solche nicht bestehen, durch Vertreter anderer massgebender Organisationen der nationalen Volksgruppen bei der Ausarbeitung des Planes der Erhebung zu beteiligen sind.

Die Mitwirkung der zu Zählenden soll sich ferner auch auf die Einzeldurchführung der Erhebungen beziehen. Zu diesem Ziel ist zu fordern, dass das Schwergewicht der Durchführung am Ort nicht bei den in den Händen des herrschenden Volkes befindlichen Staatsbehörden, sondern bei den örtlichen Selbstverwaltungsbehörden liegt. Damit ist geschlossen siedelnden, in Gemeinden oder Bezirken örtlich in der Mehrheit befindlichen "Minderheiten" oder Volksgruppen die Möglichkeit gegeben, die verwaltungsmässige Durchführung der Zählungen zu übernehmen und vor allem die für den Zählungsausfall sehr wichtige Auswahl der Zähler selbst zu besorgen. "Anderssprachigen örtlichen Minderheiten kann die Abgabe des

Bekenntnisses an eigens bestimmte Zähler ihres Vertrauens ermöglicht werden¹⁾. Gewisser Wahrheitvoller - hauptsächlich aus politischen Grün-

2. Erhebung der bekenntnismässigen Nationalität und Sprache. Es kann wohl als allgemein anerkannt betrachtet werden, dass bei Volkszählungen unter anderem die verschiedene Volkszugehörigkeit der einzelnen in einem Staate lebenden Völker zu erheben ist. Volk ist aber, was sich als Volk bekennt - es ist also die bekenntnismässige Nationalität zu erheben. Daneben ist jedoch von grosser Bedeutung das Merkmal der Sprache. Es ist daher zu fordern, dass bei Volkszählungen als erstes Merkmal die bekenntnismässige Nationalität, als zweites die Sprache erhoben werden soll. Dieser Grundsatz würde, zum Gegenstand einer internationalen Vereinbarung gemacht und als solcher von den Staaten angenommen, sicherlich sehr viel zur Vereinheitlichung und wachsenden Vergleichbarkeit der Nationalitätenstatistiken der verschiedenen Staaten beitragen. Freilich ist zu beachten, dass eine Nationalitätserhebung allein (ohne Erhebung der Sprache) nicht ohne weiteres der Beurteilung der sprachlichen Bedürfnisse einer Gegend als Unterlage dienen kann.

3. Unzweideutigkeit der Begriffe und Bezeichnungen. Die Begriffe, die den oben gekennzeichneten Erhebungsmerkmalen zugrunde liegen, müssen klar erfasst, das heisst in ihrer Reichweite genau und zutreffend umgrenzt sein. Es dürfen an ihnen keinerlei Drehungen und Deutungen vorgenommen werden. Das gleiche gilt auch für die Bezeichnungen der Begriffe. Es muss beachtet werden, dass die die Volkszugehörigkeit bezeichnenden Eigenschaftswörter sich wohl unterscheiden von denjenigen, welche die Staatsbürgerschaft zum Ausdruck bringen. Zu vermeiden sind z.B. "Este" als Bezeichnung für die estnische Volkszugehörigkeit und "Este" für die estländische Staatsangehörigkeit. Diese Zweideutigkeiten sind durch eindeutige oder weniger zweideutige Ausdrücke zu ersetzen.²⁾

4. Beschränkung und genaueste Umschreibung der den Zählorganen eingeräumten Rechte. Die Zähler haben auf den Ausfall der Zählungen grossen Einfluss. Auf die unerfahrenen, gesetzesunkundigen, manchmal auch stark eingeschüchterte Bevölkerung ^{besitzen} haben sie einen grossen ~~Einfluss~~ Gewalt. Sie können nicht nur den Willen der Befragten durch Machenschaften verschiedener Art umstimmen, sondern auch geradezu gegen den Willen der Befragten Eintragungen vornehmen. Es ergibt sich hieraus die Forderung, die Rechte und Pflichten aller mit der Zählung Befassten genau zu umschreiben sowie darüber hinaus überhaupt den Einfluss der Zähler auf die Sprachen- oder Nationalitätenangaben der Befragten möglichst einzuschränken. Es ist Sache der Staaten zu sein, dafür Sorge zu tragen, dass das nationale

1) Winkler, Der Wert der tschechischen Nationalitätenstatistik, in Minderheitenrundschau I. Wien Deuticke 1925 S. 29.

2) Vgl. Winkler, a. a. O. S. 28.

5. Keine Zusammenlegung ungleichartiger Massen. Es ist ein eifriges Bestreben gewisser Mehrheitsvölker - hauptsächlich aus politischen Gründen - , ihren Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung möglichst hoch hinaufzuschrauben. Reichen hierzu Trübungen der Wirklichkeit auf allen Stufen der Erhebung nicht aus, so wird manchmal ein anderes Mittel zu Hilfe genommen: es wird nämlich einem Volke oder Volksteile, der kraft seiner Geschichte, Kultur und politischen Gesinnung ein Eigenleben führt, einfach der Charakter eines selbständigen Volkstums oder Volksbestandteiles abgesprochen, und er wird als zum Mehrheitsvolkes gehörig betrachtet. Dies kann auch erst im Aufbereitungsverfahren geschehen, nachdem das entsprechende Volk oder der Volksbestandteil schon gesondert gezählt worden sind. Beispiele sind (nach Winkler) die Zusammenfassung der Tschechen und Slowaken zu einer tschechoslowakischen Nation durch die tschechische Volkszählung von 1921, die Zusammenfassung der Italiner und Ladinier in Südtirol u.a.. Gegen solche Trübungsversuche ist schärfstens Front zu machen. Am meisten wird wohl zu ihrer Verhinderung eine Mitwirkung und Kontrollmöglichkeit von Vertretern der entsprechenden Minderheitsvölker in allen Stufen der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen beitragen können.

6. Öffentlichkeit des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Wo politische Interessen im Spiele sind, da kann nur vollständige Öffentlichkeit des behördlichen Verfahrens Misstrauen hintenanhalten. Deshalb wird bei Parlamentswahlen und Volksabstimmungen den Vertretern der beteiligten Parteien Einsichtnahme in den gesamten Wahl- oder Abstimmungsvorgang gewährt und Einsprucherhebung ermöglicht. "Auch bei der Nationalitätenerhebung der Volkszählung stehen wichtige politische Interessen im Spiele. Auch hier kann auch bei peinlichster Beobachtung aller sonstigen Vorkehrungen die vollständige Sicherheit vor Missbrauch und das Vertrauen der Parteien zur Redlichkeit der Zählung erst dadurch bewirkt werden, dass gleich an Ort und Stelle und dann weiter in allen Stufen der Verarbeitung der Allgemeinheit oder ihren Vertrauensmännern Einblick in das Zählmaterial gewährt wird".¹⁾

Hierher gehört noch etwas anderes. Neben dem den Vertrauensmännern der Allgemeinheit zu gewährenden Einblick in das Zählmaterial ist in bezug auf die inhaltliche Seite der Aufbereitung die folgende, vom verstorbenen Direktor Pärn aus Riga auf dem III. Nationalitätenkongress in Genf als Resolution in Vorschlag gebrachte Forderung aufzustellen. Bei der Herstellung der Statistik des Bevölkerungsbestandes hat es nämlich Aufgabe des Staates zu sein, "dafür Sorge zu tragen, dass das nationale

¹⁾Winkler, a.a.O., S.30.

Merkmal in Kombination mit Alter, Geschlecht, Sprache, Konfession, Beruf Bildungsstand, Staatsangehörigkeit, Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land nach der Siedlungseinheit aufgearbeitet wird. Solange in einem Staate an Stelle der nationalen Zugehörigkeitserklärung allein die sprachliche Zugehörigkeit ermittelt wird, hat die statistische Aufbereitung unter Berücksichtigung des Merkmals der Sprache zu erfolgen" (zitiert nach einem Referat aus "Nation und Staat"). Diese Forderungen sind als vollständig berechtigt anzuerkennen. Auch von der besten Kontrolle einer Zählung hat der Minderheitenstatistiker keinen grossen Nutzen dann, wenn wohl die Summenzahlen einigermaßen richtig sind, das Merkmal der Nationalität aber mit so wenigen anderen Kennzeichnungen kombiniert ist, dass ein tieferer Einblick in den Aufbau des Volkskörpers des Minderheitsvolkes nicht möglich ist.

7. Einräumung von Rechtsmitteln. Für die Geltendmachung des individuellen Rechts auf Anerkennung einer richtigen Sprachenangabe oder des Bekenntnisses zu einem Volkstum ist der Rechtsmittelzug bis zur höchsten verwaltungsgerichtlichen Instanz einzuräumen, fordert Winkler. Dem ist unbedingt zuzustimmen. Darüber hinaus ist jedoch auch der strafrechtliche Schutz des freien Nationalitätsbekenntnisses einzuführen, der den einzelnen vor Beeinflussungen des Bekenntnisses durch Private schützen soll.

B. Die private Statistik der Minderheitsvölker.

1. Eine Privatstatistik der Minderheitsvölker ist vom Staate zu gestatten, auch wenn sie Gegenstände der amtlichen Statistik betrifft.
2. Von den mit Kulturselbstverwaltung ausgestatteten Volksgruppen selbst ist das Nationalregister aller Glieder der Selbstverwaltung zu führen. Die Genauigkeit der im Nationalregister verzeichneten Angaben muss verbürgt werden durch das Recht der Kulturselbstverwaltungen, von den Staat und Selbstverwaltungsbehörden die zur Führung der Nationalregister erforderlichen Auskünfte fortlaufend zu erhalten. Die Zahl der im Nationalregister gestellten Fragen soll möglichst gross sein. Neben diesem die Zugehörigkeit zur Selbstverwaltung ausweisenden Nationalregister kann als Anhang zu diesem ein Register aller nicht zur Selbstverwaltung gehörenden Volkszugehörigen geführt werden, das gerade diese Bevölkerungsteile erfassen soll.
3. Eine Volksgruppe, die keine Selbstverwaltung besitzt, braucht vor der Einrichtung eines Nationalregisters durch die dazu berufenen nationalen Spitzenorganisationen nicht zurückzuschauen. Die Bedeutung öffentlich-rechtlichen Berechtigungs- und Verpflichtetseins käme einem solchen Nationalregister selbstverständlich nicht zu.

4. Können umfangreiche Nationalregister nicht aufgestellt werden, so sollten zum mindesten andere Verzeichnisse und Listen auf Grund der Mitgliederlisten der Kirchengemeinden oder weltlichen Vereine geführt werden, damit das Volkstum zu Wahl-, Selbstbesteuerungs- und anderen nationalpolitischen Zwecken jederzeit voll erfasst werden kann.

5. Sowohl das Nationalregister als auch die anderen geführten Verzeichnisse können und sollen Zählungen als Unterlage dienen, die, nach dem Personalprinzip veranstaltet, eine eingehende und vertiefte Untersuchung der gesamten Lebensverhältnisse einer Volksgruppe zum Ziele haben. -

sonsten nichtamtlichen Quellen geprüften werden, die vielfach recht unvollständige Angaben enthalten. Das war sehr wesentliche Ziel der Minderheitenstatistik, die Prüfung der von den Staaten gelieferten statistischen Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt durch Vergleiche mit den Ergebnissen früherer Zählungen, konnte leider in vielen Fällen mangels der notwendigen statistischen Unterlagen nicht erreicht werden. Eine genauere gewiss nicht lückenhafte Übersicht über die Verteilung der Nationalitäten auf die einzelnen Staaten Europas vermag die nachfolgende Darstellung immerhin zu geben. Wir schreiten nunmehr zur Betrachtung der verschiedenen in den europäischen Staaten lebenden Völker.

Albanien. Die Gesamtzahl der Bevölkerung beträgt nach den Angaben, die sich in Statesman's Year-Book für das Jahr 1927 finden, 833.519. Die Verteilung der Bevölkerung nach Nationalitäten oder gesprochenen Sprachen wird dortselbst nicht angegeben, wahrscheinlich wird also keines dieser Merkmale in Albanien erhoben. Es können deshalb hier nur die Konfessionszahlen angeführt werden, die aber über den nationalen oder sprachlichen Charakter des Landes kaum Aufschluss zu geben vermögen (nach Statesman's Year-Book).

waren:	Moslems	553.729	oder	66 v.H.
	Römisch-Katholiken	80.739	"	11 "
	<i>griechisch</i> griechisch-Orthodoxe	189.051	"	23 "
	Insgesamt	833.519		100

Belgien. Bei den belgischen Volkszählungen wird die Umgangssprache erhoben. Für Alt-Belgien ergibt sich aus den Volkszählungsergebnissen von 1900 und 1910 folgende Sprachenverteilung.

	1900		1910	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
flämisch	3.187.895	43,04	3.220.662	43,38
französisch	2.855.835	38,56	2.833.334	38,17
deutsch	16.877	0,23	31.415	0,42

II. Teil. Die Nationalitäten Europas.

VII. Statistische Übersicht über die Nationalitäten Europas in ihrer Verteilung auf die einzelnen Staaten.

Vorbemerkungen. Im folgenden soll eine kurze statistische Übersicht über die Nationalitäten Europas ~~in~~ in ihrer Verteilung auf die einzelnen Staaten gegeben werden. Die Zusammenstellung dieser Übersicht war nicht leicht. Die authentischen amtlichen Veröffentlichungen waren nur in wenigen Fällen erhältlich; in vielen Fällen musste zu den verschiedensten nichtamtlichen Quellen gegriffen werden, die vielfach recht unvollständige Angaben enthielten. Das eine sehr wesentliche Ziel der Minderheitenstatistik, die Prüfung der von den Staaten gelieferten statistischen Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt durch Vergleiche mit den Ergebnissen früherer Zählungen, konnte leider in vielen Fällen mangels der notwendigen statistischen Unterlagen nicht erreicht werden. Eine wenn auch gewiss nicht lückenlose Übersicht über die Verteilung der Nationalitäten auf die einzelnen Staaten Europas vermag die nachfolgende Darstellung immerhin zu geben. Wir schreiten nunmehr zur Betrachtung der verschiedenen in den europäischen Staaten lebenden Völker.

1. Albanien. Die Gesamtzahl der Bevölkerung beträgt nach den Angaben, die sich in Statesman's Year-Book für das Jahr 1927 finden, 833.519. Die Verteilung der Bevölkerung nach Nationalitäten oder gesprochenen Sprachen wird dortselbst nicht angegeben, wahrscheinlich wird also keines dieser Merkmale in Albanien erhoben. Es können deshalb hier nur die Konfessionszahlen angeführt werden, die aber über den nationalen oder sprachlichen Charakter des Landes kaum Aufschluss zu geben vermögen (nach Statesman's Year-Book).

Es waren:	Moslems	563.729	oder	68 v.H.
	Römisch-Katholiken	88.739	"	11 "
	^{Griechisch} Nation. Alban. Orthodox	181.051	"	21 "
	Insgesamt	833.519		100

2. Belgien. Bei den belgischen Volkszählungen wird die Umgangssprache erhoben. Für Alt-Belgien ergibt sich aus den Volkszählungsergebnissen von 1) 1920 und 1910 folgende Sprachenverteilung.

	1920		1910	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
nur flämisch	3.187.073	43,04	3.220.662	43,38
nur französisch	2.855.835	38,56	2.833.334	38,17
nur deutsch	16.877	0,23	31.415	0,42

1) Winkler, Statistische Minderheitenrundschau I, in Minderheitenrundschau I. D. Anticke. 1925. Wien. S. 111.

(siehe.vorige Seite)

französisch u.flämisch	960.960	12,97	871.288	11,74
französisch u.deutsch	45.073	0,61	74.933	1,01
flämisch u.deutsch	2.350	0,04	8.652	0,12
alle drei Sprachen	34.158	0,46	52.547	0,71
keine d.drei Sprachen	303.243	4,09	330.893	4,46
Insgesamt	7.405.569	100	7.423.784	100

Um die Hälfte abgenommen hat, wohl unter dem Einfluss des Krieges, die deutsche Bevölkerung. Das vor dem Weltkriege beobachtete Vordringen der flämischen Sprache scheint unterbrochen und zum Teil in das Gegenteil verkehrt worden zu sein (Winkler, a.a.O.). Das durch den Versailler Vertrag von Deutschland an Belgien abgetretene Gebiet von Eupen-Malmedy zeigte 1910 folgende sprachliche Gliederung (zitiert nach Winkler):

	Grdz.	v.H.
nur deutsch	49.494	82,49
deutsch u.1 and. Sprache	67	0,11
polnisch	159	0,26
andere Sprachen	10.283	17,14
Insgesamt	60.003	100

1)
3.Bulgarien. In Bulgarien, wird, nach Kleeberg, sowohl die Nationalität, und zwar im alten, objektiven Sinne von Abstammung, Herkunft, als auch die Muttersprache erhoben. Kleeberg verwirft mit Recht gerade diese Zweifelt, da beide Merkmale im Grunde auf dasselbe, nämlich die Abstammung, hinauslaufen, und ihre Erhebung nebeneinander wohl nur zur Verwirrung der tatsächlichen Verhältnisse beiträgt. Auch die der ungarischen Begriffsformulierung entlehnte Erläuterung der Muttersprache, die als die von einer Person gewöhnlich und mit Vorliebe seit ihrer Kindheit gesprochene Sprache aufgefasst wird, hält Kleeberg für ungenügend.

Nach Statesman's Year-Book für 1927 hatte Bulgarien am 31.Dezember 1926 5.483.125 Einwohner gegen 4.846.971 im Jahre 1920. Die Einzelgliederung nach Abstammung und Muttersprache für 1920 veranschaulicht die folgende leider recht lückenhafte Uebersicht.

	Abstammung		Muttersprache	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
Bulgaren	3.947.687	81,44	4.041.276	83,4
Türken	520.339	10,74	542.904	11,0
Juden	43,209	0,89	41.927	
Andere Slawen	103.200	2,13		
Ausländische Staatsangehörige	gab es 38.130. - Wir sehen aus der vorlie-			

1) Kleeberg. die Nationalitätenstatistik S. 152. 2) Annuaire général 1928

genden Tabelle, dass die bulgarische Nationalität mit über 30 % der Gesamtbevölkerung bei weitem den Hauptanteil der Bevölkerung darstellt. Daneben ist jedoch von Bedeutung die über 10 % ausmachende türkische Volksgruppe.

4. Dänemark. Die dänischen Volkszählungen weisen nur das Geburtsland aus, die Sprache oder Nationalität erheben sie nicht. Demgemäss ist die amtliche dänische Statistik für eine Beurteilung der nationalen Verhältnisse in Dänemark so gut wie unbrauchbar. Nach der Volkszählung vom 4. November 1925 hatte Dänemark insgesamt 3.434.555 Einwohner. Davon waren nach der Angabe von Statesman's Year Book, 38.694 auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reiches geboren. In dieser Zahl können ausser Deutschen auch sehr viele Dänen einbegriffen sein, so dass sie über die Anzahl der Deutschen im heutigen Dänemark nichts besagt. Winkler gibt in seinem Statistischen Handbuch für das gesamte Deutschtum die Zahl der durch den Versailler Vertrag von Deutschland abgetrennten Deutschen mit 40.000 an (für Nordschleswig).

5. Freie Stadt Danzig. Für die Freie Stadt Danzig besitzen wir neuere Sprachenzahlen nach der Volkszählung vom 1. November 1923 ¹⁾. Danach gab es unter den 366.730 Einwohnern Danzigs 348.493 Personen od. 95% deutscher Muttersprache (gegen 313.336 od. 95,4% im J. 1910) und 18.237 Personen nichtdeutscher Muttersprache, darunter:

Polnisch, kassubisch, masurisch	12.027
polnisch und deutsch (doppelspr.)	1.629
russisch, ukrainisch	2.628
jüdisch, hebräisch	602
sonstige Sprachen u. unbekannt	1.351
Nichtdeutsche insges.	18.237

Wir sehen aus diesen Zahlen, dass die Deutschen mit über 95% den Hauptanteil der Bevölkerung ausmachen, während die Nichtdeutschen, unter denen die Polen die erste Stelle einnehmen, nur einen ganz winzigen Bruchteil der Bewohnerschaft darstellen.

6. Deutsches Reich. Die letzte vollständige Erhebung der Muttersprache vor der Zählung von 1925 fand im Deutschen Reiche, wie Winkler in seinem Statistischen Handbuch für das gesamte Deutschtum anführt, im Jahre 1900 statt. Unter Muttersprache wurde, nach Kleeberg, diejenige Sprache verstanden, die einem am geläufigsten sei und in der man danke - also die Denksprache. Diese Erhebung ergab folgende Ergebnisse. ²⁾

1) Winkler, Statistisches Handbuch für das gesamte Deutschtum. Verlag d. Deutschen Rundschau, 1927.

2) Siehe 1), Winkler.

1) Nach Prof. Kurtzschinsky, Die slavischen Minderheiten, in "Nation u. Staat" Braumüller, Wien, Januar-Heft 1929, S. 260.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Es sprachen als Muttersprache:

	Grdz.	v.H.
deutsch	51.883.131	92,04
deutsch u ein.fr.Spr.	252.918	0,45
polnisch	3.086.489	5,47
masurisch	142.049	0,25
kassubisch	100.213	0,18
französisch	211.679	0,38
dänisch	141.061	0,25
litauisch	106.305	0,19
wendisch	93.032	usw.
holländisch	80.361	
italienisch	65.930	
mährisch	64.382	
tschechisch	43.016	
friesisch	20.677	
wallonisch	11.872	
andere	64.063	
Insgesamt	56.367.178	100

Nach den Angaben der Volkszählung von 1910 gab es in Preussen 882.092 Fremdsprachige und 84.578 Doppelsprachige¹⁾, im Jahre 1925 dagegen (in Preussen) 202.656 Fremdsprachige und 446.041 Doppelsprachige. Der Anteil der Polen hatte sich auf 77% der Fremdsprachigen vermindert. Winkler kommt zum Schluss, dass es in ganz Deutschland ungefähr 500.000 Fremdsprachige und 800.000 Doppelsprachige gäbe, in der Mehrzahl Slawen, und schlägt vor, die Hälfte der Doppelsprachigen als Nichtdeutsche anzugeben. Die Gesamtzahl der Nichtdeutschen würde nach dieser Rechnung also ca. 900.000 betragen. Demgegenüber betonen jedoch andere Sachverständige, unter ihnen auch Prof. Kurt Schinsky in dem zitierten Artikel, dass die Zahl der Minderheiten in Deutschland mit mindestens 1.200.000 bis 1.300.000, darunter ungefähr 1.200.000 Slawen, nicht zu hoch gegriffen sei.

Die Ergebnisse der deutschen Volkszählung vom 16. Juni 1925 liegen dem Verfasser noch nicht vollständig vor. Von den vorläufigen Ergebnissen können hier nur folgende Zahlen genannt werden.²⁾ Von den insgesamt 62,4 Mill. Einwohnern waren 61,5 Mill. deutsche Staatsbürger, rund 954.000 waren Ausländer. Von den 61,5 Mill. Reichsinländern hatten rund 60,5 Mill. die deutsche Sprache als Muttersprache, 575.000 die deutsche Sprache und eine andere (Doppelsprachige), 375.000 besaßen eine fremde

1) Nach Prof. Kurt Schinsky, Die slawischen Minderheiten, in "Nation u. Staat" Braumüller, Wien, Januar-Heft 1929, S. 260.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Muttersprache. Von den fremdsprachigen Reichsinländern hatten als Muttersprache nur polnisch 214.115 od. 0,3%, deutsch und polnisch 507.721 oder 0,8%; masurisch 49.926 od. 0,1%, deutsch und masurisch 31.172 od. 0,1%; wendisch 62.462, deutsch und wendisch 9.967; tschechisch 10.795, deutsch und tschechisch 9.983; die anderen Sprachen viel weniger (z.B. dänisch nur 5.222 und 2.860).

7. Estland. In dem 1918 selbständig gewordenen Estland wurde am 28. Dezember 1922 die erste allgemeine Volkszählung veranstaltet. Es wurde die Nationalität und Sprache erhoben, und zwar wurde folgendermassen gefragt: 4. Frage: Ob Este (ja oder nein). Wenn nicht Este - so welcher Nationalität. 6. Frage: welche ist die gewöhnlich im Privatleben gesprochene Sprache? Es war dies also eine Nationalitätenerhebung verbunden mit der Erhebung der Umgangssprache, in welche die Familiensprache jedoch offensichtlich auch einbegriffen war. Ausserdem wurde auch die Staatsangehörigkeit erhoben. Es ergaben sich für Estland folgende Nationalitätenzahlen:

	Grdz.	v.H.
Esten	969.976	87,7
Esten, der. gew. Spr. nicht d. estn. ist....	8.595	0,8
Russen	91.109	8,2
Deutsche	18.319	1,7
Juden	4.566	0,4
Schweden	7.850	0,7
Andere	14.508	1,3
Unbekannt	731	0,1
Insgesamt	1.107.059	100

Um das Anwachsen bzw. die Verminderung der Bevölkerungsteile der einzelnen Nationalitäten zu veranschaulichen, seien im folgenden die Nationalitätenzahlen von 1922 mit den Muttersprachenzahlen der russischen Volkszählung von 1897, bezogen jedoch auf das Gebiet des damaligen russischen Gouvernements Estland, verglichen. Es waren:

	1922	1897
Esten	922.991	867.794
Russen	37.563	38.375
Deutsche	17.583	33.362
Schweden	7.814	6.083
Juden	3.841	3.837
Andere	8.995	8.882
Insges.	998.787	958.333

Wir ersehen aus diesen Zahlen, dass die Anzahl der Esten am meisten zugenommen hat. Fast über die Hälfte abgenommen hat die Zahl der Deutschen während die übrigen Nationalitäten sich ungefähr behauptet haben: ein wenig abgenommen haben die Russen, zugenommen dagegen die Schweden.

Zur Kritik der Nationalitätanzahlen der Volkszählung von 1922 ist zu sagen, dass diese Zahlen wohl ziemlich genau den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürften. Etwas höher wird von deutscher Seite die wirkliche Zahl der Deutschen angegeben, nämlich auf 20.000 bis 25.000. Diese letztere Zahl dürfte zu hoch gegriffen sein; 20.000 wird dagegen der Wirklichkeit wohl näher kommen als 18.000. Die Schuld für diese Verminderung der Zahl der Deutschen in den Zählungsergebnissen liegt jedoch wohl kaum bei den Zählbehörden, die sich wohl durchweg grosser Objektivität befläusigten, sondern vielmehr bei denjenigen Deutschen, die durch die in den ersten Jahren der estländischen Selbständigkeit in der Öffentlichkeit herrschend gewesene chauvinistische Einstellung eingeschüchtert, ihre wahre Nationalität verleugneten. Diese Feststellungen werden bestätigt durch die Wahlstatistik sowie Mitgliederverzeichnisse von deutschen Kirchengemeinden und anderen Vereinen in den Städten.

Die geschlossen siedelnden Russen an der Ostgrenze dürften solchen Einflüssen wohl weniger unterlegen gewesen sein als die im ganzen Lande verstreuten Deutschen. Sehr zu bedauern ist jedoch, dass ausser für die Esten ("Esten, deren gewöhnliche Sprache nicht die estnische ist") die Sprache nicht auch für die anderen Nationalitäten mit dem Merkmal der Nationalität kombiniert aufbereitet worden ist. Ueberhaupt ist bei der Aufbereitung das Merkmal der Nationalität nur mit den Merkmalen Geschlecht und Alter kombiniert worden, was vom Standpunkt der Nationalitätenstatistik eine viel zu dürftige Aufbereitung ist. Diese Unterlassungen müssten bei der im Jahre 1930 stattfindenden nächsten estländischen Volkszählung unbedingt vermieden werden.

8. Finnland Finnland. In Finnland wird, nach Kleeberg, seit 1900 die am besten beherrschte Sprache, also die Denksprache, erhoben. Nach der am 31. Dezember veranstalteten Volkszählung sprachen in Finnland:

Finnisch	2.754.226	1)	88,70
Schwedisch	340.33		10,98
Russisch	4.806	2)	usw.
Deutsch	2.378		
Lappisch	1.603	2)	
Andere Sprachen	1.129		

Insgesamt 3.105.103

Die letztgenannte Gesamtzahl gibt Winkler an, Statesman's Year Book

1) Winkler, Statistische Minderheitenrundscha, in Minderheitenrundscha 1
2) Statesman's Year-Book 1929.

spricht dagegen, ebenfalls in bezug auf die Volkszählung von 1920, von einer Gesamtzahl von 3.364.807. Zieht man jedoch die einzelnen von Stateman gegebenen Sprachenzahlen zusammen, so ergibt sich ungefähr die Winklersche Gesamtzahl und eine Differenz von 260.000 zwischen dieser letzteren und seiner Zahl. Offenbar ist also die von Winkler gegebene Gesamtzahl die richtigere.. - Die Schweden in Finnland befinden sich, nach Winkler und Kleeberg, in ständigem, wenn auch nicht absoluten, so doch prozentualen Rückgang.

9. Frankreich. Die französischen Volkszählungen erheben weder die Nationalität noch die Sprache, so dass ihre Ergebnisse für nationalitätenstatistische Zwecke überhaupt nicht zu gebrauchen sind. Wohl aber wird die Staatsbürgerschaft erhoben - die französische "Nationalität" - , deren Zahlen uns als äusserst mangelhafter Ersatz für Nationalitäten- oder Sprachenzahlen zu dienen haben. Nach der Volkszählung vom Jahre 1921 waren unter insgesamt 39.209.518 Einwohnern 1.550.449 Ausländer. Von diesen waren der Staatsangehörigkeit nach:

Italiener	450.960	Russen	32.347
Belgier	348.986	Polen	45.766
Spanier	254.980	Luxemburg.	29.269
Schweizer	90.149	Afrikaner	37.666
Deutsche	75.626	Asiaten	23.932
Grossbritannien.	47.356	Insgesamt	1.550.449 Ausländer.

In dem von Deutschland an Frankreich abgetretenen Elsass-Lothringen gab es 1921 1.710.049 Einwohner (gegen 1.874.014 im Jahre 1910), darunter 133.102 Ausländer. Die Sprachverteilung können wir nur den Ergebnissen der deutschen Muttersprachenerhebung von 1910 entnehmen¹⁾. Danach sprachen

deutsch	1.634.260	od. 87,21 %
deutsch u. französ.	3.395	" 0,18 "
französisch	204.263	" 10,90 "
italienisch	27.434	" 0,46 "
polnisch	1.919	" 0,10 "
andere Sprachen	2.744	" 0,15 "
Insgesamt	1.874.014	100

Winkler legt den stattgehabten Bevölkerungsrückgang (bei normaler Entwicklung hätte die Bevölkerung 1921 etwa 2 Millionen betragen müssen) hauptsächlich den ungünstigen Wanderungsverhältnissen nach dem Kriege zur Last. Sonst zeigt uns die vorliegende Tabelle, dass die Deutschen mit über 87 % der Bevölkerung die überwiegende Mehrheit darstellen und dass daher die Loslösung Elsass-Lothringens von Deutschland durch nichts berechtigt war.

1) Winkler, Statistische Minderheitenrundscha, in Minderheitenrundscha. I S. 110-

*Linke Seite
D. 12
meine
Anmerkung
1)*

10. Griechenland. In Griechenland wird die Sprache, bemerkt Kleeberg in bezug auf die Vorkriegszeit, nur zu dem Zwecke erhoben, um zu sehen, welche Nationalitäten den geringsten Bildungsgrad aufweisen: wenigstens brachte der Zensusbericht von 1907 keinen anderen Ausweis als die Sprache in Verbindung mit dem Bildungsgrad. Da Statesman's Year-Book die in Griechenland nach der Volkszählung vom 15. Mai 1928 gezählte Einwohnerzahl mit 6.204.684 nennt, irgendwelche Gliederung nach Nationalitäten oder Sprachen jedoch nicht anführt (Annuaire général ebenfalls nicht), so sieht sich der Verfasser gezwungen, auf die von Kleeberg gebrachten Zensuszahlen von 1907 zurückzugreifen.¹⁾ Danach sprachen griechisch 2.553.600, albanesisch 50.975, kutzowalachisch 10.401, türkisch 2130, italienisch 6752, eine westeuropäische Sprache einschliesslich russisch 3867 Personen. Damals hatte also Griechenland mit 97 % griechisch Sprechenden eine national sehr geschlossenen Bevölkerung. Heute dürfte die nationale Geschlossenheit Griechenlands lange nicht mehr so gross sein, denn seine durch die Balkankriege und den Weltkrieg auf über das doppelte angewachsene Bevölkerung enthält sicherlich in starkem Masse fremdnationale Volkszugehörige, besonders wohl Albanesen und Türken.

11. Grossbritannien. Grossbritannien als national einheitlicher Staat kennt keine eigentliche Nationalitäten- oder Sprachenstatistik.²⁾ Nur ganz geringe Reste der keltischen Ureinwohner finden sich noch in Wales und Monmouthshire, und nur auf diese Gebiete begrenzt findet eine Sprachaufnahme des Keltischen statt. Statesman's Year-Book für 1929 führt in seiner Übersicht noch die Zahlen der Volkszählung von 1911 an; offenbar haben also seitdem keine Spracherhebungen in England mehr stattgefunden. Es konnten nach diesen Angaben in Wales mit Monmouthshire 190.292 Personen über 3 Jahre (7,9%) keltisch allein sprechen, 784.074 od. 32,5% keltisch und englisch. In Schottland sprachen 9829 Personen über 3 Jahre nur gälisch, 148.950 (4,6%) gälisch und englisch. - Was Irland betrifft, so liegen neuere Sprachen- oder Nationalitätenzahlen für Irland zurzeit nicht vor. Der Verfasser ist daher gezwungen, die lückenhaften von Kleeberg gebrachten Zahlen anzuführen. Bloss irisch allein verstanden und sprachen 1911 nur 4% der Bevölkerung (1901 - 20.953 Pers.). Die Zahl der irisch sprechenden Bevölkerung, also jener, die nur irisch und irisch neben englisch spricht, geht von Zählung zu Zählung zurück; 1911 waren es noch 532.446 Personen oder 13,3 % der Gesamtbevölkerung. - Die Gesamtbevölkerung von England nebst Schottland betrug nach der Zählung

1) Kleeberg, a.a.O., S. 154. 2) Kleeberg, a.a.O., S. 171.

vom 19. Juni 1921 42.319.710; die Bevölkerung von Nordirland am 18. April 1926 1.256.561, die vom Freistaat Irland um dieselbe Zeit 2.971.992 (nach Statesman's Year-Book).

12. Holland. Holland hatte nach der Volkszählung vom Jahre 1920 im ganzen 6.865.314 Einwohner.¹⁾ Von diesen waren niederländischer Staatsangehörigkeit 6.753.225, Ausländer waren 112.089. Unter den Ausländern befanden sich 56.351 Deutsche Reichsangehörige, 30.268 belgische, 2563 französische und 2324 englische Staatsangehörige. Sprachen- oder Nationalitätenangaben bringt weder Statesman's Year-Book noch die Annuaire général es ist daher anzunehmen, dass in Holland weder die Sprache noch die Nationalität erhoben wird.

1) Annuaire général 1927.

13. Italien. Die am 1. Dezember stattgehabte Volkszählung erhob, wie Winkler in seiner Statistischen Minderheitenrundscha (Minderheitenrundscha I) anführt, nur in "einigen" fremdsprachigen Gemeinden die Umgangssprache. Winkler gibt folgende Uebersicht über die Ergebnisse dieser Umgangsspracherhebung in Tirol, verglichen mit den Zahlen der österreichischen Volkszählung von 1910.²⁾ Es sprachen in:

Deutschsüdtirol	1921	1.024.761	1910
deutsch	192.025	174.456	223.711
italienisch od. ladin.	64.709	229.329	45.039
Staatsfremde	24.559	12.325	9.395
Insgesamt	281.293	513.472	280.080
Welschsüdtirol.			
deutsch	3.625	441.749	10.837
italienisch	361.929	12.017.323	328.828
Insgesamt	365.554		339.685

Während in Deutschsüdtirol die Einwohnerzahl konstant geblieben ist, hat sie in Welschsüdtirol bedeutend, um 25.000, zugenommen. Besonders stark haben die Deutschen in Welschsüdtirol verloren, in Deutschsüdtirol dagegen haben sie, wenn man die Staatsfremden zur Zahl der Deutschsprechenden hinzuzählt, geringere Einbussen erlitten.

Durch den Friedensvertrag von St. Germain hat Oesterreich an Italien ein ziemlich grosses slawisches Gebiet abtreten müssen. Nach Richard Grabner³⁾ lebten in diesem Gebiet auf Grund von Vorkriegsangaben:

2) Winkler, Statistisches Handbuch für das gesamte Deutschland, S. 93.
3) Richard Grabner, Das an Italien abgetretene slawische Sprachgebiet, in Minderheitenrundscha I, Franz Deuticke, Wien 1925.

Nationalität	1925	v.H.	Muttersprache 1897	v.H.
Italiener	355.915	od. 39,5 %		
Slowenen	324.484	" 36,0 "	1.318.112	58,5
Kroaten	163.656	" 18,1 "		
Deutsche	38.616	" 4,3 %	120.191	6,2
Andere	19.168	" 2,1 "		
Insgesamt	901.839	100	832.204	12,0
Staatsfremde	86.446	5,19	142.315	7,4
Polen	988.285	2,77	55.056	3,4

Kleeberg gibt über die 1901 abgehaltene Sprachenerhebung in ganz Italien noch folgende Angaben. Es wurden gezählt: 94.000 Albanesen (Kalabrien, Sizilien), 80.000 Franzosen an der Nordgrenze, 11.000 Deutsche, 32.000 Slowenen, 31.000 Griechen (Kalabrien), ausserdem noch geringe Reste spanischer Bevölkerung (Katalonier) in Sizilien. Somit war Italien vor dem Kriege in sprachlicher Hinsicht sehr einheitlich zusammengesetzt, was sich heute von ihm jedoch nicht behaupten lässt.

14. Jugoslawien. In Jugoslawien ist eine Volkszählung am 21. Januar 1921 abgehalten worden. Diese Zählung wird, wie Winkler anführt, selbst von amtlicher südslawischer Seite als nicht gelungen bezeichnet, da die südslawische Statistik zum Zeitpunkt der Zählung noch keine genügende Organisation besass. Nach dieser Zählung sprachen als Muttersprache:

Serbisch oder kroatisch	8.946.884
slowenisch	1.024.761
andere slawische Sprachen	174.466
rumänisch	229.389

italienisch bei der litauischen Volkszählung von 17. September 1923 wurden nach der Nationalität 513.472 Für Alt-Litauen (ohne das Memmagerisch Wilna) ergeben sich 472.409 folgenden Zahlen:

Albanesisch	1.701.863	441.740,88 %
Insgesamt	12.017.323	58 %

Winkler schätzt die Zahl der Deutschen in Südslawien auf Grund der Volkszählung von 1910 auf 700.000 bis 800.000. Letztere Zahl dürfte jedoch sicherlich zu hoch gegriffen sein.

1) Winkler, a. a. O., S. 108. 2) Statesman's Year-Book 1929.

15. Lettland. In Lettland wurde am 10. Februar 1925 eine Volkszählung veranstaltet, bei der die Nationalität und häusliche Sprache erhoben wurde. Es seien hier im folgenden die Nationalitätenzahlen der Volkszählung von 1925 im Vergleich mit den Zahlen der Muttersprachenerhebung von 1897 angeführt.

3) Deuxième recensement de la population de Lettonie le 10. Février 1925, II., Nationalité et Confession.

Population de la Lettonie. Données de recensement du 17. Septembre 1923. Kaunas.

<u>Nationalität</u>	1925	v.H.	<u>Muttersprache</u>	1897	v.H.
Letten	1.354.126	73,4	1.318.112	68,3	
Deutsche	70.964	3,85	120.191	6,2	
Russen und Weissr.	231.658	12,56	232.204	12,0	
Juden	95.675	5,19	142.315	7,4	
Polen	51.143	2,77	65.056	3,4	
Litauer	23.192	1,26	26.033	1,4	
Esten	7.893	0,43	17.990	0,9	
Andere	7.612	0,41	7.486	0,4	
Unbekannt	2.542	0,13			
Insgesamt	1.844.805	100	1.929.387	100	

Gestiegen ist im Verhältnis zu 1897 vor allem die Zahl der Letten, die sowohl absolut als auch relativ den grössten Zuwachs zu verzeichnen haben. Auf derselben Höhe haben sich gehalten die Russen und Weissrussen. Alle anderen Nationalitäten haben jedoch mehr oder weniger stark abgenommen, besonders stark die Deutschen und Juden. Auch die Esten haben stark verloren, was wohl vor allem durch Abwanderung in den neuantstandenen estländischen Staat zu erklären ist. Die gleiche Ursache - Abwanderung in den eigenen Staat - dürfte auch für Polen und Litauer zutreffen, während die Deutschen durch Krieg, Revolution und Agrarreform ganz besonders gelitten haben und deshalb einen so grossen Teil ihres Bestandes einbüssten.

16. Litauen. Bei der litauischen Volkszählung vom 17. September 1923 wurde direkt nach der Nationalität gefragt. Für Alt-Litauen (ohne das Memelgebiet und Wilna) ergaben sich die folgenden Zahlen:

Litauer	1.701.863	od. 83,88 %
Juden	153.743	" 7,58 "
Polen	65.599	" 3,23 "
Russen	50.460	" 2,49 "
Deutsche	29.231	" 1,44 "
Letten	14.883	" 0,73 "
Weissrussen	4.421	" 0,22 "
Andere	1.592	" 0,08 "
Insgesamt	2.028.971 1)	100

In diese Uebersicht waren, wie schon gesagt, nicht einbezogen die Angaben über das Memelgebiet. Nach der deutschen Volkszählung von 1910 gab es im Memelgebiet 71.781 Personen mit deutscher und 66.578 mit litauischer Muttersprache. Zu diesen Zahlen schreibt Winkler folgendes: neuere Qual-

1) Population de la Lithuanie. Données de recensement du 17. Septembre 1923. Kaunas.

len hätten gezeigt, dass die Zahl von 72.000 (einschliesslich 2000 Doppelsprachige) für die Deutschen zu niedrig gewesen sei. In Wirklichkeit dürfte die Zahl der Deutschen in Litauen (Memelgebiet einschliesslich Alt-Litauen) 131.000 betragen.¹⁾

1) WINKLER, Statistisches Handbuch für das gesamte Deutschtum, S.128.

17. Norwegen. In Norwegens Nationalitätenstatistik spielt, nach Kleeberg, neben der Sprachenerhebung eine ausschlaggebende Rolle die Erhebung der Nationalität, die aber nicht, wie in anderen Ländern, durch das freie Bekenntnis, sondern mit Zuhilfenahme charakteristischer Merkmale wie Physiognomie, Sprache, Sitten und Gebräuche individuell für jede Person bestimmt wird. Bei gemischter Abstammung muss die Nationalität bei der Eltern angegeben werden. Statesman's Year-Book für 1929 gibt für die norwegische Volkszählung vom 1. Januar 1928 folgende Zahlen an. Die Gesamtbevölkerung betrug 2.787.827, davon waren Lappen 19.328, Finnen 7309 Lappen/Finnen 2.814. Diese Zahlen bedeuteten gegenüber den von Kleeberg angeführten Angaben für 1910 einen Zuwachs, wenn auch einen geringen. Damals gab es 18.590 Lappen und 7.172 Finnen. Von den Finnen sprachen im Jahre 1910 - 1927 und von den Lappen - 2.843 ausschliesslich norwegisch. Eine überaus eingehende Aufbereitung wird, nach Kleeberg, den Personen gemischter Abstammung zuteil, deren es im Jahre 1910 16.819 gab und die nach der Nationalität ihrer Eltern auf das eingehendste aufbereitet werden. Diese weitgehende Aufbereitung, die jeder amtlichen Nationalitätenstatistik als Vorbild dienen könnte, gibt äusserst interessante Einblicke in den Aufbau der verschiedenen Volkskörper und den Grad ihrer Vermischung miteinander.

2) Kleeberg, a.a.O., S.148.

18. Österreich. Für Österreich stehen uns leider immer noch nur die Zahlen der Umgangssprachenerhebung von 1910 zur Verfügung.³⁾ Vor dem Kriege wurde in Österreich unter Umgangssprache höchst unklar, ohne Abgrenzung gegen die Familiensprache, die im "gewöhnlichen Umgang gesprochene Sprache" verstanden, nähere Erläuterungen wurden den Zählern nicht gegeben.⁴⁾ Den Angaben über die Umgangssprache kommt deshalb, meint Kleeberg, nur ein sehr bedingter Wert zu. Es ergeben sich für die Erhebung von 1910 die folgenden Angaben.⁵⁾

3) Prof. Kurtschinsky in seinem Artikel "Die slawischen Minderheiten", in "Nation und Staat", Januar-Heft 1929

4) Kleeberg, a.a.O., S.161.

5) Aus Winkler, Statistisches Handbuch für das gesamte Deutschtum.

Es sprachen auf dem Gebiete des heutigen Oesterreich als Muttersprache:

deutsch	6.003.562
böhm., mähr. slowak.	1.116.483
slowenisch	72.461
italienisch/ladin.	8.187
magyarisch	26.404
kroatisch	45.123
andere Sprachen	4.162

Ausserdem lebten im Jahre 1910 in Oesterreich 356.636 Staatsfremde, deren Sprachen jedoch nicht erhoben wurden.

19. Polen. In Polen fand am 30. November September 1921 eine Volkszählung statt, bei der die Nationalität und Sprache erhoben wurden. Die Methoden dieser Volkszählung beleuchtet und kritisiert eingehend Heinrich Makow in seinem in der Minderheitenrundscha u I erschienen Artikel. ¹⁾ Er kommt zum - selbst von polnischen Kritikern zugegebenen - Schluss, dass die Ergebnisse der Zählung nicht verlässlich sind. Spätere Kontrollzählungen ergaben nämlich, dass die polnischen Zählungsangaben infolge Boykotts der Zählung durch die Ukrainer und Litauer - von denen die Staats-slawischen Minderheiten Polens sprachlich nach diesen Angaben bedeutend grenzen noch nicht voll anerkannt wurden - um 3 bis 25 Prozent zu niedrig gegriffen waren. Es seien nun die Nationalitätanzahlen dieser Volkszählung im Vergleich mit den Konfessionszahlen gebracht, und zwar für Polen ohne Oberschlesien, Wilnaer Gebiet und ohne Militär.

Polen	17.782.287	od. 69,2 %	Katholiken	15.758.235	od. 62,1
Juden	2.048.878	" 8,0 "	Unierte	3.022.160	" 11,9
Ruthenen	3.898.428	" 15,2 "	Orthodoxe	2.795.058	" 11,0
Weissrussen	1.035.693	" 4,0 "	Israeliten	2.758.544	" 10,9
Deutsche	769.392	" 3,0 "	Evangelische	947.995	" 3,7
Litauer	24.044	" 0,1 "	Andere	79.942	" 0,4
Russen	48.920	" 0,2 "			
Einheimische	38.943	" 0,2 "			
Tschechen	30.628	" 0,1 "			
Andere	9.856	" 0,0 "			
Unbekannt	631	" 0,0 "			
Insgesamt	25.694.700	2) 100			

"Da die Grenzen der Völker und Konfessionen in Polen annähernd übereinstimmen", schreibt Winkler in seiner eben zitierten Minderheitenrundscha u, "ist es möglich, schon aus dieser Nebeneinanderstellung einen gewissen Einblick in die Zuverlässigkeit der polnischen Zahlen zu erhalten."

1) Heinrich Makow, Die polnische Nationalitätenstatistik, in Minderheitenrundscha u I, S. 80.
2) Statistique de la Pologne, Tome XXXI, Table XI, 1927.
3) Winkler, Statistische Minderheitenrundscha u, XI, 1927.

21. Rumänien. Eine klare Übersicht über die Verteilung der Nationalitäten. Die Polen und ein Teil der Weissrussen und Deutschen sind katholisch, der andere Teil der Weissrussen und die Russen sind orthodox und unierte, Die Juden als Volk stimmen nahezu mit den Israeliten als Konfession überein, die Evangelischen sind Deutsche - neben den erwähnten katholischen Deutschen". Wir sehen aber bei Durchführung des Vergleichs, dass die Zahl der als Nationalpolen Ausgewiesenen schon bedeutend grösser ist als die der Katholiken (trotz der katholischen Weissrussen und Deutschen), dass ferner an der Summe der Ukrainer, Weissrussen und Russen - schon bei Nichtbeachtung der katholischen Weissrussen - ein Fehlbetrag von nahezu 900.000 Personen besteht, dass ferner die Zahlen für die Juden und Deutschen viel zu niedrig ausgefallen sein müssen". Diese Annahme wird, wie Prof. M. Kurtzschinsky schreibt ²⁾, "durch die Vergleichung der Ergebnisse der letzten deutschen, russischen und österreichischen Volkszählungen, von denen ausgehend das Preussische Statistische Landesamt z.B. die Zahl der Ukrainer und Weissrussen mit zusammen etwas mehr als 6½ Millionen (6.584.832) angibt, bestätigt". Heinrich Makow schätzt die Gesamtzahl der Ukrainer auf 4.315.422, der Juden auf 2.730.987 und der Weissrussen auf 1.908.744 (nach Winkler). Die Zahl der slawischen Minderheiten Polens erscheint nach diesen Angaben bedeutend höher, wie die von der polnischen Statistik gegebenen Nationalitätenzahlen es glauben machen wollen. Die Zahl der Deutschen wird von anderer Seite mit 1.670.000 wohl etwas zu reichlich angegeben; der Wirklichkeit am nächsten kommen dürfte wohl die Zahl von ^{über} einer Million Deutschen, da schon die Zahl der Evangelischen, die Deutsche sind, von der polnischen Statistik auf 950.000 angegeben wird, es aber ausserdem noch viele katholische Deutschen gibt.

- 1) WINKLER, Statistische Minderheitenrundschaue, in ^{Stat} Minderheitenrundschaue I, S.107.
 2) Prof. M. Kurtzschinsky, Die slawischen Minderheiten, "Nation u Staat", 2. Jahrgang, Heft 4, S.258 (Jan. 1929)

20. Portugal. In Portugal wird anscheinend weder die Nationalität im Sinne von Volkszugehörigkeit, noch die Sprache erhoben, denn die statistischen Angaben über die Bevölkerung Portugals, soweit sie wenigstens dem Verfasser zugänglich waren, enthielten hinsichtlich dieser Fragen keine Nachweise. Auskunft gaben sie nur über die Nationalität im französischen Sinne, die Staatsangehörigkeit. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 gab es in Portugal der Staatsangehörigkeit nach:

Portugiesen	6.003.921
Spanier	17.813
Andere	11.257
Insgesamt	6.032.991 Einwohner

3) Aperçu de la Démographie des divers pays du monde, pg. 53.

21. Rumänien. Eine klare Uebersicht über die Verteilung der Nationalitäten in Rumänien gibt es bis hierzu nicht, da nach dem Kriege Volkszählungen von den Rumänen nur in der Bukowina und im Banat abgehalten worden sind, die rumänischen Volkszählungen vor dem Kriege dagegen weder die Volkszugehörigkeit noch die Sprache erhoben haben. Es müssen daher, ~~xxxx~~ schreibt Prof. Kurt Schinsky in seinem schon mehrfach zitierten Artikel, "die Nationalitätenzahlen Rumäniens auf Grund der konfessionellen Angaben und derjenigen über die Staatszugehörigkeit der rumänischen Zählung von 1912 und der bulgarischen von 1910, die uns Karl Braunias in seinem Artikel über die Minderheiten Rumäniens angibt, zusammengestellt werden". Diese Angaben ergeben die folgende nationale Verteilung der Gesamtbevölkerung Rumäniens für das Jahr 1920:

Rumänen	11.545.311	72
Magyaren	1.463.573	9,2
Juden	778.094	4,8
Deutsche	713.564	4,4
Ukrainer	500.484	3,2
Bulgaren	351.328	2,2
Russen	174.293	1,1
Serben	52.570	0,3
Polen	35.033	0,2
Slowaken	26.884	0,1
Tschechen	5.000	-
Türken, Tataren	222.375	1,4
Zigeuner	133.026	0,8
Andere	48.704	0,3

Demnach bilden die Rumänen 72 % der Gesamtbevölkerung, denen die Minderheiten in einer Zahl von 4.504.928 oder 28 % der Bevölkerung gegenüberstehen. Die Zahlen für die Minderheitsvölker sind, wie Braunias ausdrücklich hervorhebt, keinesfalls zu hoch, da sie fast ausschliesslich amtlichen rumänischen Quellen entstammen. Es wird von ihm als sicher hingestellt, dass die Zahl der Minderheitsvölker tatsächlich höher ist, was besonders auf die Ukrainer zutrefte, in geringerem Masse für die Juden, Deutschen und Magyaren.

1) Karl Braunias, "Die Minderheiten in Rumänien", in "Minderheitenrundschau I", Wien, Deuticke, 1925, S. 52.

22. Schweden. In Schweden stützt sich der Zensus auf die Bevölkerungsregister der Pfarrämter. Die Angaben über die Stammeszugehörigkeit werden meistens durch die Pfarrer eingetragen, die diese Zuteilung auf Grund der persönlichen Kenntnis ihrer Gemeindeglieder nach äusseren Rassemerkmalen vornehmen; auf die Umgangssprache zurückgegriffen wird nur dann, wenn die äusseren Unterscheidungsmerkmale versagen. Sonst wird dagegen auf die Sprache verzichtet, da viele Lappen sich der schwedischen und finnischen Sprache bedienen und nicht mehr ihrer eigenen Stammessprache. Am 31. Dezember 1920 gab es in Schweden Nichtschweden, aber

Inländer (im Vergleich zu den Zahlen von 1910):
 24. Spanien. 1920 1) 1910 2) 3) auch einige

	Grdz.	v.H.	Zählung	Grdz.	v.H.	nicht genommen
Finnen	30.247	79,2	25.268	-	-	den baskischen Provin-
Lappen	7.162	18,8	7.114	-	-	Navarra, haussen mit ge-
Andere	773	2,0	-	-	-	in Spanien noch Katalo-
Insgesamt	38.182	100	32.372	(Finnen und Lappen).		

1) Aperçu de la Démographie des divers pays du monde, pg. 53.
 2) Kleeberg, a.a.O., S. 148.

23. Die Schweiz. In der Schweiz wurden schon seit 1850 Sprachenerhebungen veranstaltet, die anfangs wegen der Erhebung der allgemeinen Haushaltssprache ohne Berücksichtigung der Sprache bei den Einzelmitgliedern des Haushalts sehr ungenaue Ergebnisse zeitigte. Erst seit 1900 wird in der Schweiz, nach Kleeberg, die Muttersprache erhoben, unter der auf Grund der Erläuterungen die angelernte Kindheitssprache, in welcher man denkt, die man mit Vorliebe spricht und die in der Regel auch die Umgangssprache am Geburtsort dieser Personen sein dürfte, verstanden wird.³⁾

Kleeberg bemerkt mit Recht, dass diese Erklärung den Anspruch auf eine brauchbare Begriffsdefinition nicht erheben könne, und sie habe auch in der Tat zu allerhand Missverständnissen Anlass gegeben. Immerhin bedeutete, bemerkt er, die Erhebung der Muttersprache einen Fortschritt gegenüber der Erhebung der Haushaltssprache. Es seien im folgenden die Ergebnisse der letzten schweizerischen Volkszählung vom Jahre 1920 im Vergleich mit den der Zählung von 1910 gebracht. Als Muttersprache gaben an:

	1920 4)		1910 3)	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
deutsch	2.750.622	71,35	2.594.298	69,13
französisch	824.320	21,37	793.264	21,14
italienisch	238.544	6,17	302.578	8,06
rätoromanisch	42.940	1,11	40.122	1,06
andere Sprachen	23.894	0,60	23.031	0,61

Die Gesamtbevölkerung betrug bei der Zählung von 1920 insgesamt 3.850.320. Prozentual und absolut am meisten zugenommen hat die Zahl der Deutschen; die gleiche ansteigende Entwicklung ist, wenn auch in geringerem Masse, bei den Franzosen und Rätoromanen zu beobachten. Abgenommen haben dagegen absolut wie verhältnismässig sehr stark die Italiener, was wohl durch Abwanderung in das benachbarte, nach dem Weltkrieg an Italien gefallene Südtirol zu erklären sein dürfte.

3) Kleeberg, a.a.O., S. 132 uf.
 4) Winkler, Statistische Minderheitenrundscha.

Winkler, Statistische Minderheitenrundscha., I, S. 112.

24. Spanien. "Auch Spanien besitzt", schreibt Kleeberg,¹⁾ "noch einige Fremdstämme, auf die aber bei der Zählung niemals Rücksicht genommen wird. Die Basken mit gegen $\frac{1}{2}$ Millionen wohnen in den baskischen Provinzen und Navarra; die Moriscos, die Nachkommen der Mauren, hausen mit gegen 50.000 in den Alpujarres." Ausserdem leben in Spanien noch Katalonier im Norden, Kastillaner im Nordwesten, Andalusier im Süden.

1) Kleeberg, a.a.O., S. 156.

25. Sowjet-Russland (S.S.S.R.). Die Ergebnisse der allgemeinen sowjetrussischen Volkszählung vom Jahre 1925 konnten für die vorliegende noch nicht benutzt werden, da sie noch nicht zu beschaffen waren. Wir werden deshalb die sehr unvollständigen Zahlen der für das Europäische Russland und die Ukraina im August 1920 (während der Zeit schärfster Bürgerkriege) veranstalteten Volkszählung und zum Vergleich die Ergebnisse der ersten allrussischen Volkszählung vom Jahre 1897 unserer Darstellung zur Grundlage nehmen müssen. Die im Jahre 1920 in der S.S.S.R. veranstaltete Nationalitätenerhebung ergab folgende Zahlen:²⁾

	Europäisches Russland.		Ukraina	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
Russen	52.213.322	79,18	2.610.267	15,39
Ukrainer	2.521.544	3,82	12.294.146	72,47
Weissrussen	1.765.505	2,68	42.953	0,25
Polen	167.290	0,26	117.070	0,69
Letten	112.100	0,17	10.856	0,07
Deutsche	614.125	0,93	210.689	1,24
Juden	572.992	0,87	1.189.029	7,01
Mordvinen	1.083.102	1,64	69	0,00
Morjanen	398.812	0,60	11	0,00
Tataren	2.548.012	3,86	7.156	0,04
Tschuwaschen	1.031.188	1,56	37	0,00
Baschkiren	1.410.172	2,14	1	0,00
Sonstige	1.512.810	2,29	481.028	2,84
Insgesamt	65.950.947	100	16.963.312	100

Die erste allrussische Volkszählung von 1897 erhob, im Gegensatz zu den Nationalitätenerhebungen von 1920 und 1925, die Muttersprache, und zwar wurde zwischen Sprache und Dialekt nicht weiter unterschieden, sondern beide gleichmässig berücksichtigt, so dass sich die sprachliche und völkische Differenzierung sehr gut verfolgen lässt. Ganz zuverlässig waren die erzielten Ergebnisse wegen der gewaltigen Ausdehnung des russischen Reiches und des geistigen Tiefstandes eines grossen Teils seiner Bewohner allerdings nicht. Bei der Aufbereitung waren die Kombinationen mit der Muttersprache sehr weitgehend, und zwar wurden alle erhobenen Sprachen und Dialekte, zum Teil in Sprachengruppen zusammengefasst, mit jedesmaliger Unterscheidung von Stadt und Land nach grös-

2) Winkler, Statistische Minderheitenrundschauf, in ^{Stat.} Minderheitenrundschauf I, S. 112.

seren Verwaltungsbezirken aufbereitet (vgl. Kleeberg, a.a.O., S. 144). --

Es gaben im Jahre 1897 in Russland als Muttersprache an:

	Grdz.	v.H.	
Tschechoslowaken	8.812.000	6,3	8.043.199 (Tschechen + Slowaken)
Deutsche	3.218.000	2,3	3.791.633
Grossrussen	55.667.469	44,3	1.071.328
Kleinrussen	22.380.551	17,8	439.750
Weissrussen	5.885.547	4,7	157.255
Russen insgesamt	83.933.567	66,8	
Polen	7.931.307	6,3	52.421
andere slawische Spr.	224.859	0,2	
Litauer	1.210.510	1,0	13.635.390 (einschl. 87.421 Staatsfreunde)
Schmuden	448.022	0,4	
Letten	1.435.937	1,1	
Moldauer u. Rumänen	1.121.669	0,9	
andere roman. Sprach.	21.331	0,0	
Deutsche	1.790.489	1,4	
andere german. Sprach.	23.228	0,0	
Hebräer	5.063.156	4,0	
Georgier	823.968	0,6	
andere karthvel. Dial.	528.567	0,4	
Armenier	1.173.096	0,9	
and. indoeuropäi. Spr.	1.017.501	0,8	
Dialekt. d. kaukas. Stäm.	1.091.782	0,9	
Esten	1.002.738	0,8	
Mordvinen	1.023.841	0,8	
and. ugrofinnisch. Dial.	1.475.568	1,2	
Tataren	3.737.627	3,0	
Baschkiren	1.321.363	1,1	
Tschuwaschen	843.755	0,7	
Kirgisen	4.084.139	3,2	
Sarten	968.655	0,8	
and. türk./tatar. Spr.	2.645.712	2,1	
and. mongol./buriat. Spr.	480.128	0,4	
Sprach. d. Nordgebiete	119.143	0,1	
Spr. v. zivilis. Völkern			
im fernen Osten	86.113	0,1	
and. Spr. u. Dialekte	7.123	0,0	
unbekannt	5.127	0,0	
Insgesamt	125.640.021	100	

Inzwischen ist die Bevölkerung Russlands, nach den neuesten sowjetrussischen Angaben, bereits auf 140 bis 150 Millionen angewachsen. Aus der oben gegebenen Tabelle ist zu ersehen, dass Russland ein gewaltiges Völkermischgebiet darstellt, in dem die allerverschiedensten Völker und Stämme (bei der Zählung von 1897 sollen über 100 Sprachen und Dialekte gezählt worden sein) zusammen leben.

1) *Таблица о народонаселении Российской империи. 1897 г. по языку, роду и месту происхождения. Изд. I.*

26. Die Tschechoslowakei. Die letzten Angaben über die Nationalitätenstatistik in der Tschechoslowakei stammen von der Volkszählung vom 15. Februar 1921. Diese Zählung erfährt durch die deutsche Kritik, namentlich Winkler, eine recht ablehnende Beurteilung, da von den Tschechen bei der Durchführung der Zählung zum Teil die selbstverständlichsten wissenschaftlichen Forderungen ausser acht gelassen worden sind. Diese Volkszählung fragte direkt nach der Nationalität. Wir bringen im folgenden die Volkszählungsangaben vom 15. Februar 1921 im Vergleich mit denen der letzten österreichischen Zählung. Es gaben sich an als:

	1921 1)		1910 2)	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
Tschechoslowaken	8.819.663	64,8	8.043.199	(Tschechen + Slowak.)
Deutsche	3.218.005	23,6	3.781.653	
Magyaren	761.823	5,6	1.071.328	
Ukrainer u. Russen	477.430	3,5	432.760	
Polen	110.138	0,8	167.985	
Hebräer	191.856	1,4	-	
Andere	35.257	0,0	52.421	
	13.613.172	100	13.636.390	(einschl. 87.421 Staatsfremde)

In den einzelnen Nationalitätenzahlen haben gegen 1910 beträchtliche Verschiebungen stattgefunden. Die Tschechen und Slowaken zusammen haben um über 750.000 zugenommen. Neu tritt auf die jüdische Nationalität mit 190.000. Um 40.000 zugenommen haben noch die Ukrainer und Russen, wohl hauptsächlich auf Rechnung der russischen Emigranten. Alle anderen Nationalitäten haben dagegen mehr oder weniger stark abgenommen. Am meisten verloren haben die Deutschen (fast 600.000); die Magyaren haben über 300.000 verloren, die Polen fast 60.000. Einer Gesamtabnahme von 980.000 ~~statt~~ bei den Minderheitsvölkern steht auf tschechischer und slowakischer Seite eine Zunahme von rund 750.000 gegenüber. In dieser Zahl ist, wie Winkler meint, nicht etwa nur die Wiedergutmachungszahl für die den Tschechen und Slowaken durch die früheren Erhebungsmethoden zugefügten Schäden enthalten, sondern darüber hinaus eine recht grosse Zahl von Angehörigen der Minderheitsvölker, was nur durch die von den Tschechen offenkundig betriebene Eroberungspolitik auf Kosten der übrigen Nationalitäten zu erklären sei. (Beiträge).

- 1) *Apêrçû de la Démographie des divers pays du monde.*
 2) Winkler, a.a.O.S. 101.

27. Ungarn. In Ungarn wird die Muttersprache, und zwar in der Auffassung derjenigen Sprache, die man als die seine angibt und die man am liebsten spricht, erhoben. Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1927 gaben in Ungarn als Muttersprache an (im Vergleich zu den Zahlen von 1910):

	1927 4)		1910 5)	
	Grdz.	v.H.	Grdz.	v.H.
Magyarisch	7.652.579	89,8	6.723.196	88,4
deutsch	581.518	6,8	554.237	7,3
Slowakisch	148.123	1,7	165.237	2,1
Rumänisch	25.201	0,3	28.502	0,4
Ruthenisch	1.533	0,0	1.133	0,0
Kroatisch	38.464	0,5	41.974	0,6
Serbisch	16.883	0,2	26.163	0,3
Andere Sprachen	61.426	0,7	66.529	0,9
Insgesamt	8.525.725	100	7.606.971	100

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, dass sich alle Minderheitsvölker (mit

- 4) *Statistical Year-Book 1929.*
 5) Winkler, Statistische Minderheitenrundschaue, in *Stat. Minderheitenrundschaue* I, Deuticke 1925, Wien.

erfreulicher Ausnahme der Deutschen, die um fast 30.000 zugenommen haben
Statesman's Year-Book, 1927 und 1928.
von den Ruthenen sei hier abgesehen) vermindert haben, und dass sich
das herrschende Volk jedenfalls am stärksten vermehrt hat, um fast eine
Million. -

Statistische Minderheitenrundschaü I, Wien, Deuticke, 1925

!!!!!!!

(die Beiträge von Braunias, Grabner, Makow, Winkler) -

Literaturverzeichnis.

Für den allgemeinen Teil:

H a s s e l b l a t t, Abg.W., Geistige Verkehrshindernisse, in "Nation
und Staat", Januar-Heft 1928 (Wien, Braumüller).

J o h a n n e t, R., Le principe des nationalités, Paris 1923.

K a u f m a n n, Prof.A., Theorie und Methoden der Statistik, Tübingen,
Mohr, 1913.

K l e e b e r g, R., Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden
und Ergebnisse, Weida in Th., 1915.

K u r t s c h i n s k y, Prof.M., Die slawischen Minderheiten, in "Nation
und Staat", Januar-Heft 1929.

M a y r, G.v., Statistik und Gesellschaftslehre, Bd.I und II, Leipzig, 1895
Nation und Staat, Zeitschrift für das europäische Nationalitätenproblem,
Wien, Braumüller, I u. II Jahrg. (aus verschied. Nummern)

W i n k l e r, W., Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nation-
alen Minderheiten, Wien, Franz Deuticke, 1923.

- Statistische Minderheitenrundschaü I, Wien, Deuticke,
1925 (mit mehreren wichtigen Beiträgen).

- die Artikel "Minderheitenstatistik" und "Nationalitäten-
statistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften,
Jena, Eugen Fischer, 1927.

W o l z e n d o r f f, K., Grundgedanken des Rechts der nationalen Min-
derheiten, Berlin, Engelmann, 1921.

Für den besonderen Teil:

Soweit die im besonderen Teil enthaltenen Angaben nicht den amtlichen
statistischen Veröffentlichungen entnommen sind, stammen sie aus folgen-
den Quellen:

Annuaire Général, 1927 und 1928.

Aperçu de la Démographie des divers pays du monde, Paris.

K l e e b e r g, R., Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und
Ergebnisse, Weida i. Th., 1915.

K u r t s c h i n s k y, Prof.M., Die slawischen Minderheiten, in "Nation
und Staat", Januar-Heft 1929.

Statesman's Year-Book, 1927 und 1929.

W i n k l e r, Prof. W., Statistisches Handbuch für das gesamte Deutsch-

I. Teil. Methodum, Berlin, Verlag der Deutschen Rundschau, 1927.

Vor-merku Statistische Minderheitenrundscha I, Wien, Deuticke, 1925

I. Das Natid (die Beiträge von Braunias, Grabner, Makow, Winkler).

II. Begriff und Arten der Minderheiten. 10 - 19

III. Methoden der Minderheitenstatistik. 19 - 43

IV. Fehlerquellen der Minderheitenstatistik. 43 - 52

V. Ziele und Aufgaben der Minderheitenstatistik. 53 - 63

VI. Wie die Minderheitenstatistik beschaffen sein sollte. 64 - 68

II. Teil. Die Nationalitäten Europas. 69 - 88

VII. Statistische Uebersicht über die Nationalitäten

Europas in ihrer Verteilung auf die einzelnen

Staaten. 69 - 88

Literaturverzeichnis. 88 - 89

Inhaltsverzeichnis. 90

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite.
I. Teil. Methodenlehre...	1 - 68.
Vorbemerkungen.....	1 - 2
I. Das Nationalitätenproblem.....	2 - 10
II. Begriff und Arten der Minderheiten.....	10 - 19
III. Methoden der Minderheitenstatistik..	19 - 43
IV. Fehlerquellen der Minderheitenstatistik.....	43 - 52
V. Ziele und Aufgaben der Minderheitenstatistik.....	53 - 63
VI. Wie die Minderheitenstatistik beschaffen sein sollte	64 - 68
II. Teil. Die Nationalitäten Europas.....	69 - 88
VII. Statistische Uebersicht über die Nationalitäten Europas in ihrer Verteilung auf die einzelnen Staaten.....	69 - 88
Literaturverzeichnis.....	88 - 89
Inhaltsverzeichnis.....	90

Auhinna too
i
473699



76